

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Band: 109 (1971)
Heft: 109

Artikel: Eduard Häberlin : 1820-1884 : sein Leben und Wirken im Kanton Thurgau und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Kapitel: Im Mittelpunkt der thurgauischen Politik
Autor: Mebold, Marcel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Mittelpunkt der thurgauischen Politik

Eduard Häberlins Bestrebungen zielten vorerst auf eine Reorganisation des Gerichtswesens hin, deren Notwendigkeit er den Mitgliedern des Grossen Rates, wie auch dem Volke, klar machen wollte. Deshalb sprach er sich in seiner Grossratseröffnungsrede vom 3. Dezember 1855 entschieden für eine Verfassungsrevision auf dem Gebiete des Gerichtswesens aus; seine Rede war eine eigentliche Zweckrede, denn er beleuchtete und kommentierte hierbei vorzugsweise die Anträge der Rechenschaftsberichtscommission, welche auf Abänderung der Gerichtsorganisation ausgerichtet waren. Er betonte, dass die Initiative zur Verbesserung der Gesetzgebung von denjenigen Männern und von derjenigen Behörde ausgehen müsse, welche unmittelbar durch ihre amtliche Wirksamkeit und Anschauung sowie durch eine gewisse staatsmännische Einsicht Übelstände erkennen, während die Gesamtheit des Volkes vorwiegend die politischen Rechte und Freiheiten des Bürgers im Auge behalten müsse. Den Fortschritt anzubahnen, sei recht eigentlich die Pflicht des Grossen Rates, weil sich nicht das ganze Volk mit diesen Angelegenheiten befassen könne; damit man aber auch nicht den Volksbegriffen vorauseile, müsse jeder derartige Vorschlag der Abstimmung des Volkes unterworfen werden. Sodann wies er die Mängel im Gerichtswesen nach, wie zu viele Prozesse, zu komplizierte Prozessformen, zu formelle und gebundene Beweise und vor allem ein zu grosser Einfluss der gewandten Anwälte, namentlich auf schwächere Richter, welche gerade die ärgsten Formalisten seien, und als natürliche Folge hievon mehr formelles als materielles Recht, zweifelhaftes Vertrauen in die Unbestechlichkeit und Tüchtigkeit der Rechtsverwaltung und Schwächung statt Kräftigung des sittlichen Rechtsgefühls. Diesem Missstande könne nur durch Konzentrierung der tüchtigsten Kräfte, welche in Rechts- und Gesetzeskunde geschult sind, und durch Verminderung der Stellen und Gerichte abgeholfen werden. Er schlägt deshalb — mit der Mehrheit der Rechenschaftsberichtscommission — geradewegs vor, «es solle der Regierungsrat eingeladen werden, die Fragen einer teilweisen Verfassungsänderung an die Hand zu nehmen und in bejahendem Falle dem Grossen Rat beförderlich den Entwurf eines Verfassungsgesetzes vorzulegen». Dieselbe Kommission empfehle auch, die Beratung des Personenrechtes unverzüglich wieder aufzunehmen, woran sich dann als Fortsetzung die Schöpfung eines privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Thurgau oder doch die Durchsicht und Bereinigung der Gesetzessammlung in systematischer Anordnung des Stoffes anreihen würde¹.

1 Grossratseröffnungsrede in Tg. Ztg. 6. 12. 1855.

Diese Präsidialrede verfehlte ihre Wirkung nicht, denn ihr wurde vom Grossen Rat, wie auch von der liberalen Schweizerpresse, wahrhaft auszeichnende Anerkennung zuteil. Sie wurde in der Öffentlichkeit besprochen, wobei sie sowohl begeisterte Aufnahme fand, als auch der Kritik ausgesetzt war². Der von Häberlin befürwortete Gedanke einer Partialrevision, welche jeweils vom Grossen Rat selbst eingeleitet werden sollte, fand besonders Anklang, weil so vom Grossen Rat die Bahn des gesunden Fortschritts begangen werden konnte, ohne dass eine Volksbewegung mit selbstsüchtigen Beweggründen dahinterstand³.

Am 4. Dezember 1855 referierte Fürsprech Merkle über die Rechenschaftsberichte⁴; dabei brachte er im Anschluss an die Berichterstattung über den Jahresbericht des Obergerichts den Antrag vor, den Häberlin bereits in seiner Eröffnungsrede erwähnt hatte⁵. Demgegenüber wollte Ludwig, der die Minderheit der Kommission repräsentierte, noch keinen Beschluss fassen und gewärtigen, dass die Initiative vom Obergericht ergriffen werde. Damit drang er jedoch nicht durch, wurde doch der Mehrheitsantrag nach längerer Diskussion, in der im wesentlichen eine Verminderung der Anzahl der Gerichte erörtert wurde, mit 55 gegen 28 Stimmen angenommen⁶.

Der Regierungsrat sprach sich, nach Befragung des Obergerichts, in einem Gutachten ebenfalls für Reformen auf dem Gebiete des Gerichtswesens aus und arbeitete deshalb einen Entwurf für ein revidiertes Verfassungsgesetz aus, worin die Zahl der Bezirksgerichte (resp. der Gerichtsbezirke) von acht auf vier herabgesetzt wurde, um so eine qualitativ bessere Rechtsprechung zu erreichen; auch andere Abänderungen wurden getroffen⁷.

2 Weil in einem Artikel in der Tg. Ztg. (19./20. 12. 1855) Zweifel über die Zweckmässigkeit der angeregten Gerichtsreform geäussert und diese nicht von anderer Seite widerlegt worden waren, sah sich Häberlin veranlasst, selbst darauf zu antworten. S. Tg. Ztg. 2./3. 1. 1856 ♀. Von da an schrieb Häberlin des öfteren in der Tg. Ztg., und zwar stets unter dem ♀-Korrespondenzzeichen.

3 Vgl. Wächter 10. 12. 1855.

4 Der Rechenschaftsberichtscommission gehörten noch Reiffer, Merhart, Ludwig, Häberlin, Kreis und Burkhardt an. Prot. GR 4. 6. 1855 S. 7.

5 Der Antrag ging dahin, den Regierungsrat einzuladen, nach Einholung eines vom Obergerichte abzugebenden Gutachtens darzulegen:

«a) inwiefern die in dem Rechenschaftsberichte des Obergerichts pro 1851 und 1854 als wünschbar bezeichneten Reformen in der Zivilprozessordnung nicht ohne Partialrevision der Verfassung zu erreichen seien;

b) welche Reformen im wesentlichen die vorschlagende Behörde für angemessen erachte, wobei ein übersichtlicher Entwurf beizulegen sei;

c) wie sich der Kostenpunkt gegenüber den gegenwärtigen Ausgaben gestalten möchte, in der Meinung, dass der Regierungsrat zugleich den Entwurf eines Verfassungsgesetzes zur ersten Beratung dem Grossen Rat vorlegen werde, für den Fall, dass das Ergebnis der Berechnung die Partialrevision als gerechtfertigt herausstellen wird.» Prot. GR 4. 12. 1855 S. 44/45; Tg. Ztg. 6. 12. 1855.

6 Vgl. Tg. Ztg. 6. 12. 1855.

7 Entwurf in Tg. Ztg. 10. 12. 1856 und 19. 3. 1857.

Am 17. März 1857 wurde dieser Entwurf von Häberlin als Kommissionsberichterstatter dem Grossen Rat vorgelegt, der auch mit Mehrheit Eintreten beschloss. In der artikelweisen Beratung wurde lediglich § 3 abgeändert, indem die bisherige Zahl von sieben Obergerichtern, gegenüber den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen fünf, beibehalten wurde, und sodann der Entwurf angenommen⁸. Als dann aber am 3. Dezember 1857 die zweite Beratung an die Hand genommen wurde, zeigte sich bald, dass diesmal im Grossen Rat eine gegenüber den angestrebten Reformen weniger günstige Stimmung herrschte. Bei der Abstimmung, welche zweimal durchgeführt werden musste, weil sich mehrere Mitglieder der persönlichen Verantwortlichkeit durch Nichtstimmen entziehen wollten, ergab sich eine knappe Mehrheit gegen die Revision. Häberlin, der bereits wieder Präsident des Grossen Rates war, forderte hierauf die Revisionsgegner auf, mit ihren Gegengründen hervorzutreten, damit man darüber diskutieren könne; dieser Aufforderung leistete jedoch niemand Folge, womit die Angelegenheit ihr Bewenden hatte. Auf Antrag Merkles wurde zwar am Schluss der Sitzung nochmals über den Gesetzesentwurf abgestimmt, und zwar unter Namensaufruf, doch auch diesmal sprach sich eine Mehrheit (mit 46 gegen 40 Stimmen) gegen denselben aus⁹. Unter den Revisionsgegnern befanden sich beinahe ausnahmslos unbedeutende Grossratsmitglieder, welche ihren Sitz dem Lokalgeist zu verdanken hatten, während unter den Befürwortern alle namhaften Persönlichkeiten waren¹⁰. Dies gab gleichzeitig auch einen Hinweis, wie gering das Interesse bei jenen war, die den vorgeschlagenen Änderungen ferner standen.

Die Frage einer allgemeinen Verfassungsrevision, über welche 1858 abgestimmt werden sollte, wurde im Kanton, teilweise im Zusammenhang mit der Reform des Gerichtswesens, schon früh erörtert. Es standen dabei vor allem Fragen, welche die Organisation der Staatsbehörden betrafen, im Vordergrund. So wollte man, um die sogenannte «Kirchturmpolitik» zu vertreiben, eine Vergrösserung der Wahlkreise für die Bestellung des Grossen Rates; von den 100 Mitgliedern des Grossen Rates waren nämlich nur sechs ausserhalb ihres Kreises gewählt worden, und zwar so vortreffliche wie Staatsanwalt Häberlin, Regierungsrat von Streng, Obergerichter Ramsperger sowie Fürsprecher Ludwig, Statthalter Diethelm und Statthalter Anderwert. Erneut wurde auch die teilweise oder gänzliche Beseitigung der Mittelbehörden gefordert. Der fünfköpfige Erziehungsrat sollte durch ein Erziehungsdepartement mit einem Erziehungsdirektor ersetzt werden und ihm die Aufsichtskommissionen der verschiedenen Anstalten als be-

⁸ Vgl. Tg. Ztg. 19. 3. 1857.

⁹ Vgl. Tg. Ztg. 5. 12. 1857. Vgl. auch Wiesmann S. 162—171 (Sitzungsdaten des Grossen Rates S. 170/71 stimmen nicht).

¹⁰ Namensverzeichnis in Tg. Ztg. 6. 12. 1857.

richterstattende Räte zur Seite gegeben werden. «Die beste Bürgschaft, dass auch diese Reduktion möglich ist», heisst es in einem Artikel über die Verfassungsrevision in der «Thurgauer Zeitung»¹¹, «finden wir gerade in der gegenwärtigen Zusammensetzung der Behörde, deren Tätigkeit sich zum weitaus grössten Teile in der Person ihres Präsidenten (Häberlin) konzentriert.» Die eventuelle Aufhebung der beiden Kirchenräte dachte man sich so, dass man an ihrer Stelle ein Departement für kirchliche Angelegenheiten mit Beiordnung einer Kommission von 2—3 Mitgliedern pro Konfession schaffen könnte. Der Sanitätsrat hatte beinahe keine oder zumindest keine dringlichen Geschäfte zu erledigen, so dass dessen Aufhebung am leichtesten zu bewerkstelligen wäre. Trotz der Aufhebung dieser Mittelbehörden und Übertragung ihrer Aufgaben an den Regierungsrat wurde auch die Reduktion der Mitgliederzahl der Regierung von sieben auf fünf verlangt; damit sollte gleichzeitig die Stellung derselben gehoben und gekräftigt werden. Als weiterer Änderungsvorschlag wurde noch die Kompetenzerweiterung der Bezirksräte genannt, indem ihnen zur bisherigen auch die Aufsicht über die Verwaltung der Schul- und Kirchengüter der Gemeinden übertragen werden sollte¹².

Über diese Abänderungsvorschläge wurde viel diskutiert, wobei sie von vielen befürwortet, von vielen aber auch abgelehnt wurden¹³. Häberlins Stellungnahme zur Frage der Verfassungsrevision kam anlässlich seiner Grossratseröffnungsrede am 24. Juni 1857 zum Ausdruck. Er äusserte sich dabei recht vorsichtig und möglichst allgemein über eine mögliche Revision; er brachte denn auch keine Neuerungen oder Abänderungen in Vorschlag, da er erkannte, dass die Mittelbehörden, und damit er als Erziehungsratspräsident, am ehesten davon betroffen werden könnten. Die nicht sehr einflussreiche und kräftige Stellung der Regierung schrieb er verschiedenen Umständen, namentlich aber geschichtlichen, zu. Er stellte fest, dass die Regierung trotz der besseren Stellung seit 1849 nicht diejenige Haltung einnehmen konnte, welche man ihr im Interesse der Sache wünschte, und versuchte dies zu erklären durch das frühere Missverhältnis zwischen ihr und den Justizmännern. «Dass aber ein solcher, nun bald während Dezennien fortwirkender Zustand in der Anschauungsweise, in der Denkungsart des Volkes tiefe Wurzeln schlagen, dass derselbe der Ausbildung einer kräftigen Regierungsgewalt, wie sie, unbeschadet der vollsten bürgerlichen Freiheit, gerade die Republik bedarf, hinderlich sein musste: das, Tit.! kann dem staatsmännischen Urteile desjenigen nicht verborgen bleiben, dessen Blick

11 Tg. Ztg. 19. 6. 1857.

12 Vgl. besonders die Artikelserie über die Verfassungsrevision in der Tg. Ztg. vom 17.—20. 6. 1857.

13 Der Wächter nimmt eine andere Stellung ein als die Tg. Ztg. und spricht sich gegen verschiedene Änderungen aus; s. «Zur Verfassungsrevisionsfrage» im Wächter vom 4., 6., 9., 13., 20., 25. und 30. 7. 1857.

nicht auf der Oberfläche der Tatsachen verweilt. Schreiben wir nicht ausschliesslich den Personen, was grösstenteils in geschichtlich gewordenen Verhältnissen, in dem Charakter, in den Sitten des Volkes *und* seiner Repräsentanten, schreiben wir nicht der Verfassung, zumal derjenigen von 1849, zu, was teilweise an den Personen liegt.» Er betrachtete es deshalb als eine Aufgabe seiner Zeit, nachdem das demokratische Element ins Bewusstsein und in die politische Aktion des Volkes gedrungen war, auch das zurückgedrängte Prinzip der Regierungsgewalt wiederum zur Geltung zu bringen¹⁴.

Während Häberlin im Gebiete des Gerichtswesens entschieden eine Revision angeregt und unterstützt hatte, verhielt er sich gegenüber einer allgemeinen Revision eher ablehnend, weil er einerseits nicht wieder das ganze Verfassungsgebäude in Frage stellen und durch neuerliches Revidieren und Gesetzmachen dem Volke, welches erst gerade die bisherigen Gesetze erfasst hatte, erneut Änderungen bringen wollte, und weil er andererseits seine eben erworbene mächtige Stellung nicht aufgeben oder mit einer andern Amtsstellung vertauschen wollte.

Die Frage der Verfassungsrevision trat dann aber, da verfassungsgemäss erst nach Ablauf von neun Jahren, also Ende 1858, darüber entschieden werden sollte, wieder etwas in den Hintergrund. Die Motion von Oberstleutnant Keller für Anbahnung der Verfassungsrevision wurde deshalb am 2. Dezember 1857 nicht erheblich erklärt¹⁵. Andere Fragen gaben nämlich allerhand Stoff zu Diskussionen und zur Unzufriedenheit. In Erwägung der gesteigerten Lebensverhältnisse und im Interesse der Wahl von tüchtigen Beamten hatte sich der Regierungsrat und dann der Grosse Rat für eine Erhöhung der Besoldungen der kantonalen Beamten ausgesprochen, wobei man sich nur an die dringendsten Aufbesserungsbedürfnisse gehalten hatte, hätte doch von dieser Besoldungserhöhung, die insgesamt nur etwa 12 000 Franken betrug, kaum ein Eisenbahndirektor besoldet werden können¹⁶. Im Volke machte sich aber trotzdem bald eine Opposition gegen dieses Besoldungsgesetz sowie gegen das Sportelngesetz, welches eine Erhöhung der Gebühren bringen sollte, bemerkbar. Ein Veto-Komitee erliess am 26. März 1858 von Amriswil aus einen Aufruf an das thurgauische Volk, worin es dieses zur Ergreifung des Vetos aufforderte. Es wurde noch besonders darauf hingewiesen, dass man 1849 Versprechungen gemacht habe, die man nicht gehalten habe, und man sich nun, 1858, nach drei Amtsperioden des Grossen Rates in der Zeit der Enttäuschungen befinde; die Rechtspflege sei nicht einfacher, sondern verwickelter geworden, die

¹⁴ Grossratseröffnungsrede in Tg. Ztg. 16. 6. 1857.

¹⁵ Vgl. Prot. GR 2. 12. 1857 S. 161; Tg. Ztg. 4. 12. 1857.

¹⁶ Über die Kommissionalvorschläge der Budgetkommission (Häberlin, Böhi, Reiffer, Altwegg, Keller, Bischof und Oettli) s. Tg. Ztg. 29. 1. 1858.

Beamten seien nicht vermindert, sondern vermehrt worden, die jährlichen Ausgabe des Staates seien vermehrt worden und es hätten Unterschlagungen stattgefunden. Um auch noch andere Kreise zu erfassen, wurde darin betont, dass der Lehrerstand sowie die Geistlichen im Verhältnis zu den an sie gestellten Anforderungen immer noch zu gering besoldet seien; es scheine zudem beinahe so, als ob die Gewalt der obersten Landesbehörde sich ausschliesslich in den Händen weniger Machthaber konzentriert habe und die Anwendung dieser Macht nicht immer im eigentlichen Volksinteresse liege¹⁷.

Der letztere Vorwurf war namentlich gegen die machtvolle Stellung Häberlins gerichtet, der in der Zwischenzeit zum eigentlich führenden Politiker des Thurgaus aufgestiegen war. Dies hatte sich unter anderem bei den Ersatzwahlen für den zum Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der kaiserlichen französischen Regierung in Paris ernannten Kern und für den anstelle Kerns zum eidgenössischen Schulratspräsidenten berufenen Kappeler gezeigt: Häberlin war nämlich vom Grossen Rat im Oktober 1857, weil kein anderer geeigneter Kandidat vorhanden gewesen war, in den Ständerat¹⁸ und auch zum ersten Mitglied des Obergerichts, und damit zum Mitglied der Kriminalkammer und der Steuerkommission gewählt worden. Häberlin hatte jedoch für jenen Moment die Ablehnung der gerichtlichen Ämter ausgesprochen, worauf der Grosse Rat die Wahl auf die Wintersitzung verschoben hatte, in dem Sinne, dass bis dahin die definitive Erklärung von Präsident Häberlin erfolgen sollte¹⁹. Häberlin lehnte aber auch dann ab²⁰, da er schon eine genügend grosse Arbeitslast zu bewältigen hatte. — Was nun den Vorwurf des anonymen Veto-Komitees betraf, dass die Anwendung der Macht nicht immer im Volksinteresse liege, so waren damit hauptsächlich die Handlungen Häberlins als Erziehungsratspräsident gemeint, wo er mit starker Hand die Vereinigung der kleinen Schulen bewerkstelligte, was zu vielen Streitigkeiten führte²¹.

Häberlin selbst trat entschieden für das Besoldungsgesetz ein, denn er erkannte, dass man die Behörden nur gut bestellen konnte, wenn auch die Besoldungsverhältnisse einigermaßen ihrer Stellung angepasst waren. Anlässlich der Vetoversammlung in Weinfelden sowie in einem Artikel in der «Thurgauer Zeitung»²² suchte er dem Volke die Gründe und die Notwendigkeit für diese minimalen Besoldungsaufbesserungen klarzulegen. Er ging

17 «Aufruf zum Veto gegen das Besoldungs- und Sportelngesetz» in Wächter 1. 4. 1858.

18 Häberlin, der seit 1851 dem Nationalrat angehört hatte, trat damit an die Stelle Kerns, der von 1855 an den Thurgau im Ständerat vertreten hatte. Vgl. Prot. GR 22. 10. 1857 S. 145; s. auch weiter hinten S. 137/38.

19 Vgl. Prot. GR 22. 10. 1857 S. 147/48.

20 Vgl. Prot. GR 30. 11. 1857 S. 154.

21 S. weiter hinten S. 99ff.

22 Vgl. Tg. Ztg. 31. 3. und 3. 4. 1858 ♀.

dabei von der Ansicht aus, dass verantwortungsvolle Posten auch gut besoldet sein sollten, nicht dass man neben der Arbeitslast noch finanzielle Sorgen haben und Opfer bringen müsse; man müsse den gesteigerten Lebensbedürfnissen Rechnung tragen, sonst werde die Zukunft lehren, «ob es wohl getan sei, die Besoldungen so einzurichten, dass die Stellen mit unfähigen Leuten bekleidet werden müssen, die nichts Besseres zu erlangen fähig sind, oder aber ausschliesslich aus dem Stande der — Reichen des Landes?» Er betonte, dass das Besoldungsgesetz, abgesehen von individuellen Meinungsdivergenzen in einzelnen Ansätzen, welche sich aber jederzeit ergeben werden, sich gänzlich innert der im Vetoaufruf ebenfalls gebilligten Schranken gehalten habe²³. Der Vetoaufruf sei den Gegenbeweis schuldig geblieben. Häberlin überlässt es deshalb «denjenigen, die 'unabweisbare' Pflicht der Besoldungserhöhung mit grösserm Glück und Segen zu erfüllen, deren politische Einsicht und Gewissenhaftigkeit sie zu dem Mittel der Aufstachelung des Neides und Misstrauens gegen die Behörden greifen liess. Die Frage ist auf ein Gebiet des Kampfes²⁴ hinübergezogen worden, wo wir die Diskussion nicht weiter fortsetzen können und wollen»²⁵.

Häberlin ging es um die Aufklärung derjenigen Leute, welche mit den Verhältnissen nicht näher vertraut waren und glaubten, gegen das Gesetz stimmen zu sollen, um die Finanzen des Staates vor einer, wie man ihnen vormachte, ungerechtfertigten Mehrausgabe zu bewahren. Er wollte diesen die Notwendigkeit dieses Gesetzes darlegen, und zwar in einem Zeitpunkt, da es weit populärer gewesen wäre, mit dem Strom zu schwimmen und seiner Überzeugung untreu zu werden, als unentwegt daran festzuhalten. Sein Tadel galt nur denjenigen, welche sich aus selbstsüchtigen Beweggründen an der Vetobewegung beteiligten, nicht aber der Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes²⁶. Er wollte das Volk selbständig denken und prüfen lernen, weshalb er die Aufwiegelung desselben aufs schärfste verurteilte, weil dieselbe meist mit Popularitätshascherei, welche ihm selbst völlig ferne lag, verbunden war.

Aber auch andere Männer suchten dem anonymen Vetoaufruf entgegenzutreten. Von Frauenfeld aus erliessen am 30. März 16 Männer, unter

23 Es hiess nämlich im Vetoaufruf u. a.: «Wir fühlen ganz wohl, dass es eine unabweisable Pflicht des Staates ist, seine Diener so zu besolden, dass sie anständig und ihrem Range gemäss leben können. Wir sind daher grundsätzlich für Erhöhung der Besoldungen, wo entsprechende Leistungen und Verantwortlichkeit dieselbe rechtfertigen. Niemand würde wohl Einsprache erhoben haben, wenn diese Grenze nicht weit überschritten worden wäre; diese ausgesprochene Tendenz, überall und fast ohne Unterschied Erhöhung eintreten zu lassen, musste aber Anstoss erregen.»

24 Häberlin wurden nämlich, gestützt auf einen fehlerhaften Rechenschaftsbericht von 1856, zu grosse Besoldungseinnahmen für die Stelle der Staatsanwaltschaft im Jahre 1856 vorgeworfen, weshalb er eine «Erklärung» mit dem wirklichen Sachverhalt veröffentlichte. S. Wächter 1. 4. 1858.

25 Tg. Ztg. 3. 4. 1858.

26 Vgl. Tg. Ztg. 31. 3. 1858.

denen sich die Regierungsräte Egloff, Herzog, Keller, Streng und Sulzberger, die Oberrichter Bachmann, Messmer und Ramsperger sowie Fürsprech Labhardt befanden, eine «Antwort auf den Vetoaufruf». Darin gaben sie die Erklärung ab, «dass die dem Vetoaufrufe zugrunde gelegte, offenbar auf Herabwürdigung gerichtete Darstellung der Zustände und der Behörden des Landes eine mit der Wahrheit und Wirklichkeit *nicht* im Einklange stehende, mit einem Worte eine *nicht* gegründete sei», — und dass sie gegen eine solche Art von Vetoaufruf entschieden Protest einlegen²⁷.

Dies alles nützte jedoch nichts; die Vetobewegung nahm ihren Fortgang, bis schliesslich, mit Ausnahme von Frauenfeld, Fischingen und Matzingen, alle Kreise das Veto ergriffen hatten, wobei das Besoldungsgesetz 12 634 Verwerfende (gegenüber 750 Annehmenden) und das Sportelngesetz 11 904 Verwerfende (gegenüber 459 Annehmenden) bei einem absoluten Mehr von 10 194 Stimmen auf sich vereinigte²⁸.

Gleichzeitig wurde diese Bewegung auch dazu benutzt, um über die Punkte einer Verfassungsrevision und einer Gesetzesreform zu sprechen. In Amriswil verlangte am 25. April 1858 eine zahlreich besuchte Versammlung die Übertragung der Funktionen des Erziehungsrates und des Sanitätsrates an den Regierungsrat, die Reduktion oder Reorganisation der Kirchenräte, die Wahl des Grossen Rates und der Bezirksbeamten in Bezirksgemeinden, die Reduktion der Jury auf wichtige Kriminalfälle, die Entlassung der Flurkommissionen und Ordnung der Gesetzessammlung. Als Redner traten dabei Oberstlt. Keller von Wigoltingen, Oberrichter Böhi von Schönholzerswilen, Bezirksgerichtspräsident Nagel von Bischofszell²⁹ und Dr. Deucher von Steckborn³⁰ — letztere zwei gehörten später zu den eifrigsten Gegenspielern Häberlins — auf. Der Hauptangriff war gegen den Erziehungsrat und dessen eigenmächtiges Vorgehen gerichtet, und damit eigentlich gegen Häberlin, der durch seinen grossen Einfluss die Kompetenz für die erziehungsrätlichen Schulvereinigen im Grossen Rat durchgesetzt hatte; deshalb sollte Häberlins Einfluss auf den Grossen Rat etwas zurückgebunden werden³¹.

Bei den Erneuerungswahlen des Grossen Rates, am 2. Mai 1858, traten trotz der Vetobewegung keine grossen Änderungen ein; nur wenige der neueintretenden Mitglieder verdankten ihre Wahl derselben. Häberlin konnte als einziger eine Doppelwahl verzeichnen; er wurde wiederum von den Egnachern, obwohl diese durch die neue Gebietseinteilung einen Gross-

27 Beilage zur Tg. Ztg. vom 3. 4. 1858.

28 Vgl. ABl. 1858 S. 199/200.

29 Paul Nagel (1831—1880): Gruner I S. 710.

30 Dr. med. Adolf Deucher (1831—1912) war von 1883—1912 Bundesrat. Vgl. HBLI II S. 700/01, Gruner I S. 695.

31 Vgl. Tg. Ztg. 28. 4. 1858, Wächter 29. 4. 1858, Häberlin-Schaltegger II S. 356.

ratsrepräsentanten eingebüsst hatten, gewählt, und auch an seinem Wohnort ging er als erster aus der Wahl hervor. Er nahm dann aber in seinem bisherigen Wahlkreis Egnach an³².

Häberlins Einfluss auf den Grossen Rat blieb nach wie vor bestehen, so dass er als abtretender Präsident sogleich wieder zum Vizepräsidenten ernannt wurde³³. Auch seine hervorragende Stellung gegenüber dem Regierungsrat wurde nicht eingedämmt, obwohl einige Liberale (Nagel, Keller, Böhi, Deucher, Labhardt)³⁴ eine in der Mehrheit von Häberlins Einfluss unabhängige Regierung schaffen wollten³⁵. Es wurden die bisherigen Regierungsräte Keller, von Streng, Sulzberger und Herzog wiedergewählt, zu denen Oberst Labhardt, Bezirksrat Rüpplin von Frauenfeld und Postverwalter Sauter von Ermatingen neu hinzugewählt wurden. Da Labhardt jedoch ablehnte, wurde der bei den Obergerichtswahlen übergangene Reiffer von Bissegg zum Regierungsrat gewählt³⁶. Damit war nur Regierungsrat Müller übergangen worden, während Stähele und Egloff schon vorher aus der Regierung zurückgetreten waren, wobei letzterer die Wahl zum Kreispostdirektor in Zürich angenommen hatte. Häberlin wurde sowohl als Staatsanwalt als auch als Ständerat glänzend bestätigt³⁷. Seine eindeutige Wahl als erstes Mitglied des Erziehungsrates bestärkte ihn in seinem Bestreben, auf dem eingeschlagenen Wege entschieden fortzuschreiten³⁸.

Dem neugewählten Grossen Rat fiel die Frage der Verfassungsrevision als eine der ersten wichtigen Aufgaben zu, da diese am Ende des Jahres dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden musste. In geheimer Wahl wurde eine Kommission aus Häberlin, Ramsperger, von Streng, Kreis, Sulzberger, Nagel und Keller (Regierungsrat)³⁹ bestellt, welche diesen Gegenstand zu prüfen hatte. Diese Kommission nahm in der Folge eine durchaus neutrale Haltung ein; sie beantragte lediglich, dass die Frage der Revision dem Volke vorgelegt werde, ohne selbst irgendwelche Direktiven herauszugeben.

Diese neutrale Haltung, dieses Nichtaussprechen einer Meinung, wurde der Grossratskommission von verschiedenen Seiten zum Vorwurf gemacht, wobei namentlich die «Thurgauer Zeitung» mit Tadel nicht zurückhielt. Dies veranlasste Häberlin, in drei Artikeln den Standpunkt des Grossen

32 Wahlergebnis in ABl. 1858 S. 243—247, Tg. Ztg. 4. 5. 1858.

33 Ramsperger wurde zum Präsidenten gewählt. Vgl. Prot. GR 7. 6. 1858 S. 6.

34 Vgl. Wächter 29. 5. 1858: Zur Wigoltinger Wahlbesprechung.

35 Diese portierten angeblich die Obersten Labhardt, Isler und Keller, Dr. Deucher, die Regierungsräte von Streng und Herzog und Oberrichter Messmer. Vgl. Häberlin-Schaltegger II S. 357, Wächter 7. 6. 1858. S. auch Erwiderung von J. J. Keller (Wächter 10. 6. 1858), der diese Angaben als unrichtig hinstellt, denn er sei gar nicht als Kandidat aufgestellt worden; Regierungsrat Keller wolle man gar nicht entfernen.

36 Vgl. Prot. GR 8. 6. 1858 S. 8.

37 Vgl. Prot. GR 7./8. 6. 1858 S. 6/7 und 12.

38 Vgl. Prot. GR 8. 6. 1858 S. 11, Tg. Ztg. 9./10. 6. 1858, ABl. 1858, S. 262—264.

39 Vgl. Prot. GR 13. 9. 1858 S. 30.

Rates in der Revisionsfrage darzulegen⁴⁰. Er ging dabei von den gemachten Erfahrungen aus und erklärte: «Wenn die Revisionsfreunde in oder ausser dem Ratssaale mit wirklichen *Verbesserungsvorschlägen* (betreffend die Wahlart des Grossen Rates, der Vollziehungsbeamten, des Regierungsrates, im Gerichtswesen u. dgl.) grösseres Glück haben, als unseren wiederholten Anstrengungen zuteil geworden ist, so werden wir dieses Ergebnis mit aufrichtiger Freude als einen wahren Fortschritt für den Kanton begrüssen. Allein dessen ungeachtet oder, wenn man lieber will, gerade deshalb haben wir von einer Proklamation des Grossen Rates abstrahiert. Wir wissen nämlich zum voraus mit Bestimmtheit, dass *jene* Vorschläge (die *wir* für gut halten) die Zustimmung der Mehrheit nicht erhalten würden und somit der Versuch, ihnen im Grossen Rate eine Brücke zu bauen, in das Gegenteil umschlagen könnte. Wofür also ein Vorpostengefecht, welches im günstigsten Falle unsere Bestrebungen nicht weiter fördert? Sodann sind diese letztern von der Art, dass sie gerade vorzugsweise der — *Initiative des Gesetzgebers* angehören.» Er legte dann auseinander, dass Revisionspunkte, wie Zentralisation in der Administration und im Gerichtswesen, grössere Wahlkreise und ähnliches, das Volk nicht sehr ansprechen und in Bewegung setzen; denn Revisionspunkte, deren tieferes Verständnis nicht Allgemeingut sei und deren Fehler kaum fühlbar zutage treten, hätten kaum eine Chance auf Verwirklichung. Deshalb werde es als Aufgabe des Grossen Rates betrachtet, nötigenfalls die Übelstände auf dem Wege einer Partialrevision zu beheben, wofür nun aber die Zeitfrist abgelaufen sei, da laut Gesetz eine zweite Beratung erst nach sechs Monaten stattfinden dürfe. Nach der Volksabstimmung stehe dieser Weg dem Grossen Rat wieder offen.

Häberlin zeigte dann, dass ein allfälliger Vorschlag einer partiellen Revision von den Revisionsfreunden im gegenwärtigen Momente als eine Halbheit angesehen worden wäre, und belegte dies anhand der Vorgänge von 1849. Er tadelte, dass man das von einer Behörde verlangen wollte, was die Revisionsfreunde im eminenten Sinne, was die Presse dem Volke gegenüber nicht vermocht hatten⁴¹.

Er erkannte zwar gleichwohl die kundgewordenen Revisionsbestrebungen als Fortschrittsbestrebungen an; doch wollte er diese in einem langsamen Entwicklungsprozess zum Ziele führen, denn er war der Ansicht, «dass eine mehr zentralisierende Richtung in unserm Staatsleben, die wünschbare Kräftigung der Regierungsgewalt und namentlich das System erweiterter Wahlkreise an der Stelle lokaler Interessen nur aus einem tieferen Überzeugungsprozess des Volkes selbst und seiner Stellvertreter hervorgehen wird». Er selbst war gegen die Aufhebung der Mittelbehörden und Über-

40 Vgl. Tg. Ztg. 30. 11., 1. und 7. 12. 1858 ♀.

41 Tg. Ztg. 30. 11. 1858 ♀.

tragung ihrer Kompetenzen an den Regierungsrat, wobei für ihn nicht nur seine davon betroffene persönliche Stellung eine Rolle spielte, sondern namentlich auch das allgemeine Staatswohl: «Die Popularität⁴², die der Erziehungsrat genießt, weil er *amtet*, produktive Tätigkeit und Energie entwickelt, bisweilen auch gegen alte Schäden unerbittlich einschreitet: sie läßt ungefähr das Schicksal ahnen, welches einer in Staat, Kirche und Schule zugleich immediat eingreifenden Regierung zuteil werden dürfte»⁴³.

Am 7. Dezember 1858 wurde die Verfassungsrevisionsfrage im Grossen Rat einlässlich besprochen. Die berichterstattende Kommission teilte sich in eine Mehrheit und eine Minderheit; während die erstere sich materiell nicht aussprechen und die Initiative ganz dem Volke überlassen wollte, wollte die Minderheit dem Volke die Anbahnung einer Revision durch eine besondere Proklamation empfehlen. Bachmann von Romanshorn war zwar auch für eine Kundgebung ans Volk, doch wollte er darin geradezu von jeder Revision abraten, womit Häberlin aber nicht einverstanden war. Häberlin wünschte nämlich, dass der Thurgau das System der Verfassungsgesetze einführe, wodurch der Grosse Rat stückweise revidieren könnte, während eine Totalrevision schon wieder eine Änderung der organischen Gesetzgebung mit sich bringen würde, wodurch das Volk erneut neue Formen studieren müsste, worüber es keineswegs glücklich wäre. In der Abstimmung vereinigte der Mehrheitsantrag 77 Stimmen auf sich, während die Minoritätsansicht nur von 11 Mitgliedern vertreten wurde⁴⁴.

Die Revisionsfrage warf im Volke keine grossen Wellen, vielmehr stand in dieser Zeit die Petition des katholischen Volkes, welche sich gegen die Schulverschmelzungen aussprach, im Vordergrund und wurde überall diskutiert. Nachdem der Regierungsrat die Volksabstimmung auf Mittwoch, 22. Dezember 1858, festgesetzt hatte⁴⁵, erliess der freisinnige Verein eine Einladung an das thurgauische Volk, wenn auch keine Totalrevision, so doch einzelne Verbesserungen vorzunehmen⁴⁶. Dagegen wehrte sich aber Häberlin, weshalb er die Proklamation in der «Neuen Zürcher Zeitung» zergliederte und kritisierte⁴⁷.

42 Häberlin meinte dies ironisch!

43 Tg. Ztg. 7. 12. 1858 ♀.

44 Vgl. Tg. Ztg. 9. 12. 1858.

45 Proklamation des Regierungsrates in ABl. 1858 S. 483/84, Tg. Ztg. 17. 12. 1858.

46 Es wurden besonders direkte Bezirkswahlen für den Grossen Rat und für alle Bezirksbeamten empfohlen; man wollte weniger Beamte, weshalb die Aufhebung der Mittelbehörden und weniger, dafür gut bestellte Gerichte (zur Verbesserung der Rechtspflege) gefordert werden sollten. Vgl. «Der freisinnige Verein an das thurgauische Volk» in Tg. Ztg. 21. 12. 1858. Dieser Aufruf war vom provisorischen Ausschuss dieses Vereins unterzeichnet, von Labhardt, Sulzberger, Anderwert (Fürsprech), Isler, Schoop-Vonderwahl, Böhi, Stadler, Nagel und Lüthi.

47 Vgl. NZZ 23. 12. 1858 **Korr.; s. auch NZZ 16., 19. und 22. 12. 1858: «**Zur Thurgauer Revisionsfrage.» Häberlin schrieb in der NZZ in der Regel immer unter diesem **-Korrespondenzzeichen.

Die Abstimmung vom 22. Dezember 1858 ergab folgendes Resultat: Von 20 676 Stimmberechtigten waren 15 522 erschienen, von denen 3 646 für und 11 672 gegen eine Revision gestimmt hatten; lediglich in den Kreisen Bischofszell, Matzingen und Steckborn hatte sich eine Mehrheit für eine Verfassungsrevision ausgesprochen. Eventuell waren für eine Revision durch den Verfassungsrat 4 018, durch den Grossen Rat 8 112; in den Kreisen Berg, Bischofszell, Bürglen, Bussnang, Eschenz, Fischingen, Matzingen, Tobel und Zihlschlacht hatte der Verfassungsrat den Vorzug erhalten⁴⁸.

Über dieses Abstimmungsresultat war Häberlin sehr erfreut, schrieb er doch folgendes in der «Neuen Zürcher Zeitung»: «Die Sachlage ist nun die, dass die Verfassungsrevidiererei, Gott sei Dank, beseitigt und der *Boden für den besonnenen Fortschritt auf dem Wege der Gesetzgebung* geöffnet ist. Es ist das eine für die politische Entwicklung unseres Kantons so wichtige Errungenschaft, dass wir ihr, bis sie erreicht war, auch auf die Gefahr vielseitiger Misskennung jede andere Rücksicht glaubten unterordnen zu sollen. Ein schöneres Neujahrs Geschenk hätte dem Lande der 22. Dezember nicht bereiten können. Wir gratulieren dem Thurgauer Volke von ganzem Herzen für diesen Akt der Selbstbeherrschung und politischer Überlegung, indem wir zugleich die Hoffnung aussprechen, *dass der Grosse Rat nun auch seine Aufgabe erkennen und sukzessive die notwendigen Verbesserungen in einzelnen Einrichtungen in Vorschlag bringen werde!*»⁴⁹.

Schon zu diesem Zeitpunkt zeigte sich der Gegensatz zwischen Labhardt und Häberlin, der später zu äusserst unerfreulichen Auseinandersetzungen führte. Labhardt, der auf Häberlins hervorragende Stellung neidisch war, glaubte an die Notwendigkeit von Änderungen im Staatsorganismus und trat deshalb als entschiedener Revisionist auf. Häberlin, der in einer Revision die Gefährdung seiner eben errungenen Stellung sehen musste, sah die Zeit für die Verwirklichung der zur Diskussion stehenden Projekte noch nicht gekommen, weshalb er den Versuch einer Oktroyierung derselben in der ruhigen Entwicklung des Kantons als Unruhestiftung und eher als Rückschritt bezeichnete; die Mehrheit des Volkes war nach seiner Ansicht noch nicht reif für diese erneuten Änderungen. Zudem war er ein Gegner planloser politischer Projektmacherei⁵⁰.

Hatte Häberlin von Anfang an, seit seiner Studienzeit und seit dem Eintritt ins praktische und politische Leben, aus seiner radikalen Einstellung kein

48 Vgl. ABl. 1858 S. 526. Häberlin-Schaltegger, der irrtümlicherweise sechs Kreise als für eine Revision stimmend aufführte, schrieb, dass da, wo sich hauptsächlich die Opposition gegen das Häberlinsche Regiment geltend gemacht habe, ein Mehr für Revision zustande gekommen sei. II S. 358.

49 NZZ 29. 12. 1858 **.

50 Vgl. die Auseinandersetzung in der Tg. Ztg. zwischen Labhardt (*Korr.) und Häberlin (♀ Korr.): Tg. Ztg. 27. 12., 30. 12., 31. 12. 1858, 2., 4. und 5. 1. 1859.

Hehl gemacht, so zeigte sich bei ihm im Jahre 1858 eine gewisse Veränderung, eine Wandlung seiner Gesinnung von radikal zu liberal⁵¹. Hiefür konnten verschiedene Ursachen und Gründe angeführt werden, nämlich einerseits, dass sich Häberlin nun im Thurgau die führende Rolle im Staatsleben — er war Staatsanwalt, Präsident des Erziehungsrates, Mitglied des Grossen Rates, den er teils als Präsident, teils als Berichterstatter in verschiedenen Fragen beherrschte, er war Direktor der Nordostbahn⁵², und er war Ständerat und Suppleant des Bundesgerichts⁵³ — gesichert hatte und etwelche Änderungen seiner Stellung nur schädlich sein konnten; zudem musste er selbst erkennen, welche Auffassung der Staatsdienst mit sich brachte: «Der Staatsdienst mag in Folge der Erfahrungen, die er mit sich bringt, gegen Neuerungen vorsichtiger stimmen, etwa auch den freieren Blick etwas gefangen nehmen; auf der andern Seite wird durch denselben die Einsicht in die Bedürfnisse des Lebens jedenfalls nicht vermindert, und man kann durchaus nicht behaupten, dass hier die Notwendigkeit von Reformen nicht ebensogut erkannt wurde, wie in andern Klassen der Bevölkerung»⁵⁴. Andererseits war es die Umwelt, welche auf Häberlin wirkte und die ihn recht eigentlich zurückband. Die Mehrheit des Volkes war grossen Fortschrittsbestrebungen noch abhold, was zur Folge hatte, dass die gesetzgebende Behörde in der Regel stets einen Schritt voraus war. Häberlin legte nämlich in seiner Schlussrede als Grossratspräsident am Ende der dritten Amtsperiode nach der Verfassungsrevision von 1849 dar, dass im Gegensatz zu 1849 das Jahr 1858 «das Jahr der Enttäuschungen» genannt worden sei, und fand die Erklärung hiefür «in dem Gefühl der Unbehaglichkeit, welches eine allzu rasch arbeitende Gesetzgebung an und für sich erzeugt», und in der Tatsache, «dass seit der politischen Regeneration der dreissiger Jahre fast einer jeden nachfolgenden Bewegung in den einzelnen Kantonen der Schweiz, (die nicht von kirchlichen Fragen getragen oder wenigstens begleitet war) das Streben nach materieller Erleichterung zum Grund oder Vorwand gedient hat»; in der Regel seien dann diese Erwartungen des Volkes unerfüllt geblieben. Die Vetobewegung gegen das Besoldungs- und das Sportelngesetz habe gezeigt, dass der grösste Teil der «Vetierenden» diese beiden Gesetze einfach verworfen habe, um dem Kanton und dem einzelnen Bürger die Mehrausgaben zu ersparen. Das Volk wünsche nämlich zunächst «eine tüchtige Verwaltung, voraus der Finanzen,

51 Diese Begriffe sind vorsichtig aufzunehmen, da es keine genauen Abgrenzungen gab. Häberlin war nun auf alle Fälle weniger radikal als früher und gesinnungsmässig eindeutig liberal.

52 Häberlin war 1858 als Nachfolger Kerns in die Direktion der Nordostbahn gewählt worden. S. Kapitel über das Eisenbahnwesen S. 196ff.

53 S. Kapitel über Häberlins eidgenössische Stellung S. 139ff.

54 Tg. Ztg. 5. 1. 1859 ♀.

weise Sparsamkeit im Staatshaushalte, Masshalten in neuen Schöpfungen (nicht Zerstörung derselben) sowie nicht minder in der Gesetzgebung»⁵⁵. Ähnlich äusserte er sich etwas später, am 5. Dezember 1859, als er als Präsident auf die erhebliche Anzahl neuer Gesetze auf der Traktandenliste hinwies und sich dabei fragte, ob man sich darüber freuen oder nur darin die Fortdauer der frühern Gesetzesmacherei erblicken dürfe. Es lasse sich nämlich oft nicht wegdisputieren, dass das als Bedürfnis des Volkes erklärt worden sei, was eigentlich nur im Interesse der Administration gelegen habe. Was der Augenblick gebracht habe, würde dann bald wieder abgeändert und durch Neues ersetzt; das Volk aber, welches die Gesetze eben nur im langsamen Weg der Erfahrung kennen lerne, fühle eine Unbehaglichkeit, welche sich zuletzt durch das Veto bemerkbar mache. Man suche dann eine Erklärung in allen möglichen Ursachen, nur nicht da, wo sie wirklich sei. Deswegen solle man aber das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, denn der Geist der Zeit ertrage ebensowenig den Stillstand; das eigene Schuldbekenntnis gelte nur dem Übermass und der ungestümen Hast. Diese Klippen können vermieden werden, wenn der Grosse Rat, bevor er die Gesetze an die Hand nehme, sich darüber Rechenschaft gebe, ob hiezu wirklich ein dringendes Bedürfnis in den Zuständen des Volkes vorhanden sei⁵⁶.

Häberlin hatte schon mehrere Male auf die Notwendigkeit eines privatrechtlichen Gesetzbuches hingewiesen, speziell auf das Bedürfnis eines Personen- und Familienrechts. Man wartete jedoch, wie dies damals im Thurgau oft üblich war, bis der Nachbarkanton Zürich den ersten Schritt gemacht hatte und das privatrechtliche Gesetzbuch dort erschienen war, um dasselbe als Vorlage benutzen zu können. Die zu dessen Abfassung niedergesetzte engere Kommission, bestehend aus den drei hervorragenden Juristen Regierungsrat von Streng, Obergerichtspräsident Kappeler und Staatsanwalt Häberlin⁵⁷, adoptierte dann auch hauptsächlich das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch, und zwar nicht nur wegen seiner Vortrefflichkeit, sondern auch weil dasselbe nebst den Erläuterungen zugleich als Kommentar und Ergänzung für die praktische Durchführung gebraucht werden konnte; für die spezifisch thurgauischen Verhältnisse wurden die hiefür notwendigen Abweichungen gemacht. Den Abschnitt über die Eheschei-

55 Schlussrede in Wächter 1. 5. 1858.

56 Eröffnungsworte in Tg. Ztg. 7. 12. 1859.

57 Die Gesetzgebungskommission, welche hiefür gewählt worden war, setzte sich aus fünf vom Grosse Rate gewählten Mitgliedern, aus Kreis, Häberlin, Ludwig, Merkle und Merhart, und aus je zwei vom Regierungsrat und vom Obergericht bestimmten Mitgliedern, aus von Streng und Sulzberger, aus Ramsperger und Kappeler, zusammen. Vgl. Prot. GR 6. 12. 1855 S. 53, Prot. RR 1855 § 3391 und 1856 § 49; Entwurf, Vorbemerkung, in Akten GR 1859.

derung hatte von Streng bearbeitet, denjenigen über das eheliche Güterrecht Kappeler und das Kapitel über die ausserehelichen Kinder Häberlin.

Das von Häberlin bereits im Januar 1857 fertiggestellte Kapitel brachte eine gänzliche Neuerung, abweichend sowohl vom zürcherischen Gesetze als auch vom bisherigen thurgauischen Recht. Während man bisher in beiden Kantonen den sogenannten Paternitätsgrundsatz, mit voller bürgerrechtlicher Wirkung auch für die Gemeinden, vertreten hatte, behielt das neue zürcherische Gesetzbuch wohl die Vaterschaftsklage, liess aber die Kinder in Geschlecht und Bürgerrecht der Mutter folgen. Häberlin ging, geleitet vom Grundsatz des französischen Rechtes, noch weiter und brachte den Maternitätsgrundsatz voll zur Geltung, wonach in Zukunft nicht einmal die gerichtliche Nachforschung nach dem Vater des unehelichen Kindes zulässig sein sollte. Er war hierbei im wesentlichen von folgenden Gedanken geleitet: «Sobald man dem natürlichen oder Pietätsverbände zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde nicht die *volle* Geltung (für das Geschlecht und Bürgerrecht des Kindes zugestehen will, so ist es nicht grundsätzlich bloss wegen einer persönlichen Alimentation oder Geldforderung die Nachteile und den Skandal des Vaterschaftsprozesses mit dem bedenklichen Institute des Affirmationseides ferner beizubehalten.» Die Alimentationspflicht sei verhältnismässig eine untergeordnete Sache, die in subsidium von den Vormundschafts- und Armenbehörden erfüllt werden könne. Die Unsicherheit des Beweises und der nicht seltene Missbrauch, «den unzünftige Weiber von diesem Klagerecht machen, um von Männern Geld zu erpressen», sprächen des fernern für den Maternitätsgrundsatz. Dazu komme, dass die Erfahrung zeige, dass die Verhältniszahl der unehelichen Kinder dort, wo der Grundsatz der Maternität herrsche, günstiger sei als dort, wo derjenige der Paternität eingeführt sei⁵⁸.

Für die sogenannten Brautkinder, d. h. für diejenigen Kinder, welche nach dem Abschluss eines Eheverlöbnisses erzeugt werden, ohne dass die Ehe vollzogen wird, liess der Entwurf eine erhebliche Modifikation zu. «Und zwar gewährt der Vorschlag, wie er auf der einen Seite unter schützenden Bestimmungen ein Klagerecht und selbst den Affirmationseid zulässt, anderseits der nachgewiesenen Klage eine vollkommene rechtliche Wirkung, indem das Kind auch in Geschlecht und Bürgerrecht dem Vater folgt und überhaupt die Rechte eines ehelichen Kindes geniesst. Letzteres findet sich nach unserm Dafürhalten in der Konsequenz von selbst begründet. In hohem Grade bestritten ist dagegen, ob man den Brautkindern oder vielmehr ihren Müttern im Gegensatz zu den unehelichen Kindern im eminenten Sinne des Wortes ein ausnahmsweises Klagerecht einräumen, ob man sie von Gesetzes wegen gleichsam besser taxieren soll?» Für Häberlin als Verfasser gab dabei folgende Betrachtung den Ausschlag: Es wider-

strebe ebensosehr der Volksansicht als einer gesunden Psychologie — obwohl das Dogma der Kirche erst nach der kirchlichen Trauung eine Legitimität der Geburt anerkennt und einen Unterschied zwischen Brautkindern und unehelichen Kindern als unzulässig und verwerflich erklärt —, dass das Verhältnis der Brautleute, selbst wenn aus irgend einem Grunde die Ehe nicht nachfolge oder nicht nachfolgen könne (z. B. wegen plötzlichen Todes), auf die gleiche Stufe mit der gewöhnlichen Unzucht gestellt werden solle. Er würde es nicht wagen, diejenigen auch nur mit der «*nota levis maculae*» zu signalisieren, welche den Hochzeitstag etwas zu weit hinausgeschoben hatten. Vom ethisch religiösen Standpunkt aus billige er zwar die kirchliche Ansicht vollkommen, doch lasse sich andererseits nicht verkennen, dass die gänzliche Versagung jedes rechtlichen Schutzes der Brautkinder das sittliche Rechtsgefühl nicht minder verletzen müsste.

Häberlins Entwurf bot — für die Anwendung der Sonderbestimmungen für die Brautkinder — zwei Garantien gegen Missbrauch, indem ein nach Form und Inhalt gültiges klagbares Eheversprechen vorausgesetzt war und indem bloss der ersten ausserehelichen Geburt ein Klagerecht auf Vaterschaft eingeräumt und der Affirmationseid im Widerspruchsfalle nur dann zugelassen werden sollte, wenn der Klägerin nach der Seite des Charakters der Eid richterlich überbunden werden konnte⁵⁹.

Die beiden Abschnitte des Personenrechts, «Von den einzelnen Personen» und «Von den Korporationen», wurden ebenfalls von Häberlin bearbeitet. Umfassten diese im zürcherischen Gesetzbuch, zusammen mit der Einleitung «Von der Anwendung der Rechte», welche im Thurgau ganz weggelassen wurde, 58 Paragraphen, so wurden sie hier auf lediglich 13 Paragraphen reduziert⁶⁰.

Häberlin setzte sich entschieden für die Zulassung der zivilen Form der Ehe (mit gewissen Einschränkungen) ein. Die kirchliche Trauung sollte zwar weiterhin die Regel bleiben, doch sollte es für solche, welche glauben, sich aus ernstesten, aber irrigen religiösen Gründen einer kirchlichen Form der Trauung nicht unterziehen zu können, oder denen diese aus rein kirchlichen Gründen verweigert wird, eine andere Form zur Eingehung einer echten Ehe geben, eben die Zivilehe. Er fand, dass allein die Eröffnung der rechtlichen Möglichkeit hiefür ebensosehr in der individuellen und religiösen Freiheit, als auch in der Gerechtigkeit und in der gesellschaftlichen Ordnung, zumal in einem paritätischen Staate, begründet sei⁶¹.

Bezüglich der Ehescheidung der Katholiken war die engere Kommission geteilter Ansicht; die Mehrheit berücksichtigte die Satzungen der Kirche

59 Vgl. Tg. Ztg. 20. 9. 1857 ♀.

60 Vgl. Tg. Ztg. 23. 9. 1857 ♀; privatrechtliches Gesetzbuch §§ 1—13.

61 Vgl. Tg. Ztg. 27. 9. 1857. S. hiezu auch Tg. Ztg. 10. 2. 1858, 31. 8. und 1. 9. 1858: Beratung der grösseren Kommission.

und gestattete deshalb den Katholiken lediglich eine Scheidung von Tisch und Bett, während die Minderheit, Häberlin, die gänzliche Trennung des Ehebandes auch für die Katholiken zulassen wollte⁶².

Am 9. März 1859 kam dann der Entwurf des Personen- und Familienrechts (ohne die Vormundschaftsordnung) im Grossen Rat zur Beratung, wobei Häberlin die Berichterstattung übernahm. Ohne grosse Änderungen wurde derselbe am 11. März, nach der zweiten Beratung, mit grosser Mehrheit angenommen⁶³.

Gegen das Prinzip des Maternitätsgrundsatzes, bei dem der Urheber einer unehelichen Schwängerung straflos ausging, protestierten in der Folge im Interesse der Moral sämtliche evangelischen und katholischen Kirchenvorsteherschaften des Thurgaus, mit Ausnahme von Müllheim; sie wünschten in erster Linie den Paternitätsgrundsatz oder dann eventuell den Maternitätsgrundsatz nach zürcherischem Recht mit der Alimentationsverpflichtung für den Vater des Kindes⁶⁴. Überhaupt wurde im Thurgau der Maternitätsgrundsatz, wie er von Häberlin festgesetzt worden war, stark angefochten; es setzte schliesslich ein eigentlicher Kampf dagegen ein, so dass Häberlin für eine gründliche Erörterung bald wenig Aussicht mehr vorhanden sah, jedoch in Festhaltung an seiner individuellen Anschauung einige Berichtigungen zur Wiederherstellung des wahren Sachverhaltes folgen liess⁶⁵. Er fragte sich, ob wirklich das untergeordnete Geldinteresse einer unehelich Geschwängerten an den Beiträgen des angeblichen Vaters den ganzen Skandal des Prozessverfahrens zu rechtfertigen vermöge. Sowohl die Gesetzgebungskommission wie auch der Grosse Rat hätten für die gute Sitte besser zu sorgen geglaubt, wenn sie dem ehrbaren Verhältnisse der Brautleute und den Brautkindern einen vollen rechtlichen Schutz angedeihen liessen, es hingegen verschmähten, den unehelich Geschwängerten wegen einer blossen Alimentationsklage den Rechtsweg zu eröffnen und besonders jenen ausserordentlichen Affirmationseid zu gestatten, wofür weder in der Bedeutung des Streitobjektes noch in der moralischen Unterlage ein zureichender Grund gegeben sei. Man habe auf diese Weise mit der Zeit zu erreichen gehofft, dass die Eltern und Töchter desto eher jeden vertrauten Umgang mit Männern verhindern, resp. meiden würden, solange nicht ein gültiges, klagbares Eheversprechen vorliege, und wenn die gewöhnliche Unzucht geradeheraus als des Rechtsschutzes unwürdig und klaglos erklärt worden wäre. Das Gesetz sei aus diesen Gründen des Rechts und der Moral hervorgegangen⁶⁶.

62 Vgl. Tg. Ztg. 16. 9. 1857.

63 Vgl. Tg. Ztg. 11.—13. 3. 1859; Gesetzesentwurf in Akten GR 1859.

64 112 Kirchenvorsteherschaften reichten dem Grossen Rat im Juli 1859 eine gedruckte Eingabe ein. S. Akten GR 1859, Prot. GR 21. 9. 1859 S. 100.

65 Vgl. Tg. Ztg. 6. 9. 1859 ♀.

66 Vgl. Tg. Ztg. 7. 9. 1859 ♀.

Häberlin war der Ansicht, dass der Grosse Rat die Kundgebung der Kirchenvorsteherschaften nicht unberücksichtigt lassen sollte, da er keinen absoluten Hinderungsgrund, um der Petition nicht Rechnung zu tragen, fand; er knüpfte jedoch daran keine allzu grossen Hoffnungen, sondern erblickte darin einen entschiedenen Rückschritt⁶⁷. Anders verhielt sich Häberlin gegenüber der bischöflichen Eingabe. Der Bischof von Basel hatte nämlich hinsichtlich einzelner Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches eine Beschwerde an den Grossen Rat eingereicht, worin er sich namentlich gegen die dem bischöflichen Ordinariate gänzlich entzogene Jurisdiktion in Ehesachen, gegen die Gleichstellung der Ehescheidungsgründe für Protestanten und Katholiken und gegen die fakultativ zugelassene Zivilehe wandte⁶⁸. Ein Petikum sämtlicher katholischer Kirchenvorsteherschaften stand mit dieser Eingabe in Verbindung und wies auf die nämlichen Punkte hin⁶⁹. Häberlin war von deren Erfolglosigkeit zum voraus überzeugt; er fand es eine Zumutung, dass die bürgerliche Gesetzgebung die kirchlich-dogmatischen Lehrsätze beider Konfessionen respektieren sollte, da dies bei den sogenannten Mischehen nur in eine Niederlage oder Hintansetzung der Glaubenslehren der einen oder andern Konfession ausschlagen könnte, und fuhr dann folgendermassen fort: «Allein immerhin ist und bleibt es eine Überschreitung ihres Gebietes, wenn die Kirche ihre Herrschaft auf das Rechtsgebiet erstrecken, wenn sie von dem Staate verlangen wollte, dass er zur Ausübung bloss moralischer oder religiöser Gewissenspflichten jene Zwangsmassregeln der weltlichen Gewalt darreiche, zu welchen er (der Staat) nach seiner Auffassung der Bedürfnisse des realen Lebens sich ohnedies nicht berechtigt oder verpflichtet hält. Und zwar haben die Katholiken gerade so gut Anspruch auf die Gleichberechtigung vor dem Zivilgesetze, was die *privatrechtliche* Zulässigkeit der Eingehung und Auflösung der Ehe betrifft, wie die Protestanten. Der religiösen Überzeugung der Glaubensgenossen weder der einen noch der andern Konfession wird dadurch irgendwie zu nahe getreten, indem es ja dem einzelnen überlassen bleibt, ob er in Missachtung der Lehre seiner Kirche von dem Rechte des bürgerlichen Gesetzes Gebrauch machen wolle oder nicht, indem es der Kirche anheimgestellt ist, gegen eine derartige Missachtung ihrer Lehre ihrerseits die kirchlichen Zuchtmittel, also auch die Exkommunikation, anzuwenden, so lange die Individuen nicht aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgetreten sind. Durch die Zivilehe wird insbesondere jener unfruchtbare, unerquickliche (und, wir leugnen es nicht, unbillige) Kampf mit der Geistlichkeit vermieden, der anderwärts dadurch

67 Vgl. Tg. Ztg. 8. 9. 1859 ♀.

68 Brief von Bischof Carl von Basel in Solothurn an den Grossen Rat (TG) vom 10. 8. 1859 in Akten GR 1859.

69 Eingabe in Akten GR 1859.

hervorgerufen worden ist, dass man die Kirche zur Erteilung des Segens hat zwingen wollen, wo dieselbe aus religiösen Bedenken die Einsegnung der Ehe verweigert. Wenn die *rechtlichen* Erfordernisse erfüllt sind, so anerkennt der Staat das Recht der Individuen, sich zu verehelichen. Wenn die weitergehenden *moralischen* Rücksichten beachtet worden, so erteilt die Kirche ihren Segen. Dieser ist keine blosse Rechtsformel, kein privatrechtlicher Akt, sondern beruht auf religiöser Erhebung des Gemütes zu Gott, die ihrer Natur nach nie erzwingbar ist»⁷⁰.

In der Grossratsitzung vom 21. September 1859 kamen die verschiedenen Eingaben zur Sprache. Die beiden Katholiken von Streng und Ramsperger standen ganz auf dem bischöflichen Standpunkt, während Labhardt und Häberlin die entgegengesetzte Ansicht vertraten. Häberlin betonte, dass die Tendenz der bischöflichen Petition und der Eingabe der katholischen Kirchenvorsteherschaften, die Jurisdiktion der Geistlichkeit wieder einzuführen, entschieden bekämpft werden müsse, denn der Staat würde beim Nachgeben seine besten Rechte vergeben. Was die §§ 127 und 176 (Ehescheidung der Katholiken) anbelangte⁷¹, gestand er zu, dass dieselben umstritten seien und dass zu prüfen sei, ob eine gänzliche Auflösung einer Ehe zwischen katholischen Glaubensgenossen stattfinden könne; man könne dies nun im Hinblick auf § 94 der Verfassung⁷² bezweifeln. Diesen Verfassungsartikel habe man bei der Ausarbeitung gänzlich übersehen, und es sei von keiner Seite auf denselben hingewiesen worden; er passe zwar nicht zum ganzen Geiste der Verfassung von 1849, doch stehe er nun einmal da und müsse deshalb beachtet werden.

In der Abstimmung wurde mit Mehrheit beschlossen, dem Begehren hinsichtlich der Herstellung der §§ 127 und 176 zu entsprechen⁷³, sonst jedoch nicht weiter auf das Petitum des Bischofs einzutreten⁷⁴. Die Zivilehe hatte

70 Tg. Ztg. 16. 9. 1859 ♀.

71 S. Entwurf in Akten GR 1859; vgl. Anmerkung 73.

72 § 94: In Beziehung auf Beurteilung von Eheversprechen und Ehestreitigkeiten wird die Gesetzgebung die näheren Bestimmungen feststellen, wobei jedoch das Sakramentale des Ehebandes der katholischen Glaubensgenossen anerkannt bleiben soll (KBl. VI S. 24).

73 Der Grosse Rat adoptierte damit den ursprünglichen Vorschlag der Gesetzgebungskommission in § 127 2. Lemma und in der Wiederaufnahme des § 176. Diese beiden Paragraphen bekamen nun folgende Fassung:

§ 127. Die Ehe kann bei Lebzeiten der Ehegatten nur durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden.

Bei einer Ehe zwischen katholischen Glaubensgenossen, die unter katholischer kirchlicher Mitwirkung geschlossen wurde, ist nur Scheidung zu Tisch und Bett zulässig. § 176. Bei Katholiken (§ 127) ist unter den Voraussetzungen, welche bei Protestanten eine gänzliche Scheidung begründen, statt derselben auf dauernde Scheidung zu Tisch und Bett zu erkennen. Diese hat indessen mit Bezug auf eheliche Vormundschaft, die Kindererziehung und die Vermögensverhältnisse die nämlichen Wirkungen wie die gänzliche Scheidung (KBl. VIII S. 134 und 144).

74 Vgl. Prot. GR 21. 9. 1859 S. 99/100, Tg. Ztg. 23. und 24. 9. 1859.

somit ihre Festsetzung in der thurgauischen Gesetzgebung gefunden und konnte vollzogen werden, wenn die Verlobten sich «aus besondern Gründen» der kirchlichen Form der Trauung nicht unterziehen konnten⁷⁵. Die erste bürgerliche Eheschliessung wurde im Thurgau am 20. April 1861 durch Bezirksgerichtspräsident Kesselring vor dem Bezirksgericht Weinfelden vorgenommen⁷⁶.

Die Petition der Kirchenvorsteherschaften des Thurgaus, welche den Abschnitt des privatrechtlichen Gesetzbuches «Von den ausserehelichen Kindern» betraf und hauptsächlich gegen § 247 des Entwurfes gerichtet war⁷⁷, veranlasste den Grossen Rat zu einigen Abänderungen. Er entschloss sich nun, den Maternitätsgrundsatz nach zürcherischem Recht anzunehmen, wonach eine ausserehelich Geschwängerte zwar das Kind allein zu erziehen hatte, jedoch den Vater gerichtlich zur Zahlung von Alimentationskosten anhalten konnte⁷⁸.

Der Abschnitt über das Vormundschaftswesen wurde im Grossen Rat am 5. und 6. Dezember 1859 durchgenommen, so dass das privatrechtliche Gesetzbuch — das erste des Kantons Thurgau — nach seiner Bekanntmachung vom 15. April 1860 an vollzogen werden konnte⁷⁹.

Das Gemeindesteuerswesen war auch ein Traktandum, mit dem sich Häberlin intensiv beschäftigte und das im Thurgau Anlass zu vielen Diskussionen gab. Bereits am 25. September 1855 hatte Häberlin in seiner Grossratseröffnungsrede auf diesen Gegenstand hingewiesen, wobei er auf den Entscheid der Bundesversammlung im thurgauisch-st. gallischen Steuerkonflikt aufmerksam machte, da derselbe einen vollständigen Sieg des Territorialsystems gegenüber dem Bürgerrechtssystem in der schweizerischen Gesetzgebung herbeiführte und demzufolge auch seine Rückwirkungen auf die kantonale Gesetzgebung haben musste. Häberlin setzte damit die Gültigkeit einer Steuergesetzgebung in Frage, welche vorwiegend auf der Grundlage des Heimatrechtes beruhte, denn es verletzte sein Gerechtigkeitsgefühl, wenn von den in andern Gemeinden des Kantons wohnenden Bürgern Steuern durch ihre Heimatgemeinde bezogen wurden, welche man von den ausserhalb des Kantons befindlichen Bürgern nicht auch erheben konnte.

75 Vgl. § 61. KBl. VIII S. 123/24.

76 Es war dies die Eheschliessung eines katholischen St.Gallers und einer reformierten Thurgauerin, welche beide zur Sekte der Neutäufer gehörten. Vgl. Tg. Ztg. 24. und 26. 4. 1861.

77 § 247. Die Mutter des unehelichen Kindes kann gegen den Vater auf einen Beitrag an die Kosten der Erziehung und des Unterhaltes klagen, wenn eine ausdrückliche und schriftliche Anerkennung der Vaterschaft (auch ohne Eheversprechen) von Seite des Schwängerers vorliegt. Ohne dies ist jede Nachfrage, wer Vater eines unehelichen Kindes sei, unstatthaft. Vgl. Entwurf; Tg. Ztg. 24. 9. 1859.

78 Vgl. Tg. Ztg. 24. 9. 1859.

79 Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Thurgau. Personen- und Familienrecht. KBl. VIII S. 111—184.

Hiezu kamen die Nachteile des Bundesbeschlusses: Wenn der thurgauische Angehörige ausser dem Kanton für die Staats- und Gemeindebedürfnisse im weitesten Umfange, der Niedergelassene im Thurgau dagegen hiefür nicht oder nur in relativ niederem Massstabe besteuert wurde, so drückte die ganze Steuerlast auf die anwesenden Bürger. Häberlin sprach sich deshalb für eine Revision der Gemeindesteuergesetzgebung aus, wobei er dem Prinzip der Einwohnergemeinde — als dem Schwerpunkt des öffentlichen Wirkens — zum Durchbruch verhelfen wollte. Er zeigte die Notwendigkeit hiefür deutlich auf: Während auf der einen Seite der Zuwachs von Ansassen Mehrlasten auf verschiedenen Gebieten für die anwesenden Bürger mit sich bringt, werden andererseits von den Ansassen neben den allgemeinen Steuern, Schulgeldern, Polizeiausgaben usw. auch noch besondere Ansassentaxen gefordert, womit eine kaum gerechtfertigte Doppelbesteuerung eintritt, welche hinwiederum für die Gegenleistungen des Wohnortes dennoch nicht ausreichen. Er findet nirgends ein Hindernis, um nicht für die Anforderungen eines gerechten Steuersystems dem Grundsatz weitere Ausdehnung zu verschaffen, «dass jeder Einwohner am Orte der Niederlassung, wo er, mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Angelegenheit der Genossengüter, alle Rechte des Aktivbürgers ausübt und den Mittelpunkt seines privaten und öffentlichen Lebens findet, hinwiederum auch für alle öffentlichen Zwecke des Niederlassungsortes mit seiner ganzen Steuerkraft, und zwar ausschliesslich, eintrete, ohne deshalb die erworbenen Rechte der Bürger-Korporation auf das Genossengut und den bürgerrechtlichen Verband selbst aufzuheben»⁸⁰.

In der Folge wurde vom Regierungsrat unter Zuzug einer grösseren Kommission⁸¹ ein Gesetzesentwurf über das Gemeindesteuerswesen ausgearbeitet, welcher am 2. März 1858 von Obergericht Ramasperger (als Kommissionsberichterstatter)⁸² dem Grossen Rate vorgelegt wurde. Während sich die Kommissionsmehrheit für das System der Besteuerung nach Einwohnergemeinden aussprach, war die Minderheit für die Besteuerung nach Bürgergemeinden. Häberlin konnte mit vielen wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs nicht einiggehen, wobei er besonders bedauerte, dass das Prinzip der Einwohnergemeinde nicht konsequent durchgeführt wurde. Er führte aus, dass er in dieser Beziehung nach allen Seiten weiter gehen würde, die Ansassen auch zu Fondsäufnungen und ähnlichen Verpflichtungen anhalten und ihnen dafür das Stimmrecht in allen diesbezüglichen Angelegenheiten einräumen würde. Man soll anerkennen, dass die Schulen und

80 Grossratseröffnungsrede in Wächter 27. 9. 1855.

81 Diese Kommission war aus je zwei Mitgliedern pro Bezirk zusammengesetzt: Prot. RR 1856 § 136.

82 Diese Kommission setzte sich aus Böhi, Bischof, Hafner, Hüblin, Reiffer, Oettli, Kreis, Ramasperger und Diethelm zusammen. Vgl. Prot. GR 2. 6. 1856 S. 80/81.

Kirchen zu öffentlichen, allgemeinen Zwecken da seien, und deshalb diese Ausnahmesteuer beseitigen. Mit dem freien Niederlassungsrecht in der Schweiz sei eine Ansassensteuer nicht vereinbar. Nach einlässlicher Erörterung wurde jedoch die Ansassentaxe mit 47 gegen 42 Stimmen beibehalten, was allgemein den Unwillen der fortschrittlich Gesinnten erregte⁸³. Die spezielle Beratung wurde auf eine ausserordentliche Sitzung verschoben.

In der Zwischenzeit arbeitete Häberlin⁸⁴ selbst einen Gesetzesentwurf aus, in welchem er einerseits an der Berechtigung der Haushaltungs- und der Mannssteuer festhielt, andererseits aber die Abschaffung der besondern Ansassensteuer forderte. Der Schwerpunkt lag jedoch in der konsequenten Durchführung des Einwohnerprinzips in der Schul- und Kirchgemeinde. «Der Bürgergemeinde bleibt, zumeist aus dem Grunde historischer Erinnerung, als der natürlich bleibenden korporativen Trägerin des öffentlichen Gutes, die Verwaltung des letztern unter staatlicher Oberaufsicht zugewiesen; die intellektuelle und ökonomische Sorge aber für die allgemeinen Angelegenheiten in Schule und Kirche, die Stimmberechtigung und Steuerpflicht für die Bedürfnisse des gemeinsamen Haushaltes wird dagegen auf die Einwohnergemeinde in erweitertem Massstabe übertragen. Nur in dieser gleichzeitigen Erweiterung von Pflichten und — Rechten des Einwohners finden wir ebensowohl die nationalwirtschaftlichen Interessen, die Fortschrittsbedürfnisse im Gemeindeleben, als die Anforderungen ausgleichender Gerechtigkeit erfüllt»⁸⁵. Durch diese Ausgleichung von Rechten und Pflichten fand Häberlin das Abbrechen der Scheidewand zwischen Bürgern und Ansassen gegeben⁸⁶.

Häberlins weitergehende Forderungen wurden noch nicht allgemein anerkannt⁸⁷. Wohl wurde in der ausserordentlichen Sitzungsperiode des Grossen Rates im September 1858 das Prinzip der Besteuerung der Einwohnergemeinde demjenigen der Bürgergemeinde, welches bisher Gültigkeit gehabt hatte, vorgezogen, jedoch noch nicht konsequent durchgeführt, in-

83 Vgl. Tg. Ztg. 4. und 5. 3. 1858.

84 Die Kommission (s. Anmerkung 82) war zur nochmaligen Prüfung der Angelegenheit durch Häberlin, Bauer und Ludwig vermehrt worden.

85 Tg. Ztg. 11. 4. 1858 ♀.

86 S. seine Artikel über das Gemeindesteuerwesen in Tg. Ztg. 10., 11. und 13.—18. 4. 1858.

87 Sogar innerhalb der Grossratskommission drang Häberlin mit der beantragten Gleichberechtigung der Ansassen und Bürger in den allgemeinen Angelegenheiten der Kirche und Schule nicht durch (mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt); dagegen wurde die unbedingte Steuerpflicht akzeptiert. Währenddem einerseits die Ansassentaxe für den kirchlichen Kultus aufgehoben wurde (mit 7 gegen 2 Stimmen), wurde diejenige für den Schulhaushalt (mit 5 gegen 4 Stimmen) beibehalten, mit dem Zusatz aber, dass die Schultaxen der Ansassen in die Fonds abgegeben und nur solange bezogen werden sollen, als nicht der Zinsertrag der Fonds und die übrigen ordentlichen Recheinnahmen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben hinreichen. — Vgl. Tg. Ztg. 16. 4. 1858.

dem die Ansassentaxe für Kirche und Schule beibehalten wurde⁸⁸. Der Gesetzesentwurf wurde schliesslich am 7. Dezember 1858 mit grossem Mehr angenommen⁸⁹.

Mit diesem Resultat war Häberlin keineswegs zufrieden, und deshalb veröffentlichte er auch seine abweichende, den Zeitverhältnissen und Fortschrittsbestrebungen Rechnung tragende Ansicht in der Artikelserie «Noten und Glossen zum neuen Gemeindesteuergesetz» in der «Thurgauer Zeitung»⁹⁰. Er fand es vor allem ungerecht und unbillig, dass man nach der Seite der Pflichten das System der Einwohnergemeinden eingeführt, hingegen die damit notwendig werdende öffentliche Rechtsgleichstellung der Ansassen nicht vollzogen hatte. Diesen Zustand bezeichnete er als ein fortwährendes Hindernis für die grösstmögliche Pflege und Entwicklung der idealen und materiellen Fortschrittsbedürfnisse im Gemeindeleben.

Bereits 1860 trat wieder eine Vetobewegung — dieses Mal betraf es das Gebiet des Forstwesens — ein, die Häberlin eingehend beschäftigte, und die nicht ohne Einfluss auf seine Gesinnung und Haltung blieb. Man hatte schon früh erkannt, dass durch Gesetz die Einführung einer rationellen Forstwirtschaft notwendig wurde, um der teilweise unverantwortlichen Ausbeutung der Waldungen Einhalt gebieten zu können. Der vom Regierungsrat ausgearbeitete Gesetzesentwurf wurde dann 1859 von einer Kommission des Grossen Rates⁹¹ durchgearbeitet und von Häberlin am 13. März 1860 der gesetzgebenden Behörde zur Beratung vorgelegt. Gleichzeitig wurde schon eine Petition gegen das Forstgesetz, begleitet von Vollmachten von 69 Gemeinden und 4 Gemeindekorporationen⁹², vorgebracht, wodurch bereits die Eintretensfrage recht umstritten war. Häberlin stellte sich dabei auf den Standpunkt, entweder das Gesetz ganz anzunehmen oder dann davon Umgang zu nehmen; alle Mittelwege würden nicht viel helfen. Er forderte eine Entscheidung eines selbständigen Grossen Rates: «Wer gegen das Gesetz stimmt, wenn es ihm einzelner Bestimmungen halber ungerecht erscheint, dessen Meinung ehre ich; wenn man aber sagt, das Gesetz ist gut, ist notwendig, allein es toset und brauset im Volke, da ist eine Wolke vorhanden, wir könnten unsere Popularität verlieren — so widersteht eine solche Sprache dem Ehrgefühl eines Mannes. Man sagt, wir sollen den

88 Vgl. Tg. Ztg. 16.—19. 9. 1858.

89 Vgl. Tg. Ztg. 9. 12. 1858. Gesetz über das Gemeindesteuwesen: KBl. VIII S. 37—47. S. auch Bühler S. 33/34.

90 S. Tg. Ztg. 5., 20., 21., 24. und 26. 4. 1859, 14. 8. 1859, 29. 4. und 2. 5. 1860.

91 Häberlin, Bachmann von Romanshorn, Isler, Brunner, Rampsberger, Häberlin (Bezirksrat), Oberlin, Forster und Schoop. Prot. GR 8. 12. 1859 S. 128.

92 Kollektiv-Eingabe vom 21. 2. 1860 (Die Zahl der unterzeichnenden Gemeinden wurde auch mit 70 oder 73 angegeben) in Akten GR 1860. Vgl. Prot. GR 13. 3. 1860 S. 137. Forstgesetzesentwurf und Häberlins Bericht u. a. ebenfalls in Akten GR 1860.

Volkswillen ehren. Aber von 213 Gemeinden haben wir 70 gegen uns, will man die Gemeinden, welche geschwiegen haben, nicht ästimieren? Man sagt, man dürfe ein Gesetz dem Volke nicht oktroyieren. Aber der Wille des Volkes kann nicht bemessen werden nach der ersten Stimmung über eine Frage. Im Kanton Zürich hatte das Forstgesetz ebenfalls mit dem Volkswillen zu kämpfen, nun ist das Volk daselbst für das Gesetz. Ist das nicht ein Zeichen, dass, wenn man das Gesetz mit kluger Würdigung der Verhältnisse handhabt, das Volk dieses Gesetz lieb gewinnen wird; wollen Sie diese Probe nicht machen? Die Gesetzgebung ist dem Grossen Rat übertragen, das Volk kann das Gesetz verwerfen durch das Veto»⁹³.

Nach langer Diskussion wurde schliesslich doch mit 48 gegen 46 Stimmen Eintreten in den Gesetzesentwurf beschlossen und sodann die artikelweise Beratung durchgeführt⁹⁴. Am 5. Juni 1860 wurde das Forstgesetz nach der zweiten Beratung mit grosser Mehrheit angenommen⁹⁵.

Dieses Forstgesetz betraf lediglich die Staats- und die Gemeindewaldungen, während alle Privatwaldungen, weil man sich noch nicht einzugreifen getraute und um das Gesetz eher durchzubringen, ausgenommen waren. Der Grosse Rat hatte es also bewusst vermieden, einen allzu grossen und radikalen Schritt zu tun, sondern wollte lediglich eine gute und geregelte Forstwirtschaft im Thurgau rechtzeitig herbeiführen.

Von einem sogenannten Märstetter Komitee, welches gegen einen solchen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden protestierte, erging ein leidenschaftlicher Aufruf ans Volk⁹⁶. Hierauf wurde innert kurzer Zeit von allen Kreisen, mit Ausnahme von Matzingen und Uesslingen, das Veto gegen das Forstgesetz ergriffen und dasselbe mit 12 943 Stimmen verworfen⁹⁷. Dieses Resultat wurde von vielen sehr bedauert⁹⁸; auch Eduard Häberlin war von demselben enttäuscht. Er wollte nun diesem Ablehnungs-

93 Tg. Ztg. 15. 3. 1860.

94 Vgl. Prot. GR 13./14. 3. 1860 S. 138—141 und 143—147; Tg. Ztg. 16./17. 3. 1860.

95 Vgl. Prot. GR 5. 6. 1860 S. 173/74; Tg. Ztg. 7. 6. 1860.

Forstgesetz für den Kanton Thurgau in ABl. 1860 S. 325—346.

96 Vgl. Tg. Ztg. 4. 7. 1860.

97 In den Kreisen Eschenz, Frauenfeld, Lommis und Steckborn hatte wohl die Mehrheit der an der Abstimmung Anwesenden das Forstgesetz verworfen, doch machte dies dort nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten aus. Den 12 943 Verwerfenden standen nur 1249 Annehmende gegenüber, zu denen aber noch diejenigen der 20 993 Stimmberechtigten hinzugezählt werden mussten, welche an der Abstimmung nicht erschienen waren oder die das Veto nicht verlangt und deshalb in ihren Kreisen (in 2 von 32) nicht abgestimmt hatten. Vgl. ABl. 1860 S. 396.

98 Dabei ist recht interessant, was Häberlin-Schaltegger (II S. 123) 16 Jahre später darüber schrieb, gibt es doch einen guten Einblick in jene Zeit: «... Denn wäre damals das Gesetz angenommen worden, so wäre es gewiss auch bald auf die Privatwälder ausgedehnt worden und hätten wir uns jetzt weniger hoher Holzpreise und eines geordneten Privat-Forstwesens zu erfreuen, statt dass immer noch viele Gemeinden und Private viel mehr Holz brauchen und abschlagen, als durch Nachwuchs wieder ersetzt wird. So müssen unvermeidlich, wenn nicht durch Entdeckung von Kohlenlagern oder

entscheid auf den Grund gehen, weshalb er eine Artikelserie in der «Thurgauer Zeitung», betitelt «Das Veto und das Forstgesetz», veröffentlichte⁹⁹. Er war der Ansicht, dass nicht ein Zehntel der «Vetierenden» das Gesetz gekannt habe, denn Irrtümer und Entstellungen, namentlich vom Märstetter Komitee, seien über dasselbe verbreitet worden, so dass jede sachliche Diskussion ausgeschlossen gewesen und an deren Stelle die Leidenschaft getreten sei. «Die in dem Selbständigkeitsgefühl der Einzelnen und der Gemeinden und vor allem in dem Dorfagnatentum ruhende Widerstandskraft hat sich leider von jeher nicht bloss einer allfälligen Kompetenzüberschreitung, sondern dem wohlberechtigten Ansehen der Gesetze und der Behörden als weit überlegen bewährt»¹⁰⁰. Häberlin wies auch darauf hin, dass keine milderen Bestimmungen als die in Vorschlag gebrachten hätten aufgestellt werden können, und fragte, wie sich dann die Zürcher, Berner, Aargauer, Waadtländer u. a. schämen müssten, dass sie sich einen viel drückenderen «Gesetzeszwang» hätten aufbürden lassen¹⁰¹.

Häberlin war der Ansicht, dass das Forstgesetz nicht bloss um seiner selbst willen verworfen worden sei, sondern zugleich auch aus dem Gefühl des Missbehagens über die öffentlichen Zustände überhaupt. Seit 1849 hätte man nämlich drei Vetobewegungen von mindestens zweifelhaftem Wert, eine Verfassungsrevision mit gemischtem Charakter und mehrfache Versuche ihrer Wiederholung gehabt. All dieses beurkunde, neben den Gebrechen im Volksleben, eine *Mangelhaftigkeit*, «*sei es der verfassungsmässigen Grundlage des öffentlichen Staatsgebäudes, sei es in der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, sei es in abstracto oder auf dem eigentümlichen und geschichtlichen Boden, auf welchem wir uns befinden und welchem jene angepasst sein sollten*». Häberlin suchte sodann diesem Problem auf den Grund zu gehen, indem er sich Rechenschaft darüber ablegte, «was an dem unverkennbaren Missbehagen auf Rechnung der verfassungsmässigen Einrichtungen und ihres Einflusses auf den öffentlichen Geist, was auf Rechnung der Personen zu setzen sei»¹⁰². Er betrachtete es als einen Hauptübelstand, der durch die ganze Staatsmaschine fühlbar sei, dass nicht eine kräftigere Regierungsgewalt an die Spitze der Verwaltung gestellt sei, welche das Ganze geistig beherrsche und die «Autorität und Heiligkeit des Gesetzes» repräsentiere. Er bezeichnete es deshalb als die Aufgabe seiner Zeit, nachdem das demokratische Element festen Boden im Bewusstsein und in der politischen Aktion des Volkes gewonnen hatte, was ein bleiben-

ein Überhandnehmen des Gebrauchs von Petroleumherden eine bedeutende Holzersparnis erzielt wird, die Holzpreise allmählich eine für Unbemittelte unerschwingliche Höhe erreichen!»

99 Vgl. Tg. Ztg. 14., 15., 17., 18., 22., 23. und 28.—31. 8. 1860 ♀.

100 Tg. Ztg. 15. 8. 1860 ♀.

101 Vgl. Tg. Ztg. 17. 8. 1860 ♀.

102 Tg. Ztg. 28. 8. 1860.

des Verdienst der Reform von 1831 war, das zurückgedrängte Prinzip der Regierungsautorität im Interesse einer guten Verwaltung und der wahren Freiheit richtig zur Geltung zu bringen. Deshalb forderte er eine tüchtige und konzentrierte Organisation anstelle der zusammenhanglosen Vielregiererei; dass nämlich hier das Grundübel sitze, sei der Masse des Volkes, das zwar wohl Missbehagen über die Übelstände fühle, noch nicht zum Bewusstsein gekommen. Ihn ärgerte es, dass die bescheidenste Besoldungserhöhung verworfen worden war, so dass es unmöglich war, eine konzentriertere und mit grösseren Kompetenzen ausgerüstete Administration mit wenigeren, aber tüchtigen und anständig besoldeten Kräften einzuführen und zu erhalten. Die Schuld hiefür sah er in der Ämtersucht der in ihren Stellen bedrohten Bezirks-, Kreis- und Dorf-Matadoren, die ihren Einfluss auf das Volk geltend machen; um dem Volke zu gefallen, treten sie für die Handhabung des Vetos ein und können sich dadurch rückwirkend ihre Ämter erhalten¹⁰³. Häberlin erkannte hier wohl das Grundübel, vergass dabei aber — zum mindesten erwähnte er es nicht öffentlich¹⁰⁴ — aufzuführen, dass er selbst durch seine einflussreiche Stellung und durch seine selbständige Handlungsweise im Erziehungssektor nicht zur Stärkung der Regierungsgewalt beitrug; er war ja auch gegen eine Aufhebung der Mittelbehörden und beeinflusste selbst einige Mitglieder des Regierungsrates, wenn auch vielfach nur indirekt.

Häberlins später eher zurückhaltende und gegenüber Neuerungen vorsichtigere Einstellung und Handlungsweise hatte ihren Ursprung in dieser Zeit, in der er das Volk gegen zu rasche Fortschrittsbestrebungen eingestellt fand: «Es sind in dem Zeitraum von 1½ Dezennien so viele neue Schöpfungen, teils aus unmittelbarem Staatsgute, teils mittelst Inanspruchnahme der Steuerkräfte der Gemeinden und Privaten in den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens (im Erziehungswesen, Militärwesen, Strassenwesen, Armenwesen usw.) ein- und durchgeführt worden, dass die Erkenntnis ihrer Nützlichkeit nicht gleichen Schritt halten konnte mit dem Gefühl der Übersättigung und des Unbehagens, welches eine allzu rasch und produktiv arbeitende Zeit notwendig erzeugen muss. *Hier* liegt sicherlich ein Haupterklärungsgrund für die im Volke vorherrschende *Disposi-*

103 Vgl. Tg. Ztg. 29. 8. 1860.

104 Für das Volk war vermutlich Häberlins einflussreiche Stellung zu jenem Zeitpunkt noch nicht so ersichtlich, da dieselbe — mit Ausnahme des Erziehungswesens — nicht überall so deutlich an die Öffentlichkeit trat.

Es ist überhaupt schwierig zu sagen, wie gross Häberlins Einfluss in einem bestimmten Zeitpunkt gewesen war, da dies anhand von Akten, Briefen und Zeitungen nur andeutungsweise zum Ausdruck kommt. Besonders sein persönlicher Einfluss, sowohl direkt wie indirekt, muss gross gewesen sein. Es wurde überhaupt erst richtig deutlich, welche mächtige Stellung er im Thurgau eingenommen hatte, als er angegriffen und angefeindet wurde.

tion, durch das Mittel des Vetos den Behörden gelegentlich den Meister zu zeigen und dem allzu raschen Gang des Staatswagens einen Stein unterzulegen. Dass man die Sprache von 1852 [Veto gegen das Schulgesetz, gegen die Kantonsschule] und von 1858 [Veto gegen das Besoldungs- und das Sportelngesetz] nicht immer gehörig verstanden oder gewürdigt hat, deshalb tritt sie 1860 neuerdings so rauh an unser Ohr mit der Erklärung: 'Eine tüchtige Verwaltung voraus der Finanzen, weise Sparsamkeit im Staatshaushalte, Masshalten in neuen Schöpfungen sowie nicht minder in der Gesetzgebung: *das* ist es, was das Volk zunächst wünscht, was es (täusche man sich nicht) zum Teil unerlässlich fordert'»¹⁰⁵. Häberlin fand, dass überhaupt eine Übersättigung des Volkes mit Gesetzen und Neuerungen stattgefunden habe: «Wir wollen niemandem daraus einen Vorwurf machen, müssten wir doch uns selbst mitanklagen. Es geschah vielleicht zu viel und zu vielerlei in guten Treuen und im grossen ganzen auch zum Wohl und zur Ehre des Landes. Gleichwohl sollen wir uns die Lehre merken, — und zwar ohne deshalb dem Lehrmeister, d. h. dem Volke zu grollen; denn es ist, wie gesagt, ein Gesetz der Natur, dass der Flut die Ebbe, dass dem Überreiz die Abspannung folgt»¹⁰⁶.

Hierin lag schon irgendwie der Wendepunkt von Häberlins kantonaler Wirksamkeit begründet, und hierin lag zum Teil vielleicht auch ein Grund für seinen späteren Niedergang. Während er bisher an der Spitze der fortschrittlich Gesinnten für Neuerungen gekämpft hatte, ging er nun zu einem gewissen Masshalten über, so wie er es im Sinne und Geiste des Volkes verankert glaubte. Häberlin beklagte es nämlich, dass nicht auf den naturgemässen Entwicklungsprozess der Erkenntnis des Neuen im Volke Rücksicht genommen worden war und die Gesetzgebung sich mit allzu grosser Raschheit vorwärts bewegt hatte, wobei er zu bedenken gab, dass seit 1830 die Neuerungssucht bei drei Verfassungsrevisionen vom Volke ausgegangen war, während dies sich nun geändert habe, so dass die Behörden nun doch der grösste Vorwurf treffen müsse. «Wer in der Republik die Ideen der Zivilisation fördern, den nützlichen Fortschritt pflegen will, der muss vor allem aus dahin trachten und diesen Gesichtspunkt nie aus den Augen verlieren, die Zufriedenheit des Volkes mit den öffentlichen Zuständen des Landes zu erwerben, und dass es sich unter den Formen der Staatsverwaltung frei, glücklich, sicher und behaglich fühle. Diesem grossen Zwecke, weil er die Grundbedingung bleibender Fortentwicklung ist, sollen mehr individuelle Wünsche, eingebildete Bedürfnisse der Administration (nicht des Volkes) und doktrinäre Liebhabereien zum Opfer gebracht werden.» Deshalb forderte er eine Beschränkung der Gesetzgebung auf das not-

105 Tg. Ztg. 30. 8. 1860.

106 Tg. Ztg. 30. 8. 1860.

wendigste und möglichst rasch eine Durchsicht und systematische Ordnung der Gesetze, damit sich der Bürger und der Beamte in der Gesetzgebung besser zurechtfinden könne¹⁰⁷.

Häberlins Einstellung für die 1860er Jahre, namentlich für die zweite Hälfte derselben, kam in seinen folgenden Worten zum Ausdruck: «Unseres Erachtens ist *die* Forderung die berechtigtere, dass die Behörden auch dem bestgemeinten Drange nach Fortschritt in allen Richtungen einigen Zwang antun und Selbstüberwindung üben, als dass sie dem Volke eine gleichsam mit dem Naturgesetze im Widerspruch stehende Schwungkraft und die Überwindung jeder Übersättigung zumuten»¹⁰⁸.

Wie dringend notwendig eine Hebung der Stellung der Regierung, vorab eine bessere Besoldung, war, zeigte sich deutlich bei der Ersatzwahl in den Regierungsrat für den demissionierenden Regierungsrat Sauter, der die Wahl der Direktion der Nordostbahn zum Bahnhofinspektor in Romanshorn angenommen hatte, weil er in dieser Stellung besser besoldet war. Im ersten Wahlgang lag Oberst Labhardt mit 38 Stimmen voran und wäre sicherlich gewählt worden, wenn er nicht sogleich auf das bestimmteste erklärt hätte, dass er eine allfällige Wahl mit Rücksicht auf die bestehenden Besoldungsverhältnisse ablehnen müsste. Sodann wurde Bezirksstatthalter Altwegg im vierten Wahlgang zum Regierungsrat gewählt, doch lehnte derselbe ebenfalls ab, so dass vorderhand eine Ergänzungswahl verschoben wurde¹⁰⁹. Dies veranlasste Lüthi von Jakobstal, einen Antrag betreffend die Frage der Besoldungserhöhung zu stellen, welcher von Häberlin, Kreis und Sulzberger lebhaft unterstützt und schliesslich zur Hinterbringung angemessener Vorschläge an den Regierungsrat weitergeleitet wurde¹¹⁰. Etwas später wurde auch noch, was zu diesem Zeitpunkt keineswegs erstaunlich war, eine Motion für Revision des § 47 der Verfassung — Reduktion des Regierungsrates von sieben auf fünf Mitglieder — vorgebracht¹¹¹. Diese Motion, die von Häberlins engem Vertrauten, von Friedensrichter Burkhardt von Bürglen, ausging, rief im Grossen Rat am 27. November 1860 einer einlässlichen Diskussion, in deren Verlaufe sich die verschiedensten Ansichten geltend machten. Labhardt wollte die Erheblichkeitsfrage auch noch auf die §§ 55—60 der Verfassung, auf die Mittelbehörden, ausgedehnt wissen und allgemein eine stärkere Stellung der Regierung, während Deucher generell für eine Reduktion der Mitgliederzahl der Behörden eintrat. Einige sprachen sich auch für Tagesordnung aus, wobei Ramsperger hervorhob, dass der Zeitpunkt für eine Revision nicht geeignet sei, weil

107 Vgl. Tg. Ztg. 31. 8. 1860.

108 Tg. Ztg. 31. 8. 1860.

109 Vgl. Prot. GR 3. 9. 1860 S. 183; Tg. Ztg. 5. 9. 1860.

110 Vgl. Prot. GR 3. 9. 1860 S. 185; Tg. Ztg. 6. 9. 1860.

111 Vgl. Prot. GR 26. 11. 1860 S. 187.

dieselbe in dieser Periode gar nicht mehr abgeschlossen werden könnte. Burkhardt vereinigte schliesslich seinen Antrag mit demjenigen von Labhardt und von Deucher, also Erheblichkeit in der erweiterten Form einer Verfassungsrevision, blieb aber trotzdem mit 43 gegenüber 48 Stimmen, welche für Tagesordnung waren, in Minderheit¹¹².

Hierauf wurde die Beratung des Besoldungsgesetzes, welches vom Regierungsrat ausgearbeitet worden war, an die Hand genommen, wobei Labhardt als Berichterstatter der neugeschaffenen staatswirtschaftlichen Kommission in den Vordergrund trat. Diese Kommission, die in der Folgezeit die wichtigste Kommission des Grossen Rates war und der Häberlin bis 1869 ununterbrochen angehörte, hatte hauptsächlich die Rechenschaftsberichte, die Staatsrechnungen und das Jahresbudget zu prüfen¹¹³ und sollte namentlich dem allgemeinen Misstrauen gegen die Finanzverwaltung, welches teilweise wegen der Bureaucratie und dem Luxus im Staatshaushalt, teilweise wegen Unterschlagungen einzelner Staatsbeamter um sich gegriffen hatte, durch strenge Prüfung entgegenwirken. Auf diesem Gebiet machte sich besonders Labhardt verdient, der als strenger Zensor auftrat und in den einzelnen Behörden und Anstalten die Übelstände aufdeckte und auf Abhilfe bedacht war und überhaupt auf strenge Sparsamkeit in der Verwaltung drang. — Dieses Mal wurde nun nur auf die Besoldungen der Kantonalbeamten eingetreten, während diejenigen der Bezirksbeamten auf der Seite gelassen wurden. Nachdem in der ersten Beratung nach langer Diskussion die Ansätze erhöht worden waren, setzte sich Häberlin in der zweiten Beratung nochmals für eine Erhöhung der Besoldung eines Regierungsrates um 200 Franken, auf jährlich 3 000 Franken, ein, was dann auch angenommen wurde. Mit 50 gegen 32 Stimmen erklärte sich der Grosse Rat für Annahme des Gesetzesentwurfes, der dieses Mal unbeanstandet seine Gültigkeit erhielt¹¹⁴.

Da immer noch die Stelle eines Regierungsrates unbesetzt war, wurde in der «Thurgauer Zeitung» die Wahl öffentlich besprochen und ein Zweiervorschlag — Labhardt oder Burkhardt — vorgebracht, um die «seit einigen Jahren leider sehr eingerissenen geheimen Machinationen» zu verhindern¹¹⁵. Burkhardt lehnte zum voraus eine allfällige Wahl ab und empfahl

112 Vgl. Prot. GR 27. 11. 1860 S. 193; Tg. Ztg. 29. 11. 1860; Wächter 30. 11. 1860.

113 Sie trat an die Stelle der bisherigen diesbezüglichen Kommissionen. Vgl. Häberlin-Schaltegger II S. 205, der die Schaffung dieser Kommission auf Betreiben Häberlins ins Jahr 1859 festsetzt. Die staatswirtschaftliche Kommission wurde lt. Prot. GR unter diesem Namen erstmals am 5. Juni 1861 gewählt, hingegen schon ein Jahr zuvor mit den gleichen Funktionen versehen.

114 Vgl. Prot. GR 29. 11. 1860 S. 203/04; Tg. Ztg. 30. 11. und 1. 12. 1860; Wächter 2. 12. 1860.

Gesetz, betreffend die Besoldungen einzelner Kantonalbeamter: KBl. VIII S. 230—232.

115 Vgl. Tg. Ztg. 27./28. 2. 1861. Wie ungewohnt damals eine solche öffentliche Besprechung war, ist daraus ersichtlich, dass Kantonsrat Bischof von Weinfeld dies als

Labhardt als geeignete Kraft für den Regierungsrat¹¹⁶. Es kam aber am 4. März 1861 zu keiner Wahl, da sich die Mehrheit des Grossen Rates, trotz der Mahnungen zur Vornahme der Wahl unter Verweisung auf die Verfassung durch Sulzberger, Häberlin, Ramsperger, Messmer und Kreis, für die Verschiebung auf die Junisitzung entschied¹¹⁷.

Labhardt legte hierauf dem Grossen Rate eine Motion vor, worin er den Regierungsrat einlud, sein Gutachten darüber zu erstatten, ob nicht eine Revision der Staatsverfassung auf Grundlage der Übertragung der Funktionen des Erziehungsrates und des Sanitätsrates sowie der gesamten äusseren Verwaltung der Kirchenräte¹¹⁸ an den Regierungsrat anzubahnen sei¹¹⁹. Mit diesem Abänderungsvorschlag, der von der «Thurgauer Zeitung» sehr begrüsst und unterstützt wurde, strebte Labhardt vor allem eine grössere Einheit und Einfachheit in der Administration an. Er führte sodann finanzielle und politische Gründe sowie Gründe einer zweckmässigen Organisation des Staatshaushaltes an, die alle für seine Motion sprachen. Er betonte namentlich, dass es sich nicht um Feindseligkeiten weder gegen die Mittelbehörden noch gegen deren Personen handle; er ehre diese Behörden durchaus, wünsche jedoch, dass nicht *neben* der Regierung — dies war gegen Häberlin gerichtet —, sondern *von der Regierung aus* administriert werde, denn wenn man eine kräftige Regierung habe, so werden sich auch die geeigneten Männer in dieselbe finden lassen.

Diese Frage, welche innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren viermal vorgebracht worden war, wurde noch nicht für reif befunden, weshalb sich in der Abstimmung die Mehrheit für Nichteintreten aussprach¹²⁰.

Das Hauptaugenmerk galt nun den Erneuerungswahlen. Die am 5. Mai 1861 vorgenommenen Grossratswahlen fielen mit einer einzigen Ausnahme im sonst üblichen Rahmen aus¹²¹; lediglich die Nichtwiederwahl von Regierungsrat von Streng und seine Ersetzung durch Fürsprecher Fridolin Anderwert¹²² erregte einiges Aufsehen und Erstaunen. Von grosser Bedeutung und Tragweite waren aber besonders die Regierungsratswahlen, die denn auch in den Zeitungen lebhaft besprochen wurden. Auch Eduard Häberlin äusserte sich öffentlich dazu, wobei seine Grundgedanken fol-

ungehörige Demonstration und betrübende Erscheinung qualifizierte. Nach seiner Ansicht ziemte es sich, nicht zu wählen, weil in der «Thurgauer Zeitung» die Wahl als wünschenswert bezeichnet worden sei. Vgl. Tg. Ztg. 6. 3. 1861.

116 Vgl. Tg. Ztg. 1. 3. 1861: Erklärung von G. Burkhardt.

117 Vgl. Tg. Ztg. 6. 3. 1861.

118 Für die Angelegenheiten rein kirchlicher Natur sollten die Kompetenzen der evangelischen Synode und des bischöflichen Kommissariates gewährleistet bleiben.

119 Vgl. Prot. GR 7. 3. 1861 S. 226/27.

120 Vgl. Tg. Ztg. 13. 3. 1861.

121 17 Mitglieder wurden neu gewählt. Mitgliederverzeichnis: ABl. 1861 S. 247—251.

122 Joseph Fridolin Anderwert (1828—1880) war später der grosse Antipode Häberlins. Von 1875—1880 war er Bundesrat. Vgl. HBL S. 368, Gruner I S. 692/93.

gende waren: Er wollte durchwegs nur solche Männer im Regierungsrat, welche durch die Art ihrer Geschäftsführung ihr Amt zu erhalten bemüht sind. Die tüchtigen Mitglieder der gegenwärtigen Regierung sollten wiedergewählt und noch durch gute neue Kräfte ergänzt werden, wobei jedes Departement einen möglichst vorzüglichen und geeigneten Vorsteher erhalten sollte, so dass die Stellung der Gesamtregierung gehoben würde. Er selbst brachte als neue Mitglieder Oberst Egloff und Labhardt oder Burkhardt in Vorschlag¹²³.

Nachdem am 3. Juni 1861 bei der Präsidentenwahl des Grossen Rates Häberlin gegenüber dem bisherigen Vizepräsidenten Labhardt den Sieg davon getragen hatte und somit innert sieben Jahren bereits zum vierten Male dieses Ehrenamt bekleiden konnte, erfolgte die mit grossem Interesse erwartete Regierungsratswahl. Dabei wurden Dr. Keller, von Streng, Labhardt (neu), Sulzberger, Burkhardt (neu), Anderwert (neu) und Herzog gewählt¹²⁴. Labhardt, Sulzberger, Burkhardt und Anderwert erbat sich Bedenkzeit, ersterer vor allem deshalb, weil er als drittgewähltes Mitglied zuerst die gesamte Komposition der Regierung kennen wollte, um zumindest in der Zusammensetzung Gewähr für ein gedeihliches Wirken zu haben, bevor er sich entscheide¹²⁵. Labhardt, Sulzberger und Burkhardt, letzterer zwar erst, nachdem er nach vorausgegangener Ablehnung noch umgestimmt worden war, nahmen die Wahl schliesslich an, währenddem anstelle des ablehnenden Fürsprech Anderwert Notar Stadler von Aadorf zum Regierungsrat gewählt wurde¹²⁶.

Häberlin erfuhr bei den Wahlen sowohl als Ständerat wie auch als Staatsanwalt und Erziehungsrat eine glänzende Bestätigung¹²⁷. Überhaupt war sein Einfluss keineswegs geschwächt worden, beherrschte er doch nicht nur den Erziehungsrat, sondern auch dank der grossen Anhängerschaft den Grossen Rat, und selbst im neubestellten Regierungsrat hatte er noch die Mehrheit für sich¹²⁸, obwohl dieser durch den Eintritt von Labhardt eine wesentliche Stärkung erfahren hatte.

Über die neue Zusammensetzung des Regierungsrates war man allgemein befriedigt und erfreut, denn es war vorauszusehen, dass sich in demselben durch die Neueintretenden ein frischerer Geist bemerkbar machen werde.

123 Vgl. Tg. Ztg. 4. 6. 1861 ♀.

124 Vgl. Prot. GR 3. 6. 1861 S. 6. Reiffer und Rüppin waren also fallen gelassen worden.

125 Vgl. Prot. GR 4. 6. 1861 S. 12; Tg. Ztg. 5. 6. 1861.

126 Vgl. Prot. GR 5. 6. 1861 S. 15/16; Tg. Ztg. 7. 6. 1861.

127 Häberlin war als Ständerat im ersten Wahlgang mit 91 von 98 Stimmen, als Staatsanwalt mit 85 von 96 Stimmen und als Erziehungsrat als erstes Mitglied mit 77 von 96 Stimmen (mit der höchsten Stimmenzahl von allen) gewählt worden. Vgl. Prot. GR 4. 6. 1861 S. 11, 13 und 14.

128 Lt. Häberlin-Schaltegger (II S. 360) hatte er die Regierungsräte Burkhardt, Keller, Stadler und von Streng auf seiner Seite.

«Zu einer so eingreifenden Änderung», hiess es in der «Thurgauer Zeitung», «hat der thurgauische Grosse Rat seit 1830 sich noch niemals aufgegrafft, so oft und viel auch schon von der Notwendigkeit einer Erfrischung unserer obersten Vollziehungsbehörde gesprochen worden ist; und diese durchgreifende Änderung ist umso höher anzuschlagen, als sie nicht von zufälligen Äusserlichkeiten geboten war, sondern aus innerer Überzeugung hervorgegangen zu sein scheint»¹²⁹.

Die Regierung erhielt nun, namentlich durch den Eintritt Labhardts, eine festere und stärkere Stellung, wozu sie, veranlasst durch betrübende Erfahrungen einer früheren Periode, in allen Verwaltungszweigen strenge Ordnung und Wahrhaftigkeit wiederherzustellen suchte. Sie entwickelte nun überhaupt eine grosse Arbeitsenergie, so dass eine Kräftigung der Regierungsautorität keineswegs erfolglos blieb. Dabei ging sie freilich nicht immer mit sehr grossem Takte und jener Behutsamkeit vor, welche manchmal erforderlich gewesen wäre; das Naturell Labhardts kam hier wesentlich zum Vorschein. Einzelne Massregeln schienen beinahe einen etwas diktatorischen Charakter zu haben. Es setzte nämlich erneut eine ausserordentliche Fruchtbarkeit der Gesetzgebung ein, welche manchmal einem gewissen Missbehagen im Volke rief. Häberlin wehrte sich gegen diese Bureaucratie und Gesetzesfabrikation und sprach dies auch bei jeder sich darbietenden Gelegenheit als sein politisches Glaubensbekenntnis aus¹³⁰, und somit musste es zu Auseinandersetzungen mit dem Regierungsrat kommen. Die Regierung bildete jedoch selbst keine Einheit, denn ihr fehlte der notwendige Korpsgeist, was sich in den Streitigkeiten sehr ungünstig auswirkte. Die Folgezeit war dann durch den Gegensatz Labhardt — Häberlin gekennzeichnet, welcher die Beziehungen der Behörden und die öffentliche Stimmung im Thurgau vergiftete.

Die Quelle dieses Übels lag grossenteils in der Unverträglichkeit und Eifersucht Labhardts gegenüber Häberlin und dessen hervorragender Stellung im Kanton Thurgau und in der Eidgenossenschaft¹³¹ sowie in der Un-

129 Tg. Ztg. 8. 6. 1861.

130 Vgl. Tg. Ztg. 17. 1. 1864, Erklärung von Häberlin.

131 Philipp Gottlieb Labhardt (s. S. 20 Anmerkung 102) war Mitte der 1830er Jahre durch Teilnahme an den damals im Justizwesen angestrebten Reformen ins öffentliche Leben getreten, wobei er sich durch seine Leistungen schon bald den Weg in den Kleinen Rat bahnte. Denselben gehörte er von 1844 bis 1848 an, wobei die Auseinandersetzungen mit seinen Regierungsratskollegen ihn zum Rücktritt bewogen. Während des Sonderbundskrieges hatte er sich als Bataillonskommandant (Oberstlt.; später Oberst) einen Namen gemacht. 1849 geriet er im Verfassungsrat mit dem ihm in politischer Gesinnung und im Streben verwandten Pfarrer Bornhauser in eine heftige Fehde. Es ging dabei vor allem um das Geschworenengericht, welches Bornhauser für unentbehrlich hielt, weshalb er von Labhardt mit Leidenschaftlichkeit bekämpft wurde. Nach Einführung der Bundesverfassung wurde ihm die Stelle eines Nationsrates übertragen, welche er jedoch nur bis 1851 innehatte. Er wurde dann zum Bundesgerichtsschreiber gewählt, rückte im Dezember 1854 zum Suppleanten des Bundesgerichts auf und

nachgiebigkeit Häberlins, was seine einmal errungene Machtstellung anbetraf. Beide Männer zeichneten sich durch eine ungeheure Arbeitskraft, durch grosse Kenntnisse und durch das Bestreben, auf ihren Gebieten das Beste zu leisten, aus, wobei sich Labhardt jedoch eingestehen musste, dass ihm Häberlin an staatsmännischem Talent und an Gewandtheit überlegen war. Beide wollten eine möglichst grosse Macht ausüben; dies konnte jedoch ohne Konflikte gar nicht geschehen, da Häberlin seinen Machtbereich nicht einschränken lassen wollte; beide wollten ihre eigene unabhängige Sphäre haben, was aber ohne Verträglichkeit nicht möglich war. Das ausgesprochen stark ausgeprägte Temperament und der Ehrgeiz Labhardts spielten dabei eine entscheidende Rolle; er war ein richtiger «Haudegen». Seine Vehemenz und seine Angriffslust führten deshalb zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen mit Häberlin sowie auch mit andern thurgauischen Politikern.

Zu einer ersten kleinen Auseinandersetzung kam es, als der Regierungsrat auf Labhardts Antrag den bisherigen Staatsanwaltstellvertreter, Fürsprech Ludwig, durch Fürsprech Nagel ersetzte, wobei er ein vor einem Jahr von Ludwig eingereichtes Entlassungsschreiben für dessen Beseitigung geltend machte. Darüber war nun namentlich Häberlin, der als Staatsanwalt mit Ludwigs Tätigkeit und Pflichttreue sehr zufrieden gewesen war, erbost, denn er betrachtete die Stellvertretung als ein Ehrenamt für jene Juristen, welche insbesondere für das Geschworenengericht eine grosse Vorliebe und Geschäftstüchtigkeit an den Tag legten. Dies sei bei Ludwig der Fall gewesen, wogegen Nagel, der als Anhänger Labhardts galt, derjenige Anwalt war, welcher sich bei verschiedenen Gelegenheiten als Gegner des neuen Strafprozesses ausgesprochen hatte¹³².

Am 8. März 1862 reichte Eduard Häberlin sein Entlassungsbegehren von der Stelle eines Staatsanwaltes ein, worin er seinen Rücktritt als eine *unabweisbare Forderung politischer Notwendigkeit*, als eine Pflicht gegen den Staat und seine Familie bezeichnete. In seinem Schreiben hiess es unter anderem: «Auf der andern Seite scheue ich mich nicht, auch für mich in

hoffte schliesslich auf einen festen Sitz in demselben. Dabei wurde er aber — wie schon 1852 bei der Wahl des Staatsanwaltes — von dem in kurzer Zeit hochgekommenen Häberlin verdrängt, der im Dezember 1857 zum Ersatzmann und im Jahre 1862 zum Mitglied des Bundesgerichts gewählt wurde. Während Häberlin auf eidgenössischer Ebene an Einfluss gewann, sank derjenige Labhardts, so dass sich derselbe wieder ganz seinem Anwaltsberuf widmen musste. Dadurch war aber eine Feindschaft zwischen Labhardt und Häberlin entstanden, die ihren Ursprung in der Eifersucht Labhardts gegenüber Häberlin haben mochte. Labhardt, dem eidgenössischen Leben ganz entfremdet, konzentrierte sich nun erneut auf die kantonale Tätigkeit, wobei er 1859 wieder in den Grosse Rat und 1861 in den Regierungsrat gewählt wurde. Als Regierungsrat suchte er den Einfluss des Erziehungsrates, vorab Häberlins, einzudämmen, so dass es zu Streitigkeiten kommen musste.

132 Vgl. Tg. Ztg. 3. 7. ♀, 4. 7. und 11. 7. 1861 ♀; Wächter 7. 7. 1861.

Anspruch zu nehmen, was ich von jeher und *gegen jedermann* als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet habe. Ich scheue mich nicht, es offen auszusprechen: ich halte es der Republik unwürdig und verderblich, dem Beamten, sei er, wer er wolle, die ihm gebührende Besoldung nach Massgabe seiner Arbeit (gleichviel in welchem Zeitraume geleistet) sowie die Entschädigung für die damit verbundenen Ausgaben, vorenthalten oder mit einem Seitenblick des Vorwurfes und Neides gewähren oder in anderer Weise verbitten zu wollen»¹³³. Im Grossen Rat führte Häberlin dazu aus, dass die Ansicht, seine verschiedenen Stellen, die er innerhalb und ausserhalb des Kantons bekleide, könnten Gegenstand der Missdeutung sein, die Veranlassung zu seinem Begehren gegeben hätte. Er glaubte, diese Beobachtung auch schon früher und nun in neuerer Zeit wieder — womit er sich hauptsächlich gegen Labhardt wandte — gemacht zu haben. Als weiteren Grund führte er den erweiterten Kreis seiner ausserkantonalen Geschäfte und die grosse Geschäftslast des Staatsanwaltes an, die es ihm kaum möglich machten, alle Obliegenheiten zu erfüllen; dabei habe seine Gesundheit Schaden genommen und darunter litten auch seine finanziellen Verhältnisse, denn es wäre ihm ein Leichtes, bei weniger Arbeit das Doppelte zu verdienen. Zu diesen Gründen gesellte sich auch noch der Wunsch, aus der Geschäftslast herauszukommen, um mehr Zeit für sich und seine Familie zu haben¹³⁴.

Dieses Entlassungsbegehren veranlasste Labhardt, sich gegen die vermeintlichen Vorwürfe zu verteidigen, worauf Regierungsrat von Streng den Grossen Rat ersuchte, Häberlins Begehren keine Folge zu geben. Burkhardt nahm Häberlin noch in Schutz und mahnte die Männer, welche die Geschicke des Kantons leiteten, zur Einigung. In der hierauf folgenden geheimen Abstimmung wurde dem Entlassungsbegehren mit 66 gegen 19 Stimmen nicht entsprochen. Häberlin leistete nun diesem Vertrauensauspruch des Grossen Rates Folge und versprach dem Kanton sein bestmögliches Wirken¹³⁵.

Häberlin hatte mit diesem Rücktrittsgesuch, welches in Wirklichkeit hauptsächlich durch einen Angriff Labhardts unter dem Vorwand amtlicher Kritik verursacht worden war, seine Stellung sondieren können, wobei es sich nun gezeigt hatte, dass die Mehrheit des Grossen Rates ihm immer noch das Vertrauen schenkte und ihm günstig gewogen war.

Im März 1862 stand im Grossen Rat erneut die Frage einer Gerichtsreform zur Diskussion. Das Obergericht hatte nämlich, nachdem 1857 eine Revision des Gerichtswesens in der zweiten Beratung vom Grossen Rat verwor-

133 Entlassungsschreiben vom 8. 3. 1862 in Akten GR 1862.

134 Vgl. Tg. Ztg. 16. 3. 1862.

135 Vgl. Prot. GR 11. 3. 1862 S. 49, 13. 3. 1862 S. 56; Tg. Ztg. 14. und 16. 3. 1862; Wächter 14. 3. 1862.

fen worden war, schon 1860 wieder auf die Notwendigkeit derselben hingewiesen¹³⁶. Die Rechenschaftsberichtscommission, die sich mit diesem Gegenstand zu befassen hatte, legte nun zwei Anträge über eine Partialrevision der Gerichtsverfassung vor, wobei der Mehrheitsantrag von den führenden Juristen, vorab des Obergerichts, und der Minderheitsantrag vom Staatsanwalt ausging. Die Mehrheit, bestehend aus Anderwert, Ludwig, Messmer, Nagel und Ramsperger, wollte den Kanton in vier Gerichtsbezirke unterteilen; in jedem dieser Bezirke sollte ein Gericht mit fünf Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmännern bestehen, dessen Kompetenz für die Zivil- und Straffälle durch ein Gesetz hätte näher bestimmt werden sollen¹³⁷. Die Minderheit, bestehend aus Böhi, Häberlin, Keller und Reiffer, beantragte die Schaffung eines Kantonsgerichtes mit sieben Mitgliedern und vier Suppleanten. Dieses sollte zur Ausübung der Zivil- und Strafrechtspflege im Kanton aufgestellt werden, soweit dieselbe nicht dem Obergericht oder den Bezirksgerichten, die nur noch drei Mitglieder umfassen sollten, vorbehalten war¹³⁸. In einem Grundriss der Organisation des Gerichtswesens legte Häberlin dar, wie sich die Kommissionsminderheit die Ausführungen der Grundsatzbestimmungen zurechtgelegt hatte¹³⁹.

Bereits in seiner Grossratseröffnungsrede hatte Häberlin auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes hingewiesen und erneut eine Revision des Gerichtswesens empfohlen¹⁴⁰. Regierungsrat von Streng stellte, nachdem Fürsprech Anderwert den Kommissionalbericht vorgelegt hatte, gleich zu Beginn der Diskussion als Chef des Justizdepartementes den beiden bisherigen Anträgen noch einen dritten Vorschlag gegenüber, dahingehend, dass der Kanton in zwei erstinstanzliche Gerichtskreise, den Ober- und Unterthurgau, mit je drei Mitgliedern und einem Gerichtsaktuar geteilt werden sollte. Wie sich dann aber zeigte, konnte keiner der drei Vorschläge richtig befriedigen, wobei besonders die Frage eines Kantonsgerichtes sehr umstritten war. Etliche fanden überhaupt die Frage einer Revision der Gerichtsorganisation als nicht dringlich, so dass es nicht erstaunlich war, dass sich nur 36 Kantonsräte für Erheblichkeit der Revision des Gerichtswesens erklärten und 50 dagegen stimmten¹⁴¹.

Damit war auch dieser Versuch wieder gescheitert, und es sollte dies der letzte gewesen sein, welcher eine bessere Rechtsprechung in Verbindung mit einer andern Gerichtsorganisation bringen wollte. Die Garantie des materiellen Rechts sah man nun immer mehr in einem neuen Zivil- und

136 Vgl. Bericht OGer. pro 1860 S. 5.

137 Antrag der Kommissionsmehrheit in Tg. Ztg. 2. 3. 1862.

138 Antrag der Kommissionsminderheit in Tg. Ztg. 4. 3. 1862.

139 Vgl. Tg. Ztg. 5., 7. und 8. 3. 1862.

140 Grossratseröffnungsrede in Tg. Ztg. 11. 3. 1862.

141 Vgl. Tg. Ztg. 13./14. 3. 1862. Über diesen Reformversuch s. auch Wiesmann S. 171—176.

Strafprozessgesetz, welches besonders das Beweisverfahren und den summarischen Prozess umzugestalten und den Instruktionsprozess einzuführen hatte, und zwar auf der Grundlage der bisherigen Gerichtsorganisation¹⁴².

Die gespannte Stimmung, welche im Grossen Rate, teilweise hervorgerufen durch den Gegensatz zwischen Häberlin und Labhardt, herrschte, kam am 12. März 1862 deutlich zum Ausdruck. Anlässlich der Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend die Reorganisation der Finanzverwaltung und beim Referat über die Staatsrechnungen ging nicht alles nach den Ansichten und dem Antrage Labhardts, der Vorsteher des Finanzdepartements war; dies veranlasste ihn, nach dieser Sitzung sein Entlassungsgesuch von der Stelle eines Regierungspräsidenten und Regierungsrates einzureichen. Der Grund hiefür lag einerseits in der Unzufriedenheit über einzelne finanzielle Beschlüsse des Grossen Rates, namentlich in dem entgegen dem Majoritätsantrag des Regierungsrates gefassten Beschlusse, dass die Kosten für die Stellvertretung derjenigen gerichtlichen Beamten, welche im Auftrage des Kantons oder seiner Behörden in eidgenössischen Missionen abwesend waren, durch die Staatskasse übernommen werden sollen; Labhardt hatte nämlich gefordert, dass diese Männer die Kosten der Stellvertretung selbst zu tragen hätten, wovon vor allem Häberlin betroffen worden wäre. Andererseits waren für ihn die Angriffe in der Presse, welche er sogar kollegialem Einflusse zuschrieb¹⁴³, ausschlaggebend.

21 Kantonsräte, unter denen sich Anderwert, Burkhardt, Deucher, Diethelm, Isler, Kreis, Messmer, Nagel und Stadler befanden, verurteilten die Angriffe des «Wächters» gegen Labhardt und protestierten gegen einen solchen Pressemissbrauch¹⁴⁴, worauf von mehreren Kantonsräten die gleiche Loyalität und Gerechtigkeit gegenüber anderen Personen, womit in erster Linie Häberlin gemeint war, gefordert wurde¹⁴⁵. Auch das Volk fand keinen Gefallen an den Auseinandersetzungen zwischen Labhardt und Häberlin, wobei es jedoch mehrheitlich auf der Seite des letzteren stand. In einer Korrespondenz des «Wächters» hiess es sogar, dass Labhardts Auf-

142 Vgl. Wiesmann S. 176.

143 Im Wächter 12. 3. 1862 (nicht mehr vorhanden!) muss Häberlins Entlassungsschreiben als Staatsanwalt abgedruckt und damit Angriffe gegen Labhardt, der dieses eigentlich verursacht hatte, verbunden worden sein. Labhardt glaubte, Regierungsrat Sulzberger hätte dabei die Hand im Spiele gehabt, was jedoch nicht der Fall gewesen war. S. Erklärung von Sulzberger im Wächter 16. 3. 1862. Vgl. auch Wächter 19. 3. 1862.

144 Es befanden sich also sowohl Freunde Labhardts als auch Freunde Häberlins unter den 21 Kantonsräten. Vgl. Tg. Ztg. 14. 3. 1862.

145 Vgl. Tg. Ztg. 15. 3. 1862; s. dazu auch Wächter 16. und 19. 3. 1862. «Mehrere der 21» stellten dann klar, dass die Protestaktion nur gegen die Ausfälle des Wächters gerichtet gewesen war und dass man an der Personalfehde im Grossen Rat, welche dabei ausser Betracht gelassen worden war, auch keinen Geschmack gefunden hatte. Vgl. Tg. Ztg. 16. 3. 1862.

treten gegen Häberlin beim Volke viel böses Blut gemacht habe, denn dasselbe finde bei Häberlin alle Anerkennung und sei deshalb im Hinblick auf seine vielfachen Verdienste von ihm sehr eingenommen und hange mit Liebe an ihm¹⁴⁶.

Die Entscheidung über Labhardts Entlassungsbegehren wurde auf die Sommersitzung verschoben; dies zeigte an, dass der Grosse Rat kaum gewillt war, demselben zu entsprechen. Der Grosse Rat musste sich wirklich gar nicht mehr damit befassen, da Labhardt bis dahin dasselbe zurückgezogen hatte.

Es setzte nun eine immer persönlicher werdende Befehdung zwischen Labhardt und Häberlin ein, die immer weitere Kreise mit sich zog und zur eigentlichen Bildung von zwei Parteien, den Labhardtianern und den Häberlinianern (oder Häberlianern) führte. Vorerst bemühte man sich zwar noch, weitere Auseinandersetzungen nach Möglichkeit zu vermeiden, obwohl keiner von seinem Standpunkt abweichen wollte. So schrieb Häberlin, als er einen neuerlichen Angriff Labhardts zu erkennen glaubte, demselben am 8. Mai 1862 unter anderem folgendes: «Ich bekenne unverhohlen, dass ich zwar die Erneuerung einer Personalfehde nicht fürchten würde, sie aber nicht wünsche. Ich habe die Überzeugung, dass keiner von uns beiden profitieren kann, und am allerwenigsten derjenige, welcher den Span wiederum eröffnen würde. Ein Teil des Publikums hat immer Freude am Skandal, aber nicht der bessere, welcher vielmehr an dem Streite seiner Beamten ein Ärgernis nimmt. . . . Es scheint mir ein Gebot der Notwendigkeit, eine in letzter Instanz ausgetragene Personalfehde ruhen zu lassen. Der Grosse Rat würde gewiss den grössten Unwillen empfinden, wenn er wahrnehmen müsste, dass die Beamten des Kantons es nicht über sich vermöchten, sich persönlicher Animositäten zu enthalten, und die Wirksamkeit des einen wie des andern gegenseitig anzuerkennen. Was Sache der Zuneigung ist, kann freilich nicht erzwungen werden. Aber *die* Anforderung glaubt eben die öffentliche Meinung stellen zu dürfen, dass von dem Gegenteil das öffentliche Leben unberührt bleibe. . . . Aus diesen Gründen wünsche ich den Frieden, und ich darf billig erwarten, dass die offene Darlegung dieser Gesinnung nicht missdeutet werde. Ohne dies lehne ich die Verantwortlichkeit der Folgen ab. In dem Gesagten soll keine Drohung liegen — das wäre eine Lächerlichkeit von meiner Seite —, sondern ich wollte lediglich zur rechten Zeit meinen Standpunkt feststellen, um, soviel an mir, nicht eine Situation herbeiführen zu helfen, welche die Missbilligung aller Bessern im Lande finden müsste»¹⁴⁷. Häberlin stellte dann noch das Ansuchen an Labhardt, ihm bis zum folgenden Tage eine Antwort zu-

146 Vgl. Wächter 19. 3. 1862.

147 Brief von Häberlin zitiert in der Beilage zur Tg. Ztg. 30. 12. 1862.

kommen zu lassen, da er sonst die friedlichen Anerbietungen als zurückgewiesen betrachte. Mit dieser Fristansetzung hatte Häberlin jedoch einen Fehler begangen, den er auch sogleich bereute; denn dieser untergeordnete Nebenpunkt veranlasste Labhardt, dessen ungestümes Naturell hier wieder hervortrat, zu einer rohen Abfertigung, indem er Häberlin unter anderem schrieb, was er auch später öffentlich wiederholte: «Lassen Sie mich ungeschoren meine Wege gehen; Ihre Wege sind nicht meine Wege, und Ihre Gedanken sind nicht meine Gedanken»¹⁴⁸.

Eine neuerliche Krise trat Ende 1862 mit dem Lippoldswiler Schulstreit ein, wobei es zu einem Kompetenzkonflikt zwischen dem Erziehungsrat und dem Regierungsrat kam, der hauptsächlich in einen Streit der beiden Ratspräsidenten Häberlin und Labhardt ausartete. Keiner von beiden wollte nachgeben, wobei jeder das Recht für sich und seine Behörde in Anspruch nahm. Dabei wurde in der Presse eine äusserst giftige Polemik geführt, in welche sich auch noch Burkhardt auf der Seite seines Freundes Häberlin einmischte und schliesslich, da für ihn ein kollegiales Zusammenwirken im Regierungsrat nicht mehr möglich war, seine Demission als Regierungsrat einreichte, welche am 9. März 1863 vom Grossen Rat knapp angenommen wurde¹⁴⁹.

Der Grosse Rat hatte nun zugleich zwei Regierungsratssitze zu besetzen, da der am 4. Dezember 1862 für den zurückgetretenen Kanzleidirektor Herzog¹⁵⁰ gewählte Bezirksgerichtspräsident Labhardt die Wahl abgelehnt hatte. Der Regierungsrat beantragte zwar, von der Ersatzwahl zu abstrahieren und ihm Vollmachten zu erteilen, für die Besorgung der Kanzleigeschäfte eine provisorische Verfügung zu treffen, und eine Partialrevision — mit Reduktion der Zahl der Regierungsräte von sieben auf fünf Mitglieder — anzubahnen, doch ging der Grosse Rat darauf nicht ein, sondern beschloss, den Regierungsrat wieder vollständig zu besetzen¹⁵¹. Bei den Ersatzwahlen wurden Fürsprech Ludwig und Fürsprech Haffter¹⁵² gewählt, doch lehnte der letztere ab, so dass er am 2. Juni durch Reiffer ersetzt werden sollte, der aber ebenfalls ablehnte. Erst bei den Erneuerungswahlen 1864 wurde der Regierungsrat wieder vollzählig besetzt, nachdem er über ein Jahr lang nur mit sechs Mitgliedern geamtet hatte.

148 Schlusswort von Labhardt an Häberlin in Tg. Ztg. 31. 12. 1862.

149 Vgl. Prot. GR 9. 3. 1863 S. 96; Tg. Ztg. 11. 3. 1863; s. auch weiter hinten S. 121.

150 Regierungsrat Herzog war wegen des Urteils des Obergerichts in seinem Prozess mit Pfarrer Kopp zurückgetreten, wobei mitgespielt haben soll, dass der Prozess von gewisser Seite dazu benützt worden sei, um seinen sittlichen Ruf zu zerstören. Staatsanwalt Häberlin sowie Fürsprech Anderwert als Anwalt von Pfarrer Kopp, die sich betroffen fühlten, wiesen diesen Vorwurf entschieden zurück. Vgl. Tg. Ztg. 6. 12. 1862.

151 Vgl. Tg. Ztg. 11. 3. 1863, Wächter 13. 3. 1863.

152 Johann Konrad Haffter (1837—1914) trat besonders bei der demokratischen Bewegung von 1868/69, welche gegen Häberlin gerichtet war, hervor; er war dann von 1869—1893 Regierungsrat. Vgl. HBLs IV S. 49.

Häberlins Einfluss und Vormachtstellung im Thurgau bestand trotz der Anfechtungen von der Labhardtschen Seite nach wie vor, denn er genoss immer noch das Zutrauen des Grossteils der Behörden und der Bevölkerung, obwohl sich doch vereinzelt schon Gegenströmungen bemerkbar machten, die sich von denjenigen auf dem Erziehungssektor wesentlich unterschieden. Häberlin war nämlich wegen seines unnachgiebigen und gewalttätigen Vorgehens bei den Schulvereinigungen nie unangefochten geblieben, denn namentlich die Katholiken hatten sich stets gegen seine Verfügungen gewehrt, da sie krampfhaft an den bisherigen Rechten und Zuständen festhielten. Diese Angriffe hatten doch mehr einen vorübergehenden Charakter, da es Häberlin verstand, die Mehrheit für seine Bestrebungen zu gewinnen, wozu er zwar einige Male seine ganze Gewandtheit, Überzeugungskunst und Macht aufbieten musste. Seine grosse Leistung für den Thurgau lag aber gerade auf dem weiten Gebiete des Schulwesens, indem er auf die Durchführung des paritätischen Schulwesens anstelle des konfessionellen drang.

1855 hatte Häberlin als Nachfolger Scherrs das Präsidium des Erziehungsrates übernommen, welches er bis 1869, bis zur Aufhebung des Erziehungsrates und dessen Eingliederung in den Regierungsrat, innehatte. Er war es, der in dieser Periode dem Erziehungsrat — und damit dem Erziehungswesen — sein Gepräge aufdrückte und demselben eine bisher nie gekannte Machtfülle gab.

Zuerst hatte Häberlin zwar einen schwierigen Stand, war er doch im Erziehungsrat zusammen mit Burkhardt gegenüber den drei Geistlichen Pupikofer, Meyerhans und Steiger zahlenmässig in der Minderheit; denn 1855 hatte man bei der Neubestellung dieser Behörden weder an der begonnenen neuen Entwicklung im Erziehungswesen festgehalten, noch eine vollständige Änderung angestrebt, so dass diese Inkonsequenz des Grossen Rates zu einer Halbheit in der Zusammensetzung des Erziehungsrates geführt hatte. Bei einer solchen Komposition zweifelten anfänglich viele am Fortbestand dieser Behörde, es sei denn, sie würde sich lediglich mit den laufenden Geschäften befassen; viele glaubten auch, dass die Organisation von 1852/53 und die seitherigen Bestrebungen gefährdet oder zumindest nicht mehr weiter ausgebaut und abgeschlossen werden könnten. Diese alle täuschten sich aber, denn Eduard Häberlin eignete sich innert Kürze die notwendige Machtfülle an, um — teilweise mit gewaltsamem Vorgehen — das Begonnene fortzusetzen. Dass es deshalb zu Auseinandersetzungen innerhalb des Erziehungsrates kommen musste, hatte er vorausgesehen, doch war dies für ihn die einzige Möglichkeit, um das einmal gesteckte Ziel zu erreichen. Pupikofer sowie den beiden andern Geistlichen missfiel dieses Vorgehen sehr; er kritisierte Häberlins Departementssystem und Taggeldreiterei und behauptete geradezu, Häberlin breche die Entscheidun-

gen übers Knie. Er geriet auch bald mit diesem in Streit, weshalb er seinen Wiedereintritt in den Erziehungsrat, in dem er früher viele Jahre als Aktuar tätig gewesen war, bedauerte, «um so mehr, da wir in der Behörde systematisch einander befehlen und ich selbst darin so verwickelt bin, dass ein Rücktritt als Feigheit oder Schwachheit gedeutet werden müsste. Es stehen unserer drei mit volkstümlicher Gesinnung gegen zwei rücksichtslose Bureaukraten —, drei Pfaffen gegen zwei Verfechter der *raison d'état*»¹⁵³.

Häberlin ging besonders bei Änderungen in der Schulkreiseinteilung, bei den Schulvereinigungen, mit fester Hand ans Werk, so dass es innerhalb und ausserhalb der Behörde zu einigen Streitigkeiten kam. In verschiedenen Fällen war die Frage der Kompetenz des Erziehungsrates umstritten. Da die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen zu wenig eindeutig waren, richtete der Erziehungsrat am 21. November 1855 eine Eingabe an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates, worin er die Durchführung einer zweckmässigeren Abgrenzung der Primarschulkreise und Verminderung kleiner Schulen im Sinne der Paragraphen 9 und 10 des Unterrichtsgesetzes¹⁵⁴ forderte¹⁵⁵. Häberlin, der die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung einer allseitig zweckmässigeren Schulkreiseinteilung erkannt hatte, war hiezu namentlich durch den Widerstand der katholischen Schulgemeinden Sirnach und Busswil gegen die Aufnahme der Kinder von Evangelisch-Sirnach veranlasst worden¹⁵⁶. Der Regierungsrat und eine Grossratskommission, bestehend aus Altwegg, Kreis, Ramsperger, Merkle, Ludwig, Häberlin und Kappeler, unter Zuzug einer Abordnung des Erziehungs- und des Regierungsrates arbeiteten dann einen diesbezüglichen Entwurf aus, welcher die Abänderung der Paragraphen 8, 9 und 10 des Unterrichtsgesetzes bezweckte.

Am 11. März 1856 wurde der Gesetzesentwurf dem Grossen Rat vorgelegt. Dabei äusserten im Verlaufe der Diskussion besonders die Katholiken, vorab Obergerichtspräsident Ramsperger und die Regierungsräte Stähele und von Streng, ihre Bedenken und forderten vorerst eine genaue Prüfung, da von diesen Bestimmungen hauptsächlich die konfessionellen Schulen

153 Brief Pupikofer an Hess 3. 5. 1856; vgl. Notizen Meyer S. 79/80; Wepfer S. 123.

154 S. weiter vorn S. 50ff.

155 Vgl. Prot. GR 6. 12. 1855 S. 53/54; Prot. RR 1855 §§ 3175 und 3317.

Bereits am 7. März 1855 hatte die Kommissionsminderheit, anlässlich der Behandlung des Rekurses der katholischen Schulgemeinden Sirnach und Busswil den eventuellen Antrag gestellt, sofern der Grosse Rat eine authentische Interpretation der §§ 9 und 10 des Schulgesetzes nicht erteilen wolle, dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, ein Nachtragsgesetz zu diesen Paragraphen über den Sinn und die Ausführung der diesbezüglichen Bestimmungen vorzulegen. Vgl. Prot. GR 7. 3. 1855 S. 240.

156 Vgl. NZZ 22. und 24. 3. 1856 **. Auch später äusserte sich Häberlin immer wieder, dass die Intoleranz von Katholisch-Sirnach und Busswil die Veranlassung zu diesem Gesetz gegeben habe.

betroffen würden. Demgegenüber verlangten Altwegg als Kommissionsberichterstatter, Kappeler und Häberlin u. a. Eintreten auf den Entwurf, indem sie auf die Übelstände der Zwergschulen hinwiesen, wobei Häberlin noch speziell auseinandersetzte, dass es sich hier nicht um eine völlig neue Idee handle, sondern um die Verwirklichung alter Grundsätze, denen weder durch die Bundesverfassung noch durch die Kantonsverfassung und die kantonale Gesetzgebung konfessionelle Schranken gesetzt seien. Nachdem sich in der Abstimmung die Mehrheit für Eintreten erklärt hatte, wurde auf Grundlage der Kommissionsanträge auf den Gesetzesentwurf eingegangen. Bei § 1, betreffend die Kompetenz zur Vereinigung kleiner Schulen und Anschluss einzelner Höfe, Weiler oder Ortschaften an näher liegende Schulorte, wollte Stähele die erforderliche Entfernung bestimmt wissen und Ramsperger wollte die Worte «ohne Unterschied der Konfession» gestrichen haben, weil er gegen das Prinzip der paritätischen Schulen war; beide Anträge blieben jedoch in Minderheit, nachdem Häberlin und Burkhardt gegen dieselben gesprochen hatten. Die übrigen sieben Paragraphen wurden ohne grosse Erörterung angenommen, worauf von Streng beantragte, dass sämtliche auf dieses Gesetz gestützten Beschlüsse des Erziehungsrates der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürften, weil diese Fragen von so grosser Bedeutung seien. Nach einlässlicher Diskussion wurde aber der Antrag Kappelers angenommen, welcher bestimmte, dass die Vorschriften des erziehungsrätlichen Organisationsgesetzes richtunggebend sein sollten¹⁵⁷.

Dieses Nachtragsgesetz vom 11. März 1856 wurde allgemein als ein grosser Fortschritt bezeichnet, war nun doch der Erziehungsrat von sich aus ermächtigt, kleine Schulen oder konfessionell getrennte Schulen zu vereinigen. § 1 hiess nämlich: «Der Erziehungsrat wird von ihrem gegenwärtigen Schulorte allzu entfernte Höfe, Weiler oder Ortschaften, ohne Unterschied der Konfession, einem näher gelegenen Schulkreise einverleiben sowie kleine Schulen unter sich oder mit einer benachbarten Schule vereinigen.» Somit konnte der Erziehungsrat nicht mehr nur eingreifen, wenn er von einer Gemeindeminderheit als Rekursinstanz angerufen wurde, um einen Konflikt zwischen Mehrheit und Minderheit zu entscheiden¹⁵⁸, sondern er

157 Vgl. Prot. GR 11. 3. 1856 S. 61—64; Tg. Ztg. 13./14. 3. 1856; Wächter 13. 3. 1856. Gesetz vom 11. März 1856: KBl. VII S. 308—310.

Die diesbezüglichen Bestimmungen waren in den §§ 16 lit. c und 17 lit. c des Gesetzes über die Organisation des Erziehungsrates vom 19. 2. 1850 verankert. Im ersteren hiess es, dass der Erziehungsrat «für definitive Aufhebung, Trennung oder Vereinigung von Schulkreisen oder Errichtung neuer Schulen» die Gutheissung des Regierungsrates einzuholen habe, während § 17 lit. c festsetzte, dass «bei Streitigkeiten zwischen Mehrheiten und Minderheiten von Schulgemeinden» über Schlussnahmen des Erziehungsrates innert 14 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden könne. KBl. VI S. 69/70.

158 In § 9 lit. l des Organisationsgesetzes des Erziehungsrates hiess es, dass der Erzie-

war, wie Häberlin sagte, «berechtigt und verpflichtet», «im Umfang des § 1 des Nachtragsgesetzes vom 11. März 1856 aus *allgemeinen und selbständigen Bestimmungsgründen* der Zweckmässigkeit von sich aus, auf dem Wege der Initiative, und somit nötigenfalls auch *gegen* den Willen der Beteiligten, die bestehende Schulkreiseinteilung zu revidieren und zu ordnen»¹⁵⁹. Bisher war wohl der Erziehungsrat angewiesen gewesen, möglichst auf Verminderung der kleinen Schulen hinzuwirken, doch war ihm noch keine Zwangsbefugnis zugestanden; er hatte bei den Gemeinden, die zu einer Vereinigung nicht Hand boten, lediglich die ausserordentlichen Staatsbeiträge suspendieren können¹⁶⁰.

Dieses Nachtragsgesetz gab dem Erziehungsrat nicht nur eine grössere Machtfülle, sondern es regelte auch die gegenseitigen Ansprüche und Rechte der von einer Schulkreisänderung betroffenen Schulgemeindeglieder. Gleichzeitig half es durch die Möglichkeit der Vereinigungen dem bestehenden Lehrermangel ab und gab auch die Möglichkeit einer bessern Ausbildung durch die Schaffung von Klassenschulen; durch die Beseitigung der Zwergschulen konnte auch die Oekonomie der Gemeinden und des Staates erleichtert werden.

Häberlin hob hervor, dass durch dieses Gesetz «in wahrhaft freisinniger Weise die paritätische Schule, wohl prägnanter als in keinem andern paritätischen Kantone, anerkannt und wirksame Mittel zur Schulvereinigung überhaupt gegeben» worden sind¹⁶¹. Zwar hatte dieses Gesetz die paritätische Schule nicht geschaffen — es bestanden solche nämlich schon an mehreren Orten, wobei jedoch die schwächer vertretene Konfession oft nur geduldet war —, ihr aber doch die notwendigen Rechte und Pflichten zugeordnet und die Organisation der Schule als staatliche Anstalt durchwegs ausgeführt.

Dieses Nachtragsgesetz fand aber nicht überall eine freudige Aufnahme, denn namentlich die Katholiken fühlten sich von demselben betroffen und ihre Schulen durch dasselbe bedroht. In verschiedenen katholischen Zeitungen wurde deshalb das Gesetz angegriffen¹⁶². Der «Wächter» kam erst

hungerat über Trennung, Vereinigung oder zweckmässigere Einteilung von Schulkreisen oder Errichtung neuer Schulen und über Streitigkeiten zwischen Mehrheiten und Minderheiten von Schulgemeinden entscheide. (Dieses Entscheidungsrecht war nicht im Sinne der Initiative des Erziehungsrates zu verstehen — s. § 9 des Unterrichtsgesetzes —, sondern es bezog sich nur auf die Fälle, in denen die Initiative von den Beteiligten oder von einem Teil derselben ausging.)

Vgl. auch die §§ 10, 16 lit. c und 17 lit. c des erziehungsrätlichen Organisationsgesetzes vom 19. 2. 1850: KBl. VI S. 68—70.

159 Tg. Ztg. 14. 3. 1861 ♀.

160 Vgl. § 10 des Unterrichtsgesetzes.

161 NZZ 22. 3. 1856 **.

162 Häberlin schrieb deshalb gegen den Korrespondenten der Schwyzer-Zeitung (Regierungsrat Stähele) in der NZZ 24./25. 3. 1856 **.

nach teilweise langen Erörterungen in der Presse zu einer ablehnenden Haltung¹⁶³, die er dann aber für immer und um so heftiger vertrat, gipfelte doch ein Leitartikel gegen das Nachtragsgesetz in folgendem Satz: «In der ganzen gebildeten Welt hat man es noch nie versucht, die Parität in der Elementarschule einzuführen»¹⁶⁴. Als dann noch der protestantische Pfarrer Steiger als Mitglied des Erziehungsrates entlassen zu werden wünschte, weil er bei der Vollziehung dieses Gesetzes nicht mitwirken wollte, triumphten die Gegner und hofften auf weitere Widerstände. Pfarrer Steiger anerkannte zwar wohl die Grundlage des neuen Supplementargesetzes, wie sie der Regierungsrat vorgeschlagen hatte, doch fand er einzelne Bestimmungen, welche der Grosse Rat erlassen hatte, als zu weitgehend und für ihn als zu schwer vollziehbar; dieses Gesetz habe ihm, so wie er es verstehen müsse, Pflichten auferlegt, «die er nur mit völliger Verleugnung seiner moralischen und rechtlichen Grundsätze erfüllen könnte»¹⁶⁵. Ob es eine schärfere Verurteilung eines Gesetzes gebe als diejenige, welche in dem würdig gehaltenen Entlassungsgesuche Steigers liege, fragte der «Wächter» frohlockend¹⁶⁶. Doch Häberlin liess sich von seinem Vorhaben nicht abbringen. Pfarrer Steiger wurde im Erziehungsrat durch Bezirksstatthalter Altwegg von Kurzrickenbach ersetzt¹⁶⁷, so dass sich das Verhältnis im Erziehungsrate nun auch zahlenmässig zugunsten Häberlins verschoben hatte.

Am 4. Juni 1856 wurde im Grossen Rat eine Zuschrift des Bischofs von Basel, das Nachtragsgesetz betreffend, vorgelegt, ebenso eine ähnliche Eingabe des katholischen Kirchenrates, worin der Wunsch ausgesprochen wurde, dass die konfessionellen Schulen möglichst erhalten resp. keine katholische Schule aufgehoben und einer evangelischen Schule einverleibt werden sollten. Dies führte zu eingehenden und teilweise recht heftigen Erörterungen über das Supplementarschulgesetz. Sulzberger und von

163 Am 20. 3. 1856 hatte es nämlich noch in demselben geheissen: «Die Vereinigung kleinerer Zwergschulen war ein Akt der Humanität, der immerhin die Konsequenzen nicht in sich trägt, die man ihm beilegen wollte.» Auch noch am 5. 4. 1856 wurde in einem Leitartikel dargelegt, dass von einer wirklichen Gefährdung nicht wohl gesprochen werden dürfe und dass dem Erziehungsrat bei der ganzen Frage keine konfessionellen, sondern rein pädagogische und Humanitätsrücksichten vorgeschwebt hätten. Erst vom 17. 4. 1856 an («Politisches Schulwesen») war der Wächter bzw. dessen Redaktor Wilhelm Ruess gegen das Nachtragsgesetz eingestellt, was seinen Grund vermutlich darin hatte, dass Ruess, der früher sehr radikal gewesen war, mit zunehmendem Alter aber der katholisch-konservativen Anschauung immer näher kam, erst jetzt die Tragweite dieses Gesetzes für die konfessionellen Schulen richtig erkannt hatte. Ob dabei noch persönliche Motive (Entzweiung mit Häberlin(?)), der zur Thurgauer Zeitung gewechselt hatte) mitgespielt hatten, konnte nicht festgestellt werden. (S. weiter hinten S. 272/73)

S. auch Wächter 19., 21. und 26. 4. 1856.

164 Wächter 17. 4. 1856.

165 Entlassungsschreiben im Wächter 7. 6. 1856.

166 Vgl. Wächter 7. 6. 1856.

167 Vgl. Prot. GR 4. 6. 1856 S. 89.

Streng, unterstützt von Ramsperger und Stähele, forderten eine genaue Sachprüfung und mahnten zur Vorsicht, während andere Kantonsräte für Nichtbeachtung dieser Eingaben waren. Auch Häberlin verwahrte sich gegen die Anklage von kirchlicher Seite und namentlich gegen jegliche Direktive, welche die Vollziehung des Gesetzes vom 11. März hemmen könnte, was nur zu Halbheiten führen würde. Er hob hervor, dass eigentlich nichts anderes als die konfessionelle Trennung des paritätischen Schulwesens gefordert werde und man, wenn man darauf eingehen wollte, nicht nur das betreffende Gesetz, sondern auch die Verfassung revidieren müsste. Er besänftigte sodann die katholischen Vertreter, indem er ihnen die Vorteile darlegte, welche dieses Gesetz bringe, und ausführte, dass man nicht über das Bedürfnis hinausgehen werde, und beantragte deshalb, auf das Gesuch um Abänderung des Nachtragsgesetzes nicht einzutreten und die bischöfliche Eingabe durch den Regierungsrat beantworten zu lassen mit dem Hinweis, dass in keiner Weise der Entwicklung des kirchlichen Lebens eine Gefährde drohe. Mit grosser Mehrheit stimmte dann der Grosse Rat diesem Antrag zu¹⁶⁸.

In der Folge konnte der Erziehungsrat seine Stellung noch weiter ausbauen, indem ihm, wie dies Häberlin gefordert hatte¹⁶⁹, die Aufsicht über das Rechnungswesen der Schulgemeinden, welche bis anhin den konfessionellen Kirchenräten zugestanden hatte, übertragen wurde¹⁷⁰. Die Schulfonds wurden damit ausschliesslich für Schulzwecke und nicht mehr, wie dies bisher oft geschehen war, für konfessionelle Zwecke verwendet.

Nun folgten eine Menge von Schulvereinigungen und von Abänderungen in der Schulkreiseinteilung, wobei es vielerorts den Widerstand der hievon betroffenen Gemeinden zu brechen galt. Es kam so zu vielen Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden oder Mehr- oder Minderheit einer solchen und dem Erziehungsrat, da sich diese gegen das manchmal gewalttätige Vorgehen des Erziehungsrates wehrten. Häberlin trat dabei oft äusserst rücksichtslos auf und suchte so seine Pläne, welche durch das Nachtragsgesetz auf legalem Boden standen, zu verwirklichen und damit bessere Schulzustände zu schaffen. Die Opposition, welche keine eigentliche Einheit bildete, da sie sich in zu verschiedenen Zeiten an den von Schulvereinigungen betroffenen Orten bemerkbar machte, stand auf verlorenem Posten, da Häberlin es verstand, die Mehrheit des Regierungsrates und des Grossen Rates für seine Bestrebungen zu gewinnen. Der Erziehungsrat konnte sich damit eigentlich faktisch, wenn auch nicht nominell, dem Regierungsrat

168 Vgl. Tg. Ztg. 6. 6. 1856, Wächter 7. 6. 1856.

169 Vgl. NZZ 22. 3. 1856 **.

170 Gesetz, betreffend die Aufsicht über die Verwaltung der Schulfonds vom 25. Juni 1857: KBl. VII S. 338/39.

überordnen, denn dieser war — wegen Häberlins Einfluss — gegenüber Rekursen von Schulgemeinden machtlos.

Die Erfolglosigkeit der Beschwerdeschriften von katholischen Einwohnern der Schulgemeinden Altnau, Wängi, Lommis-Wetzikon und Götighofen-Eppishausen war deshalb vorauszusehen. Obwohl sich am 3. Dezember 1857 im Grossen Rat, nachdem Häberlin schon in seiner Eröffnungsrede erneut die Verminderung der Zahl der Zwergschulen als eine von den Bedürfnissen absolut geforderte Notwendigkeit betont hatte¹⁷¹, Ramsperger, Stähele und von Streng des entschiedensten für deren Rechte einsetzten¹⁷², blieben sie in Minderheit. Häberlin, für dessen weiteres Wirken die Erledigung dieser Angelegenheit sehr entscheidend war, war nämlich erneut sehr geschickt vorgegangen, indem er sich vom speziellen Standpunkt auf einen allgemeinen erhoben hatte; er hatte dem Grossen Rat in Erinnerung gerufen, «dass er nur zu entscheiden habe, ob das Erziehungswesen Staatssache sei oder ob es, nach dem Winde, der gegenwärtig durch die ganze Welt wehe, der Kirche überantwortet werden wolle; das sei die grundsätzliche Frage, die hier zu entscheiden sei; denn nicht darum handle es sich, ob diese oder jene Ortschaft einer andern Schule zugeteilt werden dürfe, das sei nur Nebensache. Den Standpunkt der Konzessionen, der Halbheiten könne er auf diesem Gebiet nicht annehmen, wie sehr auch das Gemüt zum Entgegenkommen geneigt sein möge. Das Begehren der Minderheit könne im Grunde kein anderes sein, als dem staatlichen Prinzip, das in der Verfassung, in der Entwicklungsgeschichte des thurgauischen Erziehungswesens und namentlich in der neuesten Gesetzgebung ausgeprägt sei, indirekt und in der Ausführung entgegenzuwirken. Die Bedeutung der bevorstehenden Abstimmung sei also geradezu die, ob der Grosse Rat der Strömung in St. Gallen und in den angerufenen fremden Staaten nachzugeben oder zum Frommen unseres paritätischen Staatslebens die Fahne humanen Fortschrittsbestrebens mit fester Hand aufrecht zu halten gewillt sei»¹⁷³. Das Abstimmungsergebnis, welches mit 71 gegen 12 Stimmen zugunsten der Tagesordnung ausgefallen war, war ein eindeutiges Zutrauensvotum für den Erziehungsrat, wobei besonders erstaunlich war, dass sich auch eine Anzahl katholischer Mitglieder des Grossen Rates für die Handlungs- und Anschauungsweise des Erziehungsrates ausgesprochen hatte. Dieses Resultat bildete, wie der «Wächter» schrieb, gleichsam «einen Glanzpunkt für das bisherige System, eine schmeichelhafte Genugtuung für sei-

171 Grossratseröffnungsrede vom 30. 11. 1857 in Tg. Ztg. 2. 12. 1857 Beilage.

172 Regierungsrat von Streng, der die erziehungsrätliche Praxis in Schulsachen aufs schärfste verurteilte, hob hervor, dass eine solche in keinem schweizerischen Kanton durchgeführt werde und in der ganzen Welt nicht existiere. Vgl. Tg. Ztg. 5. 12. 1857. Votum von Obrichter Ramsperger im Wächter 10. und 12. 12. 1857.

173 Tg. Ztg. 5. 12. 1857.

nen Urheber»¹⁷⁴. Dies gab Häberlin eine Ermunterung, trotz des Widerstandes von den verschiedensten Seiten, auf dem eingeschlagenen Wege mit gleicher Konsequenz fortzufahren und die paritätische Schulkreiseinteilung, soweit dies möglich war¹⁷⁵, unentwegt durchzuführen¹⁷⁶.

Am 8. Juni 1858 erhielt Häberlin bei der Erneuerungswahl des Erziehungsrates wiederum einen Zutrauensspruch des Grossen Rates, indem er als erstes Mitglied im ersten Wahlgang mit 71 von 96 Stimmen bestätigt wurde. Diese eindeutige Wahl freute ihn doppelt, und zwar einmal, weil dies für ihn trotz der vielen gehässigen Angriffe, die der Erziehungsrat in letzter Zeit erfahren hatte, ein Beweis war, «dass unerschrockenes Festhalten an dem, was man für *allein* gut und recht erachtet, seine Anerkennung immer wieder findet», und weil er darin gleichzeitig auch eine Aufmunterung erblickte, in seinen bisherigen Bestrebungen fortzufahren¹⁷⁷. Neben Häberlin wurden auch die bisherigen Mitglieder Burkhardt, Meyerhans und Altwegg wiedergewählt, und lediglich Dekan Pupikofer wurde «auf seinen Wunsch»¹⁷⁸ durch Oberrichter Messmer ersetzt. Kammerer Meyerhans lehnte aber die auf ihn gefallene Wahl ab, weil ihm wegen der eingetretenen Systemveränderung der nötige Mut und die Freudigkeit zur weiteren Mitwirkung im Erziehungsrat fehlte. In seinem Ablehnungsschreiben, das einen Einblick in die katholisch-konservative Gesinnungsweise im Erziehungswesen gibt, drückte er sich unter anderem folgendermassen aus:

«Wenn ich früher bis 1852, während 13 Jahren ununterbrochen Mitglied des Erziehungsrates, mit Liebe und Freudigkeit an der Fortentwicklung unseres Schulwesens arbeitete, so fühlte ich doch nach der Wiederwahl von 1855, nach einem Zwischenraum von nur 3 Jahren, in welchen andere Personen, andere Gesetze und andere Tendenzen in Wirksamkeit waren, mich gleichsam in fremdem, unbekanntem Kreise. Nachdem sodann das Gesetz vom 11. März in bekannter Weise zur Vollziehung kam und die Wünsche und Vorstellungen katholischer Schulgemeinden bei der Mehrheit des Erziehungsrates keine Berücksichtigung fanden, der Regierungsrat und endlich auch der Grosse Rat sich mit dieser Interpretation des Gesetzes einverstanden erklärten, so war es für mich eine ausgemachte Sache, dass ich mit meinen Ansichten über jenes Gesetz und seine Vollziehung nicht länger Mitglied des Erziehungsrates sein könne, um da in der Unmöglichkeit, den stetsfort sich erneuernden Wünschen der katholischen Gemeinden Anerkennung zu verschaffen, nur Zeuge ihrer Abweisung und dadurch ihrer stets sich erneuernden Kränkungen zu sein. Ich bedauere, dass der Gang des Erziehungswesens diese Wendung nahm, um der Sache selbst willen. Durch Zwang kann der Schule wohl eine andere äussere Gestalt gegeben werden, aber dieser äusseren Gestalt fehlt das innere Leben und die Freudigkeit an der

174 Wächter 7. 12. 1857.

175 In grösseren Schulgemeinden hatte der Erziehungsrat nämlich keine Möglichkeit und kein Recht, konfessionelle Schulen zu vereinigen.

176 Vgl. Tg. Ztg. 15. 12. 1857 ♀.

177 Tg. Ztg. 10. 6. 1858.

178 Lt. Tg. Ztg. 10. 6. 1858. Pupikofer hat — nach seiner eigenen Aussage — gar nicht zurücktreten wollen, jedoch Häberlin soll vor den Neuwahlen einigen Kantonsräten im Vertrauen mitgeteilt haben, dass Pupikofer wohl zurücktreten wolle. Dies soll dann auch der Grund dafür gewesen sein, dass er übergangen und durch Messmer ersetzt worden ist. Vgl. Notizen Meyer S. 80 und Wepfer S. 123.

Sache. Was die Schule geben sollte, Bildung und Erziehung, wird bei der unnatürlichen Vermischung von ungleichartigen Elementen, welche nebeneinander und gesondert ganz gut gedeihen, nie erzielt werden. Auch wird Friede und Toleranz zwischen den Konfessionen, gerade wie zwischen Privaten, nur dann blühen, wenn jede die Rechte und Gefühle der anderen achtet; jeder Zwang gegen eine Minderheit, sei sie welche sie wolle, lässt das Gefühl bitterer Kränkung zurück; statt sich anzunähern, werden die Gemüter nur sich mehr entfremdet»¹⁷⁹.

Demgegenüber vertrat Häberlin eine ganz andere Auffassung: Das Schulwesen war für ihn Staatssache, weshalb er für die Unabhängigkeit der Schule vom Klerus eintrat, wobei ihm aber feindselige Tendenzen gegenüber der katholischen Kirche durchaus fremd waren. Mit der Schaffung von paritätischen Schulen durch Schulverschmelzungen war er bestrebt, die gegenseitige Toleranz, das natürliche Nebeneinander der Konfessionen schon zur Kindeszeit zu erreichen und damit den konfessionellen Frieden und die gegenseitige Achtung zu befestigen.

Anstelle des ablehnenden Kammerer Meyerhans wurde Dekan von Kleiser von Kreuzlingen und nach dessen Ablehnung dann Bezirksgerichtspräsident Merhart von Emmishofen in den Erziehungsrat gewählt. Damit war nun die Opposition der Geistlichkeit im Erziehungsrat weggefallen, wodurch für Häberlin ein leichteres Vorgehen innerhalb der Behörde möglich wurde, denn die Neueingetretenen standen ganz auf seiner Seite. Jedoch in der Öffentlichkeit war der Widerstand gegen das Nachtragsgesetz noch nicht gebrochen. Bereits im November 1858 langte eine Petition von thurgauischen Katholiken beim Grossen Rate ein und brachte damit die Frage der Schulvereinigen erneut in den Vordergrund. In dieser Eingabe, welche sich gegenüber anderen durch ihre ruhige Haltung auszeichnete, wurde am Schlusse folgendes Begehren gestellt:

- «1. Rücknahme des Gesetzes vom 11. März 1856 und Suspension aller in Folge jenes Gesetzes vom Erziehungsrate ohne Zustimmung der betreffenden Gemeinden beschlossenen Schulverschmelzungen.
2. Rückgabe der früher konfessionellen Schulfonds an ihre früheren Anteilhaber zur selbsteigenen Verwaltung nach den Forderungen der Verfassung und der darauf basierten Gesetze.
3. Interpretation des § 5 des Unterrichtsgesetzes im Sinne genügender Zeitgestattung für den konfessionellen Religionsunterricht»¹⁸⁰.

Am 11. März 1859, also genau drei Jahre nach Erlass des Nachtragsgesetzes, gelangte die von 3 924 Katholiken unterzeichnete Petition im Grossen Rat zur Behandlung, wobei es recht eigentlich zu einer Auseinandersetzung zwischen den Stimmführern der beiden Parteien, zwischen Ramsperger und Häberlin, kam. Während ersterer das Verfahren des Erziehungsrates als

179 Entlassungsschreiben im Wächter 17. 6. 1858.

180 Petition in Akten GR 1859, Wächter 4. 12. 1858; Antrag auch in Prot. GR 11. 3. 1859 S. 76.

verfassungswidrig hinstellte, suchte Häberlin dies zu entkräften und legte die Forderungen der Petition als im Widerspruche mit der bisherigen Gesetzgebung dar. Er erklärte, dass die Schule neutrales Gebiet sein müsse, während den Konfessionen die Förderung ihrer Ansichten auf ihren Gebieten vorbehalten bleiben solle. Die Forderungen der Petition bezeichnete er geradezu als undurchführbar, weil man, damit der katholische Kirchenrat den Schulen seinen Geist einflößen könnte, das gesamte Erziehungswesen unterteilen müsste. Er fand es recht bemühend, wenn man nicht zugeben wolle, dass reformierte und katholische Kinder miteinander lesen, schreiben und rechnen lernen könnten. Sein Antrag ging deshalb dahin, dass über die Petition zur Tagesordnung geschritten werde. Auch Dr. Deucher glaubte, obwohl er selbst Katholik war, dass man nur durch das eingeschlagene Verfahren zum Ziele gelange, denn sonst würden die Geistlichen nur ihre Macht zurückgewinnen wollen, die sie glücklicherweise zum Wohle der Volksbildung verloren hätten. In der Abstimmung wurde mit 64 Stimmen Tagesordnung beschlossen, während 14 Stimmen auf den Antrag Ramspergers, der die Angelegenheit zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überweisen wollte, entfielen¹⁸¹.

Der Erziehungsrat hatte damit erneut eine Bestätigung für sein Vorgehen erhalten, was ihn bestärkte, in seiner bisherigen Praxis fortzufahren. Dieselbe war bei den Schulvereinigen sehr geschickt und erfolgversprechend angelegt, bildete aber gleichzeitig auch einen berechtigten Angriffspunkt gegen den Erziehungsrat; Labhardt legte sie in aller Öffentlichkeit bloss: «Fortwährend wird die auffallende Gesetzesauslegung praktiziert, dass, wenn für längere oder kürzere Zeit bisherige Schulverbände aufgelöst werden, andere Schuleinteilungen und Organisationen stattfinden, den Beteiligten das Recht des Rekurses an den Regierungsrat durch die einfache Erklärung genommen wird, dass die Schlussnahme nur provisorisch sei. Die Dauer des Provisoriums hängt, denken wir, wieder von dem Ermessen des Erziehungsrates ab und berührt immerhin Interessen, welche ihrer Wichtigkeit nach das Rechtsmittel des Rekurses so gut rechtfertigen würden als in vielen andern Sachen von untergeordneter Bedeutung»¹⁸². Bei dieser Handhabung spielten für den Erziehungsrat ganz wesentliche Faktoren eine Rolle: Das Provisorium wurde bei Lehrermangel oder bei einer unzureichenden Schülerzahl, sofern in kürzester Zeit wieder Aussicht für die Lebenskraft einer selbständigen Schule vorhanden war, beschlossen, vielfach aber auch, um einzelnen Orten die Vorteile einer grösseren, gesicherteren Schule oder sogar einer Klassenschule vor Augen zu bringen, in der Hoffnung, dass dann selbständig der definitive Anschluss zustande

181 Vgl. Prot. GR 11. 3. 1859 S. 77; Tg. Ztg. 15./16. 3. 1859.

182 Tg. Ztg. 30. 12. 1858 *-Korr.

komme. Die Dauer des Provisoriums hing — abgesehen von der Haltung der Beteiligten — vom Erziehungsrat ab, der in der Regel, trotz des Widerstandes der Betroffenen, die provisorischen Anordnungen nach einiger Zeit für definitiv erklärte. Die rekurrierenden Schulgemeinden hatten mit ihren Beschwerden höchst selten Erfolg, da dem Regierungsrat, unter Häberlins Einfluss stehend, meistens nichts anderes übrig blieb, als die erziehungsrätliche Schlussnahme zu bestätigen.

Anlässlich der Verfassungsrevisionsfrage von 1858 setzte sich Häberlin entschieden für die Beibehaltung einer besondern Erziehungsbehörde ein, obwohl diese von verschiedenen Seiten angegriffen war und einige überhaupt die Aufhebung der Mittelbehörden verlangten. Er befürchtete nämlich vor allem, dass durch Übertragung des Erziehungswesens an den Regierungsrat die Tätigkeit des Erziehungsdepartementes sich lediglich auf die Erledigung der laufenden Geschäfte beschränken würde, während die technische Seite zu kurz käme oder weiteren Kommissionen oder Experten übergeben werden müsste. Er verwies dabei auf den ausserordentlichen Geschäftsumfang, der sich infolge der Reform von 1852 mit stetem Fortschreiten noch angehäuft hatte: «Neben der Einführung oder Neugestaltung der Kantonsschule und der Sekundarschule, des Seminars und der landwirtschaftlichen Schule, ausser der Erstellung von Lehrbüchern und des Lehrplanes usw., hat der Erziehungsrat, als Verwaltungsbehörde zugleich, die Oekonomie dieser Anstalten und Schulen unmittelbar zu beaufsichtigen und die administrativen Geschäfte überhaupt zu besorgen. Welche Schwierigkeiten in der Vollziehung des Nachtragsgesetzes vom 11. März 1856 zu überwinden sind, ist sattsam bekannt. Dass all dieses Zeit und Mühe und Arbeit erfordert, kann nur derjenige bezweifeln, *der es noch nicht selbst probiert hat*. Es gab auch eine Zeit, wo das 'Amten' leichter ging, und sie wird sicherlich wiederkehren, wenn das Erziehungsdepartement¹⁸³ längere Zeit in Funktion gewesen sein wird»¹⁸⁴.

Obwohl durch die Schulvereinigen dem Lehrermangel etwas abgeholfen werden konnte, musste Häberlin bald erkennen, dass dieses Übel an der Wurzel behoben werden musste, indem man dem Lehrerstande eine bessere Stellung, vorab eine bessere Besoldung, verschaffen sollte. Auch das Veto-komitee, welches 1858 gegen das Besoldungsgesetz agierte, hatte auf die zu geringe Besoldung des Lehrerstandes hingewiesen und deshalb die Besoldungserhöhung für die staatlichen Beamten bekämpft¹⁸⁵. Vorerst baute Häberlin jedoch, nachdem 1853 die Lehrerbesoldungen heraufgesetzt worden waren, auf die Freiwilligkeit der Gemeinden, deren Schulhaushalt

183 Häberlin meinte damit natürlich den Erziehungsrat, da er keineswegs an eine Übertragung der erziehungsrätlichen Geschäfte an den Regierungsrat dachte.

184 Tg. Ztg. 31. 12. 1858 ♀.

185 S. Aufruf vom 26. 3. 1858 im Wächter 1. 4. 1858.

durch eine einmalige Staatsunterstützung aus dem Klostervermögen gekräftigt werden sollte. Nach seiner Ansicht war es für einen Lehrer eine grössere Genugtuung und ein grösserer Ansporn, wenn derselbe in Anerkennung seiner Verdienste von der Gemeinde eine Besoldungserhöhung erhielt, als wenn er diese von Gesetzes wegen, vielleicht erst nach hartem Ringen und langen Diskussionen in den Räten und im Volke, zugesprochen erhalten hätte¹⁸⁶. Viele Gemeinden liessen es sich dann wirklich nicht nehmen, ihre Lehrer freiwillig besser zu besolden, wozu etwas später, im Sommer 1859, die Heraufsetzung des Minimums um beinahe einen Drittel von Staates wegen hinzukam¹⁸⁷. Das Gesetz über die Kapitalisierung der ausserordentlichen Staatsbeiträge an die Schulgemeinden umfasste nämlich das ganze Gebiet der Schulökonomie und betraf damit die Besoldung der Lehrer, die Schullokale und den Haushalt der Schule; dabei sollte eine Gesamtsumme von 500 000 Franken an die Schulgemeinden zur Aeufnung ihrer Schulgüter ausgegeben werden¹⁸⁸. In diesem Gesetz wurde auch festgelegt, was besonders bei den Schulvereinigungen von Bedeutung war, dass der Erziehungsrat, sofern sich die stimmberechtigten Einwohner eines Schulkreises über den Schulort oder die Baustelle des Schulhauses nicht einigen konnten, darüber zu entscheiden habe; hinsichtlich der Beschlüsse über den Schulort war jedoch, obwohl sich Häberlin dagegen gewehrt und im Grossen Rat erneut für eine Kompetenzerweiterung des Erziehungsrates eingesetzt hatte¹⁸⁹, die Weiterziehung an den Regierungsrat zulässig¹⁹⁰.

Das Sekundarschulwesen hatte im Kanton Thurgau einen unerwartet grossen Aufschwung genommen, so dass schon bald eine Gesetzesrevision vorgenommen werden musste, wozu die Realschule Romanshorn, welche in eine Sekundarschule umgewandelt werden wollte, eigentlich die Veranlassung gab. Häberlin trat dabei vor allem für eine Vermehrung der Sekundarschulkreise ein, um einer möglichst grossen Zahl den Zugang zur Sekundarschule zu ermöglichen; auch sonst setzte er sich für bedeutende Verbesse-

186 Vgl. Tg. Ztg. 9. 4. 1858.

187 Das jährliche Besoldungsminimum wurde von 320 Fr. auf 450 Fr. heraufgesetzt, wozu dann noch die Schulgelder der Schüler, die freie Wohnung und Pflanzland kamen, sowie eine Dienstalterszulage nach zehn Jahren.

Vgl. § 88 des Unterrichtsgesetzes vom 5. April 1853 und § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1859; KBl. VII S. 105/06 und VIII S. 74.

Der erziehungsrätliche Gesetzesentwurf hatte ein Minimum von 500 Fr. in Vorschlag gebracht. S. Akten GR 1859.

188 § 22 des Gesetzes vom 8. Juni 1859. Dieses Gesetz, das eigentlich keine nähere Namensbezeichnung erhielt, trat an die Stelle der §§ 88—121 des Unterrichtsgesetzes von 1853. KBl. VIII S. 74—80.

189 Vgl. Tg. Ztg. 10. 6. 1859; s. auch Tg. Ztg. 2. und 5. 6. 1859 ♀ und 9. 6. 1859.

190 Vgl. § 12 des Gesetzes vom 8. Juni 1859. 1853 hatte man noch nicht an die Schulvereinigungen gedacht, weshalb das Entscheidungsrecht über den Ort der Schule und über die Stelle des Schulhauses, bei Uneinigkeit der Bürger des betreffenden Schulkreises, ganz dem Erziehungsrat überlassen wurde (§ 101).

rungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Sekundarschulwesens ein. Das diesbezügliche Gesetz, welches am 7. März 1861 vom Grossen Rat erlassen wurde¹⁹¹, brachte die notwendig gewordenen Verbesserungen und behielt schliesslich, was allein schon für seine Vorzüglichkeit sprach, Gültigkeit bis 1964¹⁹². Nachdem noch im gleichen Jahre die Sekundarschulkreise, so wie es Häberlin schon von Anfang an gewünscht hatte, nochmals vermehrt worden waren, konnte der Erziehungsrat bereits 1862 auf Grund des Inspektoratsberichtes das Sekundarschulwesen als einen Lichtpunkt im thurgauischen Schulwesen überhaupt bezeichnen¹⁹³. 1865 gab es im Thurgau bereits 23 Sekundarschulen mit 686 Schülern und 27 Lehrern gegenüber 6 Sekundarschulen mit 234 Schülern und 11 Lehrern im Jahre 1852¹⁹⁴. Nachdem so für eine allgemeine Verbreitung gesorgt war, konnte in Zukunft dem inneren Ausbau, dem Ausbau zur Klassenschule, vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Das Lehrerseminar in Kreuzlingen war unter der kundigen Leitung von Seminardirektor Rebsamen in geordnete Bahnen gelenkt worden, so dass es 1859, nachdem es seit seiner Gründung nicht aus dem provisorischen Zustand herausgekommen war, endlich definitiv organisiert werden konnte¹⁹⁵. Auch die Kantonsschule nahm einen grossen Aufschwung, so dass ihr Gebäude schon bald zu klein war und ein Neubau erstellt werden musste¹⁹⁶. Der innere Ausbau der Schule brachte aber noch verschiedene Probleme mit sich, wobei namentlich die Industrieschule Schwierigkeiten bot.

Die Geschäfts- und Arbeitslast des Erziehungsrates war in den 1850er Jahren und zu Beginn der 1860er Jahre äusserst gross, denn bei einem normalen Geschäftsgang ergab sich eine Vermehrung der Traktanden um das Dreifache gegenüber der Periode vor 1853. Das Aktuariat, welches von Burkhardt besorgt wurde, war ausser den Sitzungen durch die Kanzleigeschäfte sozusagen das ganze Jahr beschäftigt; die Expeditionen und die Registratur waren dabei fortwährend einer strengen Kontrolle durch den Präsidenten unterstellt. So kam es zu einer engen Zusammenarbeit zwischen Häberlin und Burkhardt, welche nach 1855 die Hauptarbeit im Erziehungsrat leisteten. Aber auch die andern Mitglieder wurden stark beansprucht, denn ohne ihre und des Präsidenten Vorarbeit wäre die Bewältigung der

191 S. Tg. Ztg. 8.—10. 3. 1861.

192 Das Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861 (KBl. VIII S. 249—257) wurde durch dasjenige vom 7. Januar 1964 ersetzt.

193 Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1861 S. 64; Wächter 7. 6. 1861, Tg. Ztg. 7. 6. 1861.

194 Vgl. Lehrer-Ztg. 5. 5. 1866 S. 137.

195 Gesetz über die Organisation des Lehrerseminars vom 6. Juni 1859: KBl. VIII S. 70—73. Dieses Gesetz hatte bis 1911 Gültigkeit.

196 Am 14. November 1866 konnte das neue Schulgebäude eingeweiht werden.

Geschäfte unmöglich gewesen¹⁹⁷. Damit jeweils in einer Sitzung die Gegenstände schnell und gründlich erledigt werden konnten, wurde die Anordnung gehandhabt, dass das Präsidium den einzelnen Mitgliedern vorher die Akten zur Prüfung und formulierten Antragstellung zukommen liess; dadurch wurde es möglich, dass in einer Sitzung durchschnittlich 20 Verhandlungsgegenstände behandelt werden konnten.

Daneben gab es noch verschiedene Kommissionen: die Aufsichtskommission der Kantonsschule, die Seminarkommission und die Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule, in denen Fachleute und Mitglieder des Erziehungsrates zusammensassen. Diese führten über die Verhandlungen, welche ihren Geschäftskreis berührten, ein besonderes Protokoll und legten in der Regel ihre Berichte und Anträge dem Erziehungsrat schriftlich vor¹⁹⁸.

Die administrativen Geschäfte beanspruchten einen grossen Teil der Zeit des Erziehungsrates, obwohl die meisten derselben von einer speziellen Administrativkommission, der Häberlin vorstand, vorberaten und begutachtet wurden. Besonders durch die veränderte Schulkreiseinteilung wurden die Fälle der Administrativkommission stark vermehrt, wobei es in der Regel erst noch um recht komplizierte Fragen ging, denn mit wenigen Ausnahmen wurde beinahe gegen alle Beschlüsse im Gebiete der Schulkreisrevision rekurriert. Die Administrativkommission hatte jeweils dem Regierungsrat die Schlussnahme des Erziehungsrates zu beleuchten, was sozusagen ausnahmslos mit Erfolg geschah, da die Regierung durch Häberlins Einwirkung auf Seite des Erziehungsrates stand und deshalb dessen Bestrebungen unterstützte¹⁹⁹.

Bei den Schulvereinigungen war sich der Erziehungsrat im klaren, dass durch seine Massregeln oft «lieb gewordene Angewöhnungen und namentlich schroffe konfessionelle Gefühle» für den Moment unangenehm berührt wurden, doch wurden dafür pädagogische und nationalwirtschaftliche Interessen in erheblichem Masse gefördert, wodurch sich in der Gesamtwirkung auch Vorteile für den Staat ergaben²⁰⁰. Häberlin war, sobald er eine rechtliche Möglichkeit sah, für die Bildung von Klassenschulen besorgt, wobei er oft recht unzimperlich verfuhr²⁰¹.

197 Vgl. Bericht ErzR pro 1858 ungedr. S. 25/26.

198 Vgl. Bericht ErzR pro 1857 ungedr. S. 1/2.

199 Vgl. Bericht AKo.ErzR pro 1857 S. 25, Rechenschaftsbericht pro 1858 S. 90 und pro 1859 S. 105/06.

200 Vgl. Bericht AKo.ErzR pro 1857 S. 25 (Bericht ErzR pro 1857 ungedr. S. 2).

201 Ein typisches Beispiel hierfür war die sogenannte Rothenhauser Schulgeschichte, bei der es um die Vereinigung der Schulen von Oberbussnang, Unterbussnang und Rothenhausen zu einer Klassenschule ging. Die ganze Angelegenheit gelangte schliesslich vor den Grossen Rat, der dieselbe im Sinne Häberlins erledigte, indem über die Beschwerde von Rothenhausen zur Tagesordnung geschritten wurde.

Vgl. Tg. Ztg. 10. und 12. 3. 1861, sowie 14./15. 3. 1861 ♀.

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte wurden oft, was sich unter Häberlin eingebürgert hatte, vom Präsidenten erledigt oder dann dem Bureau übertragen, damit sie ohne Zeiteinbusse fortgesetzt werden konnten. Erst gegen Mitte der 1860er Jahre setzte eine sukzessive Abnahme der erziehungsrätlichen Geschäfte ein, vorwiegend auf dem Gebiete der Administrativstreitigkeiten²⁰².

Häberlin war im Erziehungswesen stets darauf bedacht, Experten des Schulwesens für verschiedene Fragen beizuziehen; auch im Erziehungsrat selbst war er für ein «fachmännisches Element», das seit dem Austritt von Dr. Scherr eigentlich fehlte, weshalb er 1861 für die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Ergänzung des Erziehungsrates eintrat. Er wies in der «Thurgauer Zeitung» sogar darauf hin, dass er sich einer allfälligen Wiederwahl nur unterziehe, wenn dem oben ausgeführten Moment Rechnung getragen werde. Dabei brachte er Seminardirektor Rebsamen in Vorschlag, dessen Wirksamkeit er als im Zentrum des gesamten Volksschulwesens wie für den Erziehungsrat prädestiniert erachtete; denn dadurch würde diese Behörde in technischer Richtung die notwendige Ergänzung erfahren. Für die Geschäfte mehr administrativer Natur könnte einer der beiden Ersatzmänner eingesetzt werden, damit Rebsamen seinen Pflichten am Seminar doch noch voll und ganz nachkommen könnte²⁰³.

Diesem Vorschlag wurde vom Grossen Rat Rechnung getragen, wurde doch Seminardirektor Rebsamen nach Häberlin und Burkhardt bereits an dritter Stelle gewählt. Als viertes Mitglied wurde Messmer gewählt und nach ihm überraschenderweise Ramsperger, der gegenüber Merhart den Sieg davon getragen hatte, während Deucher und Altwegg als Suppleanten bezeichnet wurden²⁰⁴. Die Wahl Ramspergers missfiel vielen, weil derselbe bisher in diametralem Gegensatz zu den Anschauungen und Bestrebungen des Erziehungsrates auf dem Gebiete der Schulvereinigungen gestanden hatte.

Der Erziehungsrat hatte durch den Eintritt Rebsamens eine vorzügliche Kraft auf dem Gebiete des Schulwesens zur Unterstützung seiner bisherigen Tendenzen erhalten, während ihm durch die Wahl Ramspergers aber gleichzeitig ein Hemmschuh zugefallen war. Ramsperger blieb zwar als Verfechter der konfessionellen Schulen im Erziehungsrat in Minderheit, so dass er in dieser Beziehung keinen Einfluss auf den Gang des Erziehungswesens nehmen konnte; doch liess sich mit der Zeit eine beidseitige Annäherung zwischen Häberlin und Ramsperger nicht verkennen. So konnte Labhardt 1867 feststellen, dass Ramsperger unter der Aegide des Erziehungsratspräsidenten aus dem Saulus in einen Paulus umgewandelt worden

202 Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1864 S. 45.

203 Vgl. Tg. Ztg. 2. 6. 1861 ♀.

204 Vgl. Prot. GR 4. 6. 1861 S. 14.

sei²⁰⁵. Aber auch bei Häberlin liess sich, veranlasst durch verschiedene Umstände, eine Annäherung an gewisse Anschauungen der Katholiken erkennen, was namentlich anlässlich der Verfassungsrevision von 1868/69 zum Ausdruck kam.

Seit den Wahlen von 1861, seit der Wahl Burkhardts in den Regierungsrat, hatte der Erziehungsrat wieder einen Vertreter in der obersten Verwaltungsbehörde des Kantons; seither war Häberlin über die einzelnen Vorgänge im Regierungsrat noch besser orientiert, als er dies schon vorher gewesen war. Die Beziehungen zwischen Erziehungsrat und Regierungsrat wurden jedoch, da gleichzeitig mit Burkhardt auch Häberlins schärfster Widersacher, Labhardt, in den Regierungsrat eingetreten war, schlechter; denn Labhardt wollte der Regierung allgemein eine bessere und unabhängigere Stellung verschaffen und die Macht Häberlins und des Erziehungsrates nach Möglichkeit einschränken. So war es nicht erstaunlich, dass es zu Konflikten zwischen diesen beiden Behörden, vorab zwischen Labhardt und Häberlin, kommen musste, da beide nicht zum Nachgeben geneigt waren.

Während es bisher bei den Schulvereinigen zu Streitigkeiten zwischen den beteiligten Schulgemeinden oder zumindest Teilen derselben und dem Erziehungsrat gekommen war, wobei der Regierungsrat in der Regel die Schlussnahmen des Erziehungsrates gutgeheissen hatte, kam es nun auch zu Auseinandersetzungen zwischen dem Erziehungsrat und dem Regierungsrat. Besonders der sogenannte Lippoldswiler Schulstreit, der zu einem eigentlichen Kompetenzkonflikt ausartete, erregte grosses Aufsehen und zog weitergehende Folgen nach sich.

In diesem Fall kam, wie bei andern Fällen auch, das Vorgehen des Erziehungsrates deutlich zum Ausdruck und zeigte, wie Gemeinden zu Schulvereinigen im Sinne des Erziehungsrates eigentlich gezwungen wurden: Neuwilen mit 46 Alltags- und 28 Repetierschülern, Lippoldswilen mit 37—39 Schülern und Ellighausen mit 24 Schülern²⁰⁶ waren recht verschieden grosse selbständige Schulgemeinden. Da die Schule von Ellighausen als eine Zwergschule galt, wollte sie der Erziehungsrat zu einer Wechselschule mit Lippoldswilen, mit einem Lehrer für beide Schulgemeinden, vereinigen. Diese Verordnung erwies sich jedoch bald als missglückt, so dass ein periodischer Wechsel des Schulorts vorgesehen wurde, was aber ebenfalls nicht erfolgverheissend war. Am 23. April 1859 erliess der Erziehungsrat den Beschluss, wonach die Kinder von Ellighausen der Schule von Neuwilen zugeteilt wurden und Lippoldswilen einen eigenen Lehrer bekam²⁰⁷. Damit

205 Vgl. Tg. Ztg. 25. 1. 1867.

206 Vgl. Labhardt S. 3.

207 Vgl. Prot. ErzR 23. 4. 1859 S. 13.

war sowohl die Schulgemeinde Neuwilen, welche die Ellighauser Kinder nicht aufnehmen wollte, denn sie selbst war schon gross genug, als auch die Schulgemeinde Ellighausen, welche unbedingt ihre eigene Schule wollte, nicht einverstanden²⁰⁸. Nach einem weiteren Jahr, in welchem dieses Provisorium fortbestanden hatte, kam es zu einer Zusammenkunft zwischen den Abgeordneten des Erziehungsrates, Häberlin und Burkhardt, und den Abgeordneten der drei beteiligten Gemeinden. Erstere wiesen auf die Wünschbarkeit der Organisation einer Klassenschule mit zwei Lehrern für die drei bisher getrennten Schulkreise hin, wozu die Abgeordneten von Neuwilen und Ellighausen einigermassen geneigt waren, während diejenigen von Lippoldswilen, namentlich wegen der weiten Entfernung, aufs heftigste opponierten²⁰⁹. Trotzdem beschloss der Erziehungsrat am 14. Juni 1860 die Vereinigung der drei Schulgemeinden zu einem Kreise mit Neuwilen als Schulort der Klassenschule²¹⁰. Dagegen protestierte Lippoldswilen, das lieber allfällig mit Ober-Stöcken (etwa 10 Schulkinder) einen eigenen Schulkreis bilden wollte, und rekurrierte schliesslich an den Regierungsrat. Der Regierungsrat, der dadurch in diese Angelegenheit hineingezogen wurde, versagte dem Projekt einer Klassenschule seine Zustimmung und forderte den Erziehungsrat zur Prüfung der anderen Möglichkeiten auf²¹¹. Am 9. November 1860 erstattete der Erziehungsrat über das Ergebnis der neuerlichen Untersuchung Bericht und gab dabei seiner unveränderten Ansicht Ausdruck²¹². Er hatte nicht nur die früher dafür vorgebrachten Gründe erneuert, «sondern das Projekt der Klassenschule erst dannzumal in erster Linie *vorgeschlagen*, nachdem der Versuch zu einer anderweitigen Organisation im Sinne der regierungsrätlichen Direktionen²¹³ an dem Widerspruch der Gemeinden Neuwilen und Ellighausen gescheitert war, deren Meinungsäusserung ebensowohl zu würdigen ist, wie diejenige der lebensunfähigen Schulgemeinde Lippoldswilen»²¹⁴. Hierauf beschloss der Regierungsrat am 1. Dezember 1860, auf das erneute Gesuch des Erziehungsrates nicht einzutreten und es mit der Einladung zurückzuweisen, nach Anleitung des regierungsrätlichen Beschlusses vom 26. September zu verfahren und diese Angelegenheit zu einem definitiven

208 Vgl. Prot. ErzR 12. 5. 1859 S. 17 und 26. 5. 1859 S. 21.

209 Vgl. Prot. ErzR 1. 6. 1860 S. 124.

210 Vgl. Prot. ErzR 14. 6. 1860 S. 131, Admin.-Prot. ErzR 1860 § 44.

211 Beschluss vom 26. September 1860, Prot. RR 1860 § 1860. Vgl. Anmerkung 213.

212 Vgl. Prot. ErzR 9. 11. 1860 S. 160/61.

213 Der Regierungsrat hatte am 26. 9. 1860 den Erziehungsrat aufgefordert, zu prüfen, ob nicht eine Vereinigung von Ellighausen mit Lippoldswilen oder eine solche von Ellighausen mit Neuwilen unter Fortbestand der Schule Lippoldswilen (mit Zuzug der Schüler von Krachenburg und Ober-Stöcken) möglich wäre. Vgl. Prot. RR 1860 § 1860.

214 Tg. Ztg. 15. 2. 1863 ♀.

Abschluss zu bringen²¹⁵. Der Erziehungsrat hielt aber am bisherigen Antrag fest, «den er vom Standpunkt der am meisten berechtigten Wünsche der Gemeinden und der sachlichen Zweckmässigkeit für den verhältnismässig besten ansehen zu müssen geglaubt hat»²¹⁶. So geschah das Jahr 1861 hindurch gar nichts; die Schüler von Lippoldswilen mussten provisorischerweise abwechselnd die Schule in Neuwilen und in Hugelshofen besuchen²¹⁷. Mittlerweile hatte eine Änderung in der Zusammensetzung des Regierungsrates stattgefunden, indem Burkhardt, Labhardt und Stadler neu in diese Behörde eingetreten waren. Jedoch die Schulverhältnisse blieben bis zum Frühling 1862 in ihrem vorläufigen Zustand die gleichen, weil der Erziehungsrat sich einerseits mit anderen Geschäften zu befassen hatte und andererseits hoffte, die Schulgemeinde Lippoldswilen durch die provisorische Massnahme — so wie er dies bei einigem Widerstand der Beteiligten oft machte — zur besseren Einsicht zu bringen. Am 21. März 1862 beschloss der Erziehungsrat, da sich gemäss der Inspektionsberichte die bisherigen Anordnungen als ungenügend herausgestellt hatten und dies wegen des vorherrschenden Lehrermangels die beste Lösung für einen geordneten Schulunterricht war, die provisorische Vereinigung der drei Schulen Neuwilen, Ellighausen und Lippoldswilen zu einer Klassenschule mit zwei Lehrern²¹⁸. Dagegen beschwerte sich die Schulvorsteherschaft von Lippoldswilen erneut beim Regierungsrat, der am 3. Mai 1862 zwar die Beschwerde verwarf, gleichzeitig aber den Erziehungsrat anwies, diese Schulangelegenheit bis zum Ende des Sommerkurses zu einem definitiven Abschluss zu bringen²¹⁹. Der Erziehungsrat unterliess dies jedoch²²⁰, was von Häberlin später selbst als Fehler bezeichnet wurde²²¹. Auf neuerliche Beschwerden der Schulvorsteherschaft Lippoldswilen beim Regierungsrat, die zur Berichterstattung an den Erziehungsrat weitergeleitet worden waren, erliess Häberlin am 6. November die provisorische Verfügung, dass auch noch für den Winterkurs die gleiche Einteilung fortbestehen bleibe²²². Mit dieser Präsidialverfügung begann der eigentliche Konflikt zwischen dem Regierungsrat und dem Erziehungsrat, vor allem aber zwischen Labhardt und Häberlin. Auf die abermalige Beschwerde von Lippoldswilen liess der

215 Vgl. Prot. RR 1860 § 2273.

216 Tg. Ztg. 15. 2. 1863 ♀.

217 Vgl. Prot. ErzR 7. 3. 1862 S. 308.

218 Vgl. Prot. ErzR 21. 3. 1862 S. 313/14.

219 Vgl. Prot. RR 1862 § 818.

220 Vgl. Prot. ErzR 14. 4. 1862 S. 322 und 12. 5. 1862 S. 328.

221 Vgl. Tg. Ztg. 17. 2.. 1863 ♀.

222 Die Veranlassung hiezu lag — lt. Häberlin (Tg. Ztg. 17. 2. 1863 ♀) — in dem Umstande, dass im Bericht der Vorsteherschaft der provisorisch vereinigten Schule Neuwilen stand, dass die Schulkinder von Lippoldswilen entgegen dem erziehungsrätlichen Erlass den Schulbesuch gänzlich eingestellt hätten. Vgl. auch Prot. ErzR 10. 11. 1862 S. 373.

Regierungsrat unterm 15. November den erziehungsrätlichen Präsidialbeschluss sistieren und forderte zugleich die sofortige provisorische Besetzung der Schule Lippoldswilen durch einen Vikar; zudem wurde der Erziehungsrat angehalten, noch vor Ablauf des Winterkurses definitive Vorlagen im Sinne der regierungsrätlichen Beschlüsse vom 26. September und 1. Dezember 1860 und vom 3. Mai 1862 zu machen²²³. Der Erziehungsrat vollzog diesen Befehl nicht, mit der Begründung, dass gegenwärtig nirgends eine Lehrkraft für diese Stelle zu finden sei. Zugleich beschwerte er sich, dass ihm die neueste Klageschrift von Lippoldswilen nicht zugestellt worden sei und dass durch die Mitteilung des regierungsrätlichen Beschlusses vom 15. November an die Schulvorsteherschaft Lippoldswilen die erziehungsrätliche Autorität blossgestellt worden sei; die Leitung des Unterrichtswesens liege in der Hand des Erziehungsrates, wobei dem Regierungsrat lediglich die Oberaufsicht zustehe, weshalb der Erziehungsrat das Recht habe, geeignete provisorische Massregeln selbst zu treffen. Deshalb falle dem Regierungsrat wegen seiner diesbezüglichen Massnahme eine Kompetenzüberschreitung zur Last²²⁴. Am 26. November beschloss dann der Erziehungsrat sogar die definitive Vereinigung der drei Schulgemeinden zu einem Schulkreise mit einer Klassenschule am Schulort Neuwilen, wobei er Lippoldswilen für die Mittagsverköstigung der Schulkinder einen speziellen Staatsbeitrag bewilligte²²⁵. Vier Tage später liess Häberlin Lippoldswilen eine Präsidialverfügung zukommen, worin er die Fortsetzung des Besuchs des Schulunterrichts in Neuwilen forderte, um damit die «anarchischen Zustände»²²⁶, welche durch den Regierungsratsbeschluss herbeigeführt worden waren, zu beendigen²²⁷. Der Regierungsrat stimmte nun mangels einer Lehrkraft für Lippoldswilen der provisorischen Vereinigung für den Winterkurs zu²²⁸, verweigerte aber die Zustimmung zur definitiven Vereinigung, wie sie vom Erziehungsrat beschlossen worden war, und verlangte die Bildung von zwei voneinander getrennten Schulkreisen Neuwilen und Lippoldswilen²²⁹.

Über diese spezielle Schulkreiseinteilungsfrage konnte man gut geteilter Ansicht sein, denn sowohl die erziehungsrätliche als auch die regierungsrätliche Lösung hatte Vor- und Nachteile; beide Behörden nahmen jedoch

223 Vgl. Prot. RR 1862 § 2079.

224 Vgl. Prot. ErzR 22. 11. 1862 S. 376 und Prot. RR 1862 § 2198a.

Schreiben des ErzR an RR vom 22. 11. 1862 in Tg. Ztg. 17. 2. 1863 Beilage.

225 Der Staatsbeitrag wurde auf 1000 Fr. angesetzt, während weitere 1000 Fr. zu demselben Zwecke auf dem Steuerwege bei der Schuleinwohnergemeinde Lippoldswilen erhoben werden sollte. Vgl. Admin.-Prot. ErzR 1862 § 65.

226 Tg. Ztg. 17. 2. 1863 ♀.

227 Vgl. Präsidialverfügung vom 30. 11. 1862: Prot. ErzR S. 378/79.

228 Vgl. Beschluss vom 1. 12. 1862: Prot. RR 1862 § 2198a.

229 Vgl. Beschluss vom 31. 12. 1862: Prot. RR 1862 § 2389.

das Recht zur Regelung dieser Angelegenheit für sich in Anspruch und beide beharrten auf ihrer Anschauungsweise. Der eigentliche Streitpunkt verschwand für sie immer mehr aus dem Blickfeld, während die Kompetenzfrage in den Vordergrund gerückt wurde. Im Dezember 1862 setzte vor allem in der Presse eine rege Diskussion über den Lippoldswiler Schulstreit ein, wobei in der «Thurgauer Zeitung» vorerst hauptsächlich Regierungsrat Sulzberger und Erziehungsratspräsident Häberlin, der ohne sein spezielles Korrespondenzzeichen — er wollte nicht erkannt werden — in einer nicht gerade regierungsfreundlichen Sprache schrieb, zum Wort kamen²³⁰. Erst dann griff Labhardt ein und liess sich mit Häberlin in eine hitzige Auseinandersetzung über die Kompetenzfrage ein. Dabei überschritt besonders Labhardt das Mass des Anstandes, so dass schliesslich der Lippoldswiler Schulstreit in eine gegenseitige persönliche Befehdung dieser beiden einflussreichen Männer ausartete, wofür der Ursprung vor allem in der gegenseitigen Abneigung und Unnachgiebigkeit lag²³¹. Auch Erziehungs- und Regierungsrat Burkhardt fühlte sich noch bemüssigt, auf der Seite Häberlins in den Kampf einzugreifen²³², was das Verhältnis der Beteiligten und der beiden Behörden zueinander keineswegs verbesserte.

Wie sehr man dabei vom eigentlichen Sachgegenstand abwich, wird daraus ersichtlich, dass es vielen Leuten unklar war, um was sich eigentlich diese beiden Herren stritten; viele konnten nicht begreifen, dass sich diese beiden, auf ihren Gebieten so vorzüglichen Politiker nicht vertragen konnten. Gesamthaft verhielt sich das Volk gegenüber diesem Streit recht kühl und passiv, was für den Kanton nur von Vorteil sein konnte²³³.

Der Lippoldswiler Schulstreit wurde von Regierungsrat Labhardt im Januar 1863 aktenmässig in einer Broschüre dargestellt, welche er sogar an eine Anzahl Mitglieder der Bundesversammlung austeilen liess, um den Beweis zu führen, «dass, in Vergleichung mit dem Verfahren des Erziehungsrates, die Handlungsweise des thurgauischen Regierungsrates und speziell des Herrn Labhardt das Licht nicht zu scheuen habe»²³⁴. Häberlin wollte diesem Beispiel nicht folgen, obwohl es ihm ein Leichtes gewesen wäre, durch Vervollständigung und teilweise Rektifikation der Akten sowie durch eine

230 Sulzbergers Artikel waren durch dessen Initialen (J.L.S.) gekennzeichnet. Vgl. Tg. Ztg. 4. 12., 10. 12. (J.L.S.), 14. 12. (Hüb.), 16. 12. (J.L.S.), 17. 12. (Hüb.), 19. 12. (J.L.S.), 20. 12. (Hüb.), 23. 12., 24. 12. (Hüb.) 1862. Dass die bezeichneten Korrespondenzen von Häberlin stammten, wurde nach und nach hauptsächlich durch Labhardt dargelegt.

231 Vgl. Tg. Ztg. 24. 12. (Lab.), 25. 12. (Hüb.), 27. 12., 28. 12. (Lab.), 30. 12. (Hüb.), 31. 12. (Lab.) 1862 und 3. 1. 1863 (Hüb.).

232 Vgl. Tg. Ztg. 1. 1. (Burk.) und 2. 1. 1863 (Lab.); s. auch Standpunkt der Redaktion der Tg. Ztg.: 4. 1. 1863.

233 Vgl. Tg. Ztg. 6. 1. 1863.

234 Erklärung von Häberlin vom 29. 1. 1863 in «Eidgenössische Zeitung» 30. 1. 1863, abgedruckt im Wächter 4. 2. 1863.

eingehende Beleuchtung der hierauf bezüglichen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen «die Zweckmässigkeit und Loyalität des erziehungsrätlichen Verfahrens» darzulegen. Er sah zudem den Nutzen einer derartigen Broschürenliteratur über kantonale Kompetenzkonflikte nicht ein und wollte auch keine diesbezügliche Zumutung an die Mitglieder der Bundesversammlung machen. Gleichzeitig erinnerte er an den sogenannten Eschikofer Bürgerrechtsstreit, bei dem sich nach Ansicht der Bundesversammlung der Regierungsrat auf das Andringen Labhardts einer förmlichen Kompetenzüberschreitung schuldig gemacht hatte und er, Häberlin, mit Erfolg einen dilatorischen Entscheid beantragt hatte und damit dem Regierungsrat das Unangenehme einer Verurteilung hatte ersparen können²³⁵.

Labhardt warf Häberlin in seiner Broschüre vor allem das eigenmächtige Handeln, die Präsidialkompetenz, vor; er sprach sogar von einer «angemassten Verfügungsgewalt eines einzelnen Beamten» und von einem «Schulpapst», der sich herausnehme, «provisorische Schuleinrichtungen zu dekretieren»²³⁶. Er konnte nicht begreifen, dass im Erziehungsrat die beiden Mitglieder des obersten thurgauischen Gerichtshofes — Obergerichter Messmer und Obergerichter Ramsperger — keine Bedenken hatten, sich in Opposition zur Regierung zu setzen²³⁷; der Regierungsrat fühlte sich — nach Labhardts Äusserungen — bedrängt und auf die Seite geschoben und befürchtete, das Obergerichtsrecht zu verlieren: «Dass der Erziehungsrat in der Wirklichkeit nichts anderes bezweckt, als sich die unbedingte Herrschaft im Erziehungswesen zu sichern und die Regierung aus ihrer Stellung zu verdrängen, das beweist wieder am besten der Lippoldswiler Handel»²³⁸. Labhardt befürchtete auch, dass noch weitere solche Schulumwälzungen — nach Aussagen von Burkhardt angeblich noch um die dreissig — folgen würden, weshalb er solche Kompetenzfragen gelöst wissen wollte²³⁹.

Über die Frage der Kompetenz konnte man in diesem Fall wirklich verschiedener Meinung sein, da einerseits in der Verfassung und in der Gesetzgebung die Grenzen zwischen erziehungsrätlichem und regierungsrätlichem Bereich nicht so genau gezogen waren und andererseits beide Behörden eine Schuld trafen, denn der Regierungsrat durfte eine provisorische Verfügung des Erziehungsrates nicht einfach aufheben, und der Erziehungsrat durfte nicht mit diktatorischer Gewalt über die Aufforderungen

235 Vgl. Eidg. Ztg. 30. 1. 1863; Wächter 4. 2. 1863; s. weiter hinten S. 165 Anmerkung 138.

236 Labhardt S. 12.

237 Vgl. Labhardt S. 13.

238 Labhardt S. 14.

239 Vgl. Labhardt S. 16.

der Regierung, welche Rekursinstanz und Oberaufsichtsbehörde im Erziehungswesen war, hinwegschreiten²⁴⁰.

Häberlin konnte es dann doch nicht unterlassen, selbst noch näher auf den Lippoldswiler Schulstreit einzutreten, veröffentlichte er doch im Februar 1863 eine Abhandlung in der «Thurgauer Zeitung»²⁴¹. Darin ging er unter anderem auf die Vorwürfe der Labhardtschen Schrift ein, wies dieselben entweder zurück oder berichtigte einige Vorgänge. Labhardt vertrat nämlich hauptsächlich die Interessen der Schulgemeinde Lippoldswilen und legte die Angelegenheit so dar, als ob der Erziehungsrat von Anfang an eine Klassenschule Neuwilen-Ellighausen-Lippoldswilen um jeden Preis, und wenn es gegen die Auffassungsweise des Regierungsrates sein musste, durchgesetzt haben wollte. Häberlin hob demgegenüber hervor, dass erst nach Prüfung aller andern Möglichkeiten und nach der Konferenz vom 29. Mai 1860, an der sich sogar ein Teil der Abordnung von Lippoldswilen nach gründlicher Erörterung für den Anschluss an Neuwilen erklärt haben soll, das System der Klassenschule, welches er namentlich hinsichtlich Zweckmässigkeit und Qualität befürwortete, in die vorderste Linie gerückt sei²⁴². Häberlin sah das bisherige gute Einvernehmen zwischen Regierungsrat und Erziehungsrat durch den Eintritt Labhardts in den Regierungsrat gestört; er bezeichnete ihn geradezu als denjenigen, der dem Erziehungsrat Respekt und Gehorsam vor der obersten Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde des Kantons lehren wolle²⁴³.

Durch die Häberlinschen Artikel wurde der Streit aufs neue entfacht, denn Labhardt fühlte sich durch dieselben herausgefordert und trat deshalb

240 Der Regierungsrat hatte nach § 51 Ziff. 5 der Verfassung die Oberaufsicht über das Erziehungswesen und die Befugnis, allen untergeordneten Administrativ- und Vollziehungsbehörden und Beamten innerhalb den Schranken der Gesetze die notwendigen Weisungen zu erteilen. Dem Erziehungsrat stand laut § 55 der Verfassung die Beaufsichtigung und Leitung des gesamten Schulwesens zu; die Organisation und die Befugnisse des Erziehungsrates waren einem speziellen Gesetz überlassen worden (§ 57 der Verfassung), das bestimmte, inwiefern die erziehungsrätlichen Schlussnahmen der Gutheissung des Regierungsrates unterlagen oder inwiefern über dieselben der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden konnte. § 16 lit. c des erziehungsrätlichen Organisationsgesetzes setzte fest, dass der Erziehungsrat für die definitive Aufhebung, Trennung oder Vereinigung von Schulkreisen oder Errichtung neuer Schulen die Gutheissung des Regierungsrates einzuholen hatte; § 17 lit. c bestimmte, dass bei Streitigkeiten zwischen Mehrheiten und Minderheiten von Schulgemeinden der Rekurs über Schlussnahmen des Erziehungsrates an den Regierungsrat ergriffen werden konnte.

Im vorliegenden Falle fragte es sich, inwiefern bei einer provisorischen Verfügung des Erziehungsrates und ob überhaupt § 17 lit. c seine Anwendung finden konnte; auch § 16 lit. c gab dem Regierungsrat, solange die erziehungsrätliche Verfügung einen provisorischen Charakter hatte, kein Recht zum Eingreifen. Der Regierungsrat konnte also lediglich sein Oberaufsichtsrecht im Erziehungswesen geltend machen.

241 Vgl. «Der Lippoldswiler Schulstreit» in Tg. Ztg. 14., 15. und 17.—19. 2. 1863 ♀.

242 Vgl. Tg. Ztg. 19. 2. 1863 ♀.

243 Vgl. Tg. Ztg. 18. 2. 1863 ♀.

seinem Rivalen im Organ der Katholiken, in der «Thurgauer Wochenzeitung»²⁴⁴, entgegen, wobei er mit persönlichen Angriffen und Anspielungen nicht zurückhielt und ihm bei seinem Handeln die Jesuitenmoral «Der Zweck heiligt die Mittel» vorwarf. Auch der «Oberthurgauer» wandte sich mit allen nur erdenklichen Worten gegen Häberlin, dessen Wirken geradezu als selbstherrlich, eigenmächtig und tyrannisch dargestellt wurde. Übertreibungen und Grobheiten wurden noch und noch vorgebracht, hiess es doch «Wir wollen keinen Alleinherrscher» oder «Der Gewaltherrschaft ist's genug» oder «Lippoldswilen ist eine Brandfackel, die die herabgewürdigte Freiheit und den hochgehobenen Despotismus grell beleuchtet», wobei Labhardts Mut geehrt wurde, «den er bis jetzt einzig und allein gehabt, weil sich niemand vor diesen Thron gewagt»²⁴⁵. Häberlin, der die Fortsetzung einer rein persönlichen Fehde vermeiden wollte²⁴⁶, verhielt sich demgegenüber ruhig, da er wusste, dass die Mehrheit des thurgauischen Volkes auf seiner Seite stand. Die meisten Zeitungen verhielten sich sonst gegenüber diesen Auseinandersetzungen eher zurückhaltend²⁴⁷, verurteilten aber vor allem den Streit zwischen Labhardt und Häberlin, wobei in den «Thurgauer Nachrichten» schon früh die Hoffnung ausgesprochen worden war, dass Regierungsratspräsident Labhardt Vernunft annehmen und endlich «diese an den Haaren herbeigezogene Polemik» aufgeben werde; «allein nicht genug, dass er Herrn Häberlin in jugendlichem Übermure (wir haben hier den gelindesten Ausdruck gewählt) auf das Empörendste und Gemeinste verletzt, er traktiert zu gleicher Zeit die übrigen Mitglieder des Erziehungsrates, den Grossen Rat und das ganze thurgauische Volk»²⁴⁸.

Um den Differenzen zwischen dem Regierungsrat und dem Erziehungsrat während des Lippoldswiler Schulstreites die Spitze zu brechen, hatte sich Häberlin Ende Dezember 1862 entschlossen, von der Stelle eines Präsidenten in diejenige eines einfachen Mitgliedes des Erziehungsrates zurückzu-

244 Beilage zu Nr. 27 vom 5. 3. 1863.

245 Vgl. Oberthurgauer 3. und 6. 3. 1863; s. auch Oberthurgauer 8. und 10. 3. 1863. Ein solcher Artikel, betitelt «Zur Lage», wurde sogar in Separatabdrucken herausgegeben und verteilt (8. 3. 1863).

Im Oberthurgauer vom 15. 2. 1863 war eine Satire auf Häberlin und Burkhardt, dargestellt als «General von Bissegg, Präsident» und «Adjutant von Babel, Aktuar», betitelt «Kriegsrat im politischen Lager zu Ninive» («Kabinett Scherbenhaufen»), gebracht worden.

246 Vgl. seine Antwort an Labhardt in Tg. Ztg. 7. 3. 1863 und Wztg. 7. 3. 1863.

247 Der Wächter vom 8. 3. 1863 brachte für Labhardt eine «Einstige Grabinschrift einer jetzigen 'Grösse'»:

«Warst Du auch in dem Reich der Geister
Kein welterschütternder Titan, —
Jedoch in *Einem* warst *Du* Meister:
Ein meisterhafter Grobian!»

248 Tg. Nachrichten 4. 1. 1863.

treten. Er hoffte, dass es einem anderen Präsidenten eher gelingen würde, mit Labhardt auszukommen; ein Entlassungsgesuch aus dem Erziehungsrat unterliess er aber, weil dies zu verschiedenen Missdeutungen hätte führen können²⁴⁹. Die übrigen Mitglieder des Erziehungsrates betonten jedoch, dass die Präsidielleitung Häberlins sich stetsfort durch Zweckmässigkeit und Loyalität ausgezeichnet habe, weshalb nicht die mindeste Veranlassung vorliege, die nachgesuchte Entlassung zuzugestehen. Sie beschlossen mit Einmütigkeit, auf Häberlins Gesuch nicht einzutreten, und erklärten sich somit mit dem Vorgehen ihres Präsidenten gewissermassen solidarisch⁵⁰. Überhaupt herrschte zu dieser Zeit unter den Mitgliedern des Erziehungsrates eine grössere Einigkeit als unter denjenigen des Regierungsrates²⁵¹. Burkhardt, für den ein kollegiales Zusammenwirken im Regierungsrat nicht mehr möglich war, stellte deshalb an den Grossen Rat das Begehren, ihn von der Stelle eines Regierungsrates zu entlassen²⁵². Derselbe nahm dann überraschenderweise dieses Gesuch, wenn auch nur knapp, an²⁵³. Da man zuvor doch mit einer Bestätigung gerechnet hatte, war nun die Freude von Burkhardts Feinden nur umso grösser; sie bezeichneten diese Entlassung gleichsam als eine Niederlage des Erziehungsrates, während jedoch in derselben vielmehr «eine Missbilligung der zur Mode werdenden Zutrauensvotumsherausforderungskunst» lag²⁵⁴.

Der Lippoldswiler Schulstreit hatte unterdessen, was die sachliche Frage anbetraf, ihren Abschluss gefunden. Der Erziehungsrat hatte nämlich am 26. Februar 1863, nachdem der Regierungsrat die Vereinigung aller drei Schulgemeinden nicht genehmigt hatte und sich bekanntlich die früher beschlossene Vereinigung von Ellighausen und Lippoldswilen als unzweckmässig erwiesen hatte, auf Häberlins Antrag folgende Regelung beschlossen: Lippoldswilen soll, unter Zuziehung der provisorisch abgelösten Höfe Scheidbach und Krachenburg, als selbständige Schule fortbestehen; Neuwilen und Ellighausen sollen auf der Basis einer Klassenschule eine Ge-

249 Vgl. Tg. Ztg. 3. 1. 1863: Schlusswort Häberlins.

250 Vgl. Prot. ErzR 2. 1. 1863 S. 391.

251 Dies kam auch in einem Artikel, der von Regierungsrat Sulzberger stammen könnte, im «Anzeiger am Rhein» vom 13. 1. 1863 zum Ausdruck, worin es hiess, dass im Regierungsrat lebhafter als früher verhandelt werde und oft die persönliche Autorität weniger respektiert werde, als dies in anderen Behörden der Fall sein möge; dies geschehe aber im Interesse der Sache und mit der Achtung und dem Anstande, den sich die Mitglieder gegenseitig schuldig seien, weshalb es schwer halten dürfte, die Behauptung systematischer Unverträglichkeit auf der einen oder anderen Seite zu konstatieren.

252 Entlassungsbegehren vom 31. 12. 1862 in Akten GR 1863.

253 Vgl. weiter vorn S. 97 Annahme der Entlassung mit 50 gegen 48 Stimmen. Prot. GR 9. 3. 1863 S. 96.

254 Häberlin-Schaltegger II S. 361. Burkhardt wurde für diesen Verlust mit der Wahl zum Statthalter des Bezirkes Arbon entschädigt, welche Häberlin zu betreiben verstanden hatte.

samtschulgemeinde bilden, wobei ausdrücklich beigelegt wurde, dass diese Schule wegen des Lehrermangels in der nächsten Zeit eventuell nur durch einen Lehrer besorgt werden könne. Der Schulgemeinde Lippoldswilen soll der Anschluss an diese Klassenschule jederzeit vorbehalten bleiben, wenn sie, wie sich Häberlin so typisch ausdrückte, «im Verlauf zur Erkenntnis ihrer wahren Interessen gelangen sollte und nicht mehr von dritter Seite von der Kundgebung dieser Erkenntnis abgehalten würde»²⁵⁵.

Dieser Schulstreit hatte auch wieder neue Angriffspunkte auf das Nachtragsgesetz vom 11. März 1856 und dessen Handhabung durch den Erziehungsrat mit sich gebracht. Besonders die Veröffentlichung der Burkhardtschen Äusserung, nach welcher der Erziehungsrat angeblich noch gegen 30 Schulumwälzungen durchzuführen gedachte²⁵⁶, erweckte Besorgnis, vor allem natürlich bei kleineren oder bei konfessionellen Schulgemeinden. Labhardt hatte deshalb schon früh folgende Frage aufgeworfen: «Dürfte es überhaupt nicht an der Zeit sein, dem Erziehungsrat einlässlichen Bericht abzuverlangen, ob und welche Schulkreisveränderungen noch auf dem Piquet stehen, um über die Fortdauer des Gesetzes vom 11. März 1856, als einer ausserordentlichen Massnahme, einen sachgemässen Entscheid fassen zu können?»²⁵⁷. Mit Hilfe der «Thurgauer Wochenzeitung» suchte er diese Frage zu seinen Gunsten auszuwerten und damit auch gleichzeitig den Erziehungsrat unter grössere Kontrolle zu bringen.

Diese Herausforderung konnte Häberlin natürlich nicht unbeantwortet vorbeigehen lassen, besonders da er wusste, wie sehr die Schulvereinigungen und damit das Nachtragsgesetz verhasst waren. Er führte dabei aus, dass die Äusserung Burkhardts über die noch bevorstehenden Schulumwälzungen von Labhardt entstellt oder zumindest falsch aufgefasst worden sei²⁵⁸; es heisse nämlich in der vom Regierungsrat und vom Grosse Rat genehmigten Vollziehungsverordnung vom 17. Mai und 8. Juni 1862, betreffend die Fonds, dass die Bestimmung der Staatsbeiträge und der den Gemeinden obliegenden Gegenleistungen hinsichtlich derjenigen (etwa 30) Schulkreise vorbehalten bleibe, deren definitive Organisation noch bevorstehe. Die grosse Mehrzahl derselben (etwa 20) sei jedoch lediglich derart betroffen, dass nur die Zuteilung oder Ablösung einzelner Höfe in Frage komme oder andere Massregeln zur Fondsinkorporation, Herstellung einer einheitlichen Verwaltung und dgl. zu treffen seien; eingreifende Veränderungen würden kaum mehr für ein Dutzend Fälle bevorstehen, und die-

255 Vgl. Prot. ErzR 26. 2. 1863 S. 400 und Admin.-Prot. ErzR 1863 §§ 10 und 11; s. auch Rechenschaftsbericht pro 1862 S. 56/57, Tg. Ztg. 10. 3. 1863 und Wächter 8. 3. 1863.

256 Vgl. Labhardt S. 16.

257 Labhardt S. 17.

258 Letzteres muss zugetroffen haben, denn Labhardt konnte für die Burkhardtsche Äusserung das Zeugnis seiner Amtsgenossen anrufen. Vgl. Wztg. 5. 3. 1863, Beilage.

selben seien im Interesse der betreffenden Gemeinden, während alle übrigen Gemeinden endgültig geordnet und daher vor einer Schulveränderung sicher seien²⁵⁹. Häberlin wies sodann noch nach, dass nicht nur pädagogische Bestimmungsgründe, sondern auch ökonomische Rücksichten und administrative Klugheit für die rasche Durchführung der Schulvereinigungen massgebend gewesen sei, wobei er namentlich das Gesetz vom 7. Dezember 1858 über das Gemeindesteuerwesen und das Gesetz vom 8. Juni 1859 über die Schulökonomie hervorhob²⁶⁰.

Der Erziehungsrat suchte dann die Schulkreiseinteilung möglichst bald definitiv abzuschliessen, so dass Häberlin schon bald darüber schreiben konnte: «Es kann somit diese ebenso schwierige, als in pädagogischer und nationalwirtschaftlicher Hinsicht nützliche Operation, wenn nicht als in allen Teilen vollständig beendet, doch unter dem Vorbehalt einzelner nachträglicher freiwilliger Vereinbarungen gewissermassen als abgeschlossen betrachtet werden»²⁶¹. Wohl wurden auch noch in den folgenden Jahren Veränderungen in der Schulkreiseinteilung vorgenommen, doch waren nun Schulvereinigungen eher selten²⁶². Insgesamt war unter Häberlin die Zahl der Primarschulen um ungefähr 60 Schulen²⁶³ vermindert worden, was soviel hiess wie, dass mindestens die doppelte Zahl von Schulgemeinden irgendwie von einer Änderung der Schulkreiseinteilung betroffen worden war. Konfessionelle Schulen hatten sich lediglich noch in einer Anzahl grösserer Gemeinden erhalten können, da dort der Erziehungsrat kein Recht zum Eingreifen gehabt hatte. Dies wurde dann jedoch bereits 1869/70 durch das Erziehungsdepartement des Regierungsrates, welches in dieser Beziehung mit grösseren Kompetenzen versehen worden war²⁶⁴, grösstenteils

259 Vgl. Tg. Ztg. 27. 2. 1863 ♀.

260 Durch das Gesetz vom 7. Dezember 1858 wurde das Steuerwesen auf die Grundlage des Einwohnerprinzips gestellt, wodurch die gesamte Einwohnerschaft sowohl für die laufenden Ausgaben als auch für die Fondsäufnung steuerpflichtig geworden war. Durch das Gesetz vom 8. Juni 1859 wurde eine Summe von 500 000 Fr. zur Äufnung der Schulgüter ausgegeben. Hätte der Erziehungsrat diese Staatsbeiträge herausgegeben, bevor die Gemeinden entsprechend organisiert gewesen wären, so wäre eine um so grössere Widerstandskraft gegen die Schulvereinigungen geschaffen gewesen. Vgl. Tg. Ztg. 28. 2. 1863 ♀.

261 Tg. Ztg. 24. 5. 1863 ♀.

262 Vgl. Rechenschaftsberichte pro 1863ff.

263 Über den Bestand der Primarschulen sind keine Tabellen mehr vorhanden. Es ist jedoch bekannt, wie viele Schulen es 1852 und wie viele es 1870 gab; daraus lassen sich, da die vom Erziehungsdepartement 1869/70 aufgehobenen Schulen bzw. Schulvereinigungen im Rechenschaftsbericht pro 1869/70 (S. 102/03) angegeben sind, die von Häberlin vorgenommenen Schulveränderungen ungefähr ermitteln.

Vgl. S. 124 Anmerkung 266.

(Die in der Lehrer-Ztg. 14. 4. 1866 S. 116 angegebene Zahl von 234 Schulen im Jahre 1864 [gegenüber 260 im Jahre 1852] dürfte deshalb kaum stimmen.)

264 Vgl. § 24 der Verfassung von 1869: ABl. 1869 I S. 89/90.

nachgeholt, so dass es zu diesem Zeitpunkt nur noch an zwei Orten, in Dussnang-Oberwangen und in Ermatingen, konfessionelle Schulen gab²⁶⁵. Die Zahl der Primarschulen war nun dadurch auf 184 — gegenüber 260 Schulen im Jahre 1852 — gesunken, wodurch die Zahl der Primarschullehrer, obwohl es nun 43 Klassenschulen gab, ebenfalls vermindert worden war²⁶⁶.

Häberlin hatte sich auch in den 1860er Jahren für eine finanzielle Besserstellung der Lehrer durch Erteilung von Alterszulagen und durch Gründung einer Witwen- und Waisenstiftung für die thurgauischen Lehrer eingesetzt, hingegen die Verbesserung der Stellung derselben gegenüber ihrer nächsten Aufsichtsbehörde und gegenüber oppositionellen geistlichen Tendenzen etwas vernachlässigt, wodurch die Lehrer in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zum Erziehungsrat kamen. Bei Zwistigkeiten zwischen Lehrer, Vorsteherschaft und Geistlichkeit genügte nämlich «ein Rekurs an den Erziehungsrat oder eine Eingabe an den allmächtigen Präsidenten, und die Sache war zum entschiedenen Vorteile des Lehrers ausgetragen! Was Wunder, wenn man wegen jeder Kleinigkeit an die Oberbehörde gelangte, da man ja der üblichen Protektion sicher sein durfte; was Wunder, wenn sich der Lehrerstand so nach und nach ganz in den kühlen Schatten erziehungsrätlicher Gnade setzte und so seine Unabhängigkeit ganz einbüsste!»²⁶⁷. Der Grossteil der Lehrerschaft stand auf der Seite des Erziehungsrates und trat deshalb anlässlich der Verfassungsrevision von 1868/69 für die Beibehaltung des von verschiedenen Seiten angegriffenen Erziehungsrates ein, wobei es nicht an Zutrauens- und Dankesvoten von seiten der Lehrer an Erziehungsratspräsident Häberlin fehlte²⁶⁸.

Die Arbeitslast des Erziehungsrates nahm dann in der zweiten Hälfte der 1860er Jahre ab, so dass nun vorwiegend die laufenden Geschäfte im Vordergrund standen. Das Schulwesen war gesamthaft soweit reorganisiert und erneuert, dass nur noch wenige spezielle Geschäfte neben den üblichen Verwaltungsangelegenheiten zu verrichten waren. Ein nichtthurgauischer

265 Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1869/70 S. 103.

266 Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1852 S. 38 und pro 1869/70 S. 103/04. 1852 gab es 61 Klassenschulen und 199 gemischte, alle Schuljahre vereinigende Schulen; 1870 gab es 43 Klassenschulen und 141 ungeteilte Schulen. Der Unterschied in den «Klassenschulen» von 1852 und 1870 bestand darin, dass 1870 nur eine Schule, an der zwei oder mehr Lehrer unterrichteten, als Klassenschule bezeichnet wurde, während 1852 allein die Bildung von Klassen diesen Namen rechtfertigte. Dies ist allein schon daraus ersichtlich, dass es 1853 269 Primarlehrer (Rechenschaftsbericht pro 1853 S. 33) gegeben hatte, während im Schuljahr 1869/70 (Rechenschaftsbericht pro 1869/70 S. 107) 240 Lehrer und 1 Lehrerin an den Primarschulen des Kantons unterrichtet hatten. Der Lehrermangel hatte durch die Schulvereinigungen abgenommen, so dass 1867 der Erziehungsrat von einer genügenden Lehrerzahl berichten konnte. Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1867 S. 42.

267 Tg. Ztg. 27. 2. 1868: «Eine Stimme aus dem Lehrerstande».

268 Vgl. vor allem Tg. Ztg. 12. 2. 1868 und 1. 4. 1868, Volksztg. 3. 4. 1868.

Erziehungsdirektor äusserte sich deshalb über die Hebung des thurgauischen Erziehungswesens in folgenden pathetischen Worten: «Es existiert in der Schweiz kein zweiter Kanton, der, vor 60 Jahren noch Untertanenland, auf nur 90 000 Seelen eine eigene Kantonsschule, ein eigenes Seminar, eine eigene landwirtschaftliche Schule, ein solches Netz von Sekundarschulen und Primarschulen, und alles so gut ausgestattet und trefflich besorgt, aufzuweisen hätte wie der Thurgau»²⁶⁹. Ein wesentliches Verdienst an der Reorganisation und dem Ausbau des thurgauischen Schulwesens von 1852 bis 1869 entfällt auf Eduard Häberlin, der demselben sein Gepräge aufgedrückt hat.

269 Lehrer-Ztg. 14. 4. 1866 S. 113.